



Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald
Stadtstraße 2, 79104 Freiburg i. Br.

Per Übergabeeschreiben
DGE Wind Schwarzwald eins GmbH & Co.KG
Goethestr. 4
79100 Freiburg

Bauen, Umwelt und Ländlicher Raum Dezernat 4/5
Philipp Hager
Stadtstraße 2, 79104 Freiburg i. Br.

Telefon: 0761 2187-4010
Telefax: 0761 2187-774010
E-Mail: philipp.hager@lkbh.de

Sprechzeiten:
nach Vereinbarung

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) Windenergieanlagen

Freiburg, den 02.10.2024
Unser Zeichen: 430.2.10-106.11

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Bekel,

auf den Antrag vom 03.05.2023, zuletzt ergänzt mit Unterlagen / Email vom 31.07.2024 erteilt das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – untere Immissionsschutzbehörde - der

DGE Wind Schwarzwald eins GmbH & Co. KG, Goethestraße 4, 79100 Freiburg, vertreten durch den Projektleiter Herrn Kai Bekel, gemäß §§ 4 und 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes die

I. Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

1.

für die Errichtung und den Betrieb von fünf Windenergieanlagen (WEA) des Typs Vestas V-172 7,2 MW mit einer Gesamthöhe von jeweils 261 m, einer Nabenhöhe von jeweils 175 m, einem Rotordurchmesser von jeweils 172 m und einer Nennleistung von jeweils 7,2 MW. Die Anlagen werden auf dem Höhenzug Sirnitz – Schnelling - Dreispitz auf den Grundstücken mit den Flurstücksnummern 7201/2 und 7203, Gemarkung und Gemeinde Müllheim und auf

den Grundstücken mit den Flurstücksnummern 929, 933, 936 und 938, Gemarkung und Gemeinde Sulzburg errichtet.

Die genauen Daten der Anlagen lauten:

Anlagenbezeichnung	Typ	Nennleistung	Rotordurchmesser	Lage im UTM-Koordinatensystem	
				(ETRS89 32N)X	(ETRS89 32N)Y
WEA D1	Vestas V-172	7,2 MW	172 m	404814	5295905
WEA D2	Vestas V-172	7,2 MW	172 m	405460	5295762
WEA S1	Vestas V-172	7,2 MW	172 m	405955	5295239
WEA S2	Vestas V-172	7,2 MW	172 m	406759	5295153
WEA S3	Vestas V-172	7,2 MW	172 m	407455	5295285

Die Höhe der Anlagen beträgt:

Anlage	NHN-Höhe über NN	Bauwerksspitzenhöhe ü. Grund / NN
WEA D1	849,6	261m / 1107,4 m
WEA D2	826,8	261m / 1.086,8 m
WEA S1	934,5	261 m / 1.191,9 m
WEA S2	997.5	261 m / 1258,2 m
WEA S3	1068,2	261 m / 1322,8 m

2.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter II. aufgeführten Antragsunterlagen und der unter III. aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen. Die Antragsunterlagen sind Teil der Genehmigung und bestimmen deren Umfang, soweit in dieser Genehmigung nichts Abweichendes bestimmt ist.

3.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Genehmigungen, Erlaubnisse und Gestattungen mit ein:

- die Baugenehmigung gemäß §§ 58 Abs. 1, 49 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) zur Errichtung der Windenergieanlagen. Mit der Ausführung des Vorhabens darf erst nach Erteilung der Baufreigabe (roter Punkt) begonnen werden. **Die Baufreigabe wird nicht erteilt.** Sie ergeht durch gesonderten Bescheid.
- die Genehmigung zur dauerhaften Umwandlung einer Waldfläche von 4,1077 Hektar und zur befristeten Umwandlung einer Waldfläche von 2,9252 Hektar gemäß §§ 9, 11 Landeswaldgesetz.
- die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung für die mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung verbundenen Eingriffe in den Naturhaushalt und in das Landschaftsbild

gemäß §§ 17 und 15 BNatschG und die artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG

4.

Die Genehmigung erstreckt sich auf folgende Nebeneinrichtungen:

- Die Herstellung entsprechender Kranstell-, Lager-, Montage- und Kranauslegerflächen
- Böschungen, Wege, Drainagen, Leitungen und sonstiger zum Bau und Betrieb der Windenergieanlagen benötigter Nebeneinrichtungen

5.

Die Zustimmung der Luftfahrtbehörde liegt vor.

6.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] Euro festgesetzt. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe dieses Bescheides fällig und ist spätestens innerhalb eines Monats **unter Angabe des Buchungszeichens** „[REDACTED]“ auf eines der Konten der Kreiskasse Breisgau-Hochschwarzwald zu überweisen.

7.

Die Genehmigung wird antragsgemäß auf einen Zeitraum von 30 Jahren befristet.

II. Antragsunterlagen

Diese Genehmigung ergeht unter Zugrundelegung nachfolgend genannter und mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald versehenen Unterlagen. Diese werden ausdrücklich Bestandteil der Genehmigung und bestimmen deren Umfang, soweit in dieser Genehmigung nichts Abweichendes bestimmt ist.

	Unterlagen	Datum
1	Formblätter 1, 2.1, 2.2, 3.1-3.3, 4, 5.1-5.3, 6.1, 6.2, 7, 8, 9, 10.1-10.2, 11	
2	Anträge zum Genehmigungsverfahren	
2.1	<i>Antrag auf Durchführung eines förmlichen Verfahrens</i>	
2.2	<i>Antrag auf Durchführung einer freiwilligen UVP</i>	
2.3	<i>Feststellung UVP-Pflicht</i>	
2.4	<i>Antrag auf Waldumwandlung</i>	
2.5	<i>Naturschutzrechtliche Anträge</i>	
3	Vorhabenbeschreibung	
3.1	<i>Projektbeschreibung</i>	
3.2	<i>Kurzbeschreibung</i>	
3.3	<i>Tabellarische Übersicht Grunddaten WEA</i>	03.02.2023
3.4	<i>Angaben zu den Standortverhältnissen</i>	
4	Technische Unterlagen	
4.1	<i>Allgemeine Beschreibung V-172</i>	
4.2.1	<i>Typenprüfung Lastberechnung WEA</i>	05.06.2023
4.2.2	<i>Typenprüfung Turm WEA</i>	05.06.2023
4.2.3	<i>Typenprüfung Fundament</i>	05.06.2023
4.3	<i>Tages- und Nachtkennzeichnung von Vestas Windenergieanlagen</i>	
4.4	<i>Blitzschutz und elektromagnetische Verträglichkeit</i>	15.11.2022
4.5	<i>EU-Konformitätserklärung (wird vor Inbetriebnahme eingereicht)</i>	
4.6	<i>Allgemeine Spezifikation (Power Plant Controller)</i>	11.12.2020
5	Karten	
5.1	<i>Beantragte Standorte WEA FNP (1:25.000)</i>	27.01.2023
5.2	<i>Übersichtskarten Schutzgebiete (1:25.000 und 1:10.000)</i>	
5.3	<i>Übersichtskarte der WEA-Standorte (1:50.000)</i>	20.01.2023
5.4	<i>Übersichtskarte Wegebauliche Erschließung Teil I – IX (1:2.500)</i>	
6	Bauvorlagen	
6.1	<i>Schriftlicher Teil</i>	
6.1.1	<i>Antrag auf Baugenehmigung</i>	
6.1.2	<i>Bauvorlagenberechtigung</i>	
6.2	<i>Zeichnerischer Teil</i>	
6.2.1	<i>Abstandsflächenberechnung</i>	

6.2.2	Lageplan zeichnerisch und schriftlich (Abstandsflächen)	
6.3.1	Turbine Übersichtszeichnungen V-172	
6.3.2	Übersetzung Zeichnung - Legende	
6.3.3	Ansichtszeichnung Maschinenhaus	
6.4	Baubeschreibung	
6.7	Stand sicherheitsnachweis (wird vor der Baufreigabe nachgereicht)	
6.8	Kosten	
6.8.1	Nachweis der Baukosten	
6.8.2	Rohbaukosten	
6.9	Zustimmung Eigentümer	
6.10	Rückbaukosten	
6.10.1	Rückbaukostenschätzung Hersteller	
6.10.2	Rückbaukostenschätzung Sachverständiger	
6.11	Eisfall	
6.11.1	Eisfallgutachten	22.12.2022
6.11.2	Allgm. Spezifikation Vestas Eiserkennungssystem (VID)	13.10.2022
6.11.3	Typenzertifikat und Gutachten DNV Vestas Eiserkennungssystem	20.10.2022
6.11.4	Integration Eiserkennung Steuerung Vestas WEA	18.10.2021
7	Brand- und Arbeitsschutz	
7.1	Allgemeine Beschreibung Brandschutz EnVentus	10.01.2022
7.2	Generisches Brandschutzkonzept TÜV Süd EnVentus	31.05.2022
7.3	Evakuierungs-/Flucht- und Rettungsplan	
7.2	Allgemeine Angaben vom Arbeitsschutz	29.03.2022
8	Abfall	
8.1	Angaben zum Abfallaufkommen V-172	29.04.2022
9	Wassergefährdende Stoffe	
9.1	Angaben wassergefährdende Stoffen V-172	29.04.2022
9.2	Umgang mit wassergefährdende Stoffe V-172	24.04.2023
9.3	Abwasser Herstellererklärung	08.10.2019
10	Umweltverträglichkeitsbericht	
11	Fachgutachten	
11.1	Schallimmissionsprognose_Schallgutachten	14.12.2022
11.2.1	Schattenwurfprognose_Schattengutachten	14.12.2022
11.2.2	Schattenwurfschutzsystem Option Northtec	17.06.2022
11.3	Landschaftspflegerische Begleitplan – Gaede u. Gilcher Partnerschaftsgesellschaft	05/2023
11.4	Artenschutzgutachten Bioplan Teil 1 – Vögel Teil 2 – Säugetiere Stellungnahme Bioplan Störungsverbot	25.04.2023
11.5	Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung - Bioplan	25.04.2023

11.6	<i>Sichtbarkeitsanalyse - Fotomontagen</i>	
11.7	<i>Angaben zur optisch bedrängenden Wirkung</i>	16.12.2022
11.8	<i>Angabe der Windverhältnisse am Standort (1:20.000)</i>	20.01.2023
11.9	<i>Hydrogeologisches Gutachten – Morhard</i>	27.03.2023
11.10	<i>Errichtung einer Flachgrünung - Vestas</i>	10.03.2018
11.11	<i>Bodenschutzkonzept</i>	02.04.2024
12	Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse	

III. Inhalts- und Nebenbestimmungen

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Andere Zulassungen

Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Absatz 2 der 9. BImSchV) und unbeschadet sonstiger Rechte Dritter.

1.2 Bau- und Betriebsausführung

Das Vorhaben ist plan- und bedingungsgemäß nach Maßgabe des Antrags und der genehmigten Antragsunterlagen sowie den unter III. genannten Bestimmungen, den einschlägigen Rechtsnormen, Arbeitsschutzvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften (UVV) und VDE-Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung und im Übrigen nach den anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und instand zu halten, soweit im Folgenden nichts Anderes bestimmt ist.

1.3 Kenntnisgabe an Bauleiter

Die in der Genehmigung enthaltenen Maßgaben / Nebenbestimmungen sind dem verantwortlichen Bauleiter zur Kenntnis zu geben.

1.4 Änderungen der Anlagen

Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der genehmigten Anlagen sind dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald gemäß § 15 BImSchG mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

1.5 Nachträgliche Anordnung von Schutzmaßnahmen

Stellt sich nach Erteilung dieser Genehmigung heraus, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend gegen schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen geschützt ist, können nach § 17 BImSchG nachträglich Anordnungen getroffen werden.

1.6 Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 36 Monaten nach Unanfechtbarkeit der Genehmigung mit der Errichtung der Windenergieanlagen begonnen wurde oder wenn die Windenergieanlagen nicht innerhalb von 48 Monaten nach Unanfechtbarkeit in Betrieb genommen wurden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 18 BImSchG. Bei Erlöschen der Genehmigung gilt Ziffer 5.6 entsprechend für bereit errichtete Teile.

1.7 Anzeige Rodung, Baubeginn und Inbetriebnahme

Der Genehmigungsbehörde sind der Rodungsbeginn, der Baubeginn (Aushebung Fundament) und die Inbetriebnahme mitzuteilen.

1.8 Regelmäßige Prüfung

Der Anlagenbetreiber hat in regelmäßigen Abständen zu überprüfen, dass die Anlagen in Ausführung und Betrieb dem Stand der Technik entsprechen.

1.9 Herstellerbescheinigung

Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist durch eine Bescheinigung des Herstellers gegenüber dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald - Fachbereich Umweltrecht - zu belegen, dass die errichtete Anlage in ihren wesentlichen Elementen und in ihren Regelungen mit derjenigen Anlage übereinstimmt, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden ist.

1.10 Anzeige Inbetriebnahme

Die Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Umweltrecht unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Inbetriebnahme im Sinne dieser Nebenbestimmung erfolgt am Tage der Übergabe der Windenergieanlagen von der Projektleitung auf die Betriebs- bzw. Produktionsleitung. Das Übergabeprotokoll ist dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Umweltrecht auf Verlangen vorzulegen.

1.11 Betriebsstörungen

Betriebsstörungen, welche umweltrelevante Auswirkungen im Sinne des § 3 Bundesimmissionsschutzgesetzes haben können, sind schriftlich festzuhalten. Aus solchen Aufzeichnungen, die auf Verlangen dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Umweltrecht vorzulegen sind, muss hervorgehen:

- Art, Zeitpunkt und Dauer der Störung,
- ausgetretene Schadstoffmengen (ggf. Schätzung)
- Folgen der Störung nach Innen und Außen und
- alle eingeleiteten Maßnahmen.

Betriebsstörungen, deren Auswirkungen über das Betriebsgelände hinausgehen können oder bei denen innerhalb des Betriebsgeländes Gefahren für die Gesundheit oder Leben zu befürchten sind oder Betriebsstörungen, bei denen wassergefährdende Stoffe austreten, müssen **sofort** dem Polizeiführer vom Dienst (PvD) unter **0761/882-3333** und schnellstmöglich dem LRA Breisgau-Hochschwarzwald Umweltrecht gemeldet werden.

Die nach anderen Vorschriften bestehenden Meldepflichten oder eigene Verpflichtungen zur Hilfeleistung oder zur Schadensminimierung bleiben hiervon unberührt.

1.12 Stand der Technik

Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald behält es sich vor, bei der Fortschreibung des Standes der Technik eine Anpassung der Windenergieanlagen an diesen neuen Stand zu fordern.

1.13 Betreiberwechsel

Ein Betreiberwechsel ist dem Landratsamt Breisgau Hochschwarzwald –Fachbereich Umweltrecht - unverzüglich anzuzeigen.

1.14 Anzeige Arbeiten / Wartung

Die Durchführung von Wartungsarbeiten, die einen Austausch wesentlicher Bauteile betreffen (z.B. Getriebe, Rotorblätter), sowie die temporäre und die dauerhafte Außerbetriebnahme der Windenergieanlagen sind dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Umweltrecht, unverzüglich anzuzeigen.

1.15 Außerbetriebnahme

Bei dauerhafter Außerbetriebnahme der Windenergieanlagen sind diese innerhalb einer Frist von einem Jahr zurückzubauen, soweit nicht andere Anforderungen entgegenstehen. Die Durchführung des Rückbaus ist dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Umweltrecht, zu beschreiben und die Zustimmung zur Durchführung ist abzuwarten. Hinsichtlich des Rückbaus gilt Ziffer 5.6 entsprechend.

1.16 Datenspeicherung

Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Daten jeder Windkraftanlage sind mindestens 12 Monate aufzubewahren und dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Umweltrecht auf Verlangen vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windrichtung, Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe, erzeugte elektrische Leistung des Rotors und Zeitpunkte des An- und Abschaltens erfasst werden. Die Zeiträume der Messintervalle dürfen dabei 10 Minuten nicht überschreiten. Vorzugsweise ist eine tabellarische Aufzeichnung vorzunehmen. Die ermittelten Daten zur Sonnenscheindauer und Abschaltzeit sind mindestens 12 Monate zu dokumentieren. Die Daten sind auf Verlangen dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Umweltrecht vorzulegen.

2. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

2.1 Betriebsweise

Die fünf Windkraftanlagen (WEA) sind nach Maßgabe der unten aufgeführten Betriebsweisen bei Tag und bei Nacht, wie in dem schalltechnischen Bericht / Gutachten der Firma noxt! Engineering GmbH Nummer NE-2022-07-005 (vor Vermessung) Rev.0b vom 19.04.2024 beschrieben, zu betreiben.

Betriebsweisen:

- Windkraftanlagen S1, S2, S3, D1 und D2 bei Tag Betriebsmodus PO7200
- Windkraftanlage S1 und D2 bei Nacht Betriebsmodus SO1
- Windkraftanlage D1 bei Nacht Betriebsmodus SO3
- Windkraftanlage S2 und S3 bei Nacht Betriebsmodus SO5

Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gilt ein Schalleistungspegel bei den Windkraftanlagen (entsprechend schalltechnischen Bericht/Gutachten der Firma noxt! Engineering GmbH Nummer NE-2022-07-005 (vor

Vermessung) Rev. 0b vom 19.04.2024, Seite 70 und 71 / Tabelle E.1: Oktavbandspektren der angesetzten Betriebsmodi der Zusatzbelastung.

- S1, S2, S3, D1 und D2 von **Le, max: 108,5 dB(A), (Modus PO7200)**

	31,5	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
Le,max (PO7200) [dB(A)]	-78,3	92,3	99,8	103,0	103,2	101,5	97,0	89,4	78,7

- D2 und S1 von **Le, max: 106,7 dB(A), (Modus SO1)**

	31,5	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
Le,max (SO1) [dB(A)]	-78,3	90,4	98,0	101,1	101,3	99,7	95,2	87,6	77,0

- D1 von **Le, max: 104,7 dB(A), (Modus SO3)**

	31,5	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
Le,max (SO3) [dB(A)]	-78,3	88,4	95,9	99,1	99,3	97,7	93,2	85,7	75,1

- S2 und S3 von **Le, max: 102,7 dB(A), (Modus SO5)**

	31,5	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
Le,max (SO5) [dB(A)]	-78,3	86,8	93,8	96,7	97,4	96,0	91,5	84,0	73,6

Der schalltechnische Bericht / Gutachten der Firma noxt! Engineering GmbH Nummer NE-2022-07-005 (vor Vermessung) Rev. 0b vom 19.04.2024 kommt zum Ergebnis, dass bei den geplanten Betriebsweisen der Windkraftanlagen die Vorgaben der TA Lärm eingehalten werden.

2.2 Geräuschimmissionen

Die von den Windkraftanlagen (WEA) verursachten Geräuschimmissionen, eingeschlossen des Fahrzeugverkehrs auf dem Betriebsgelände, dürfen im gesamten Einwirkungsbereich der Windkraftanlagen (WEA) nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 TA Lärm beitragen.

Durch bauliche und technische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass der Beurteilungspegel der von den Windkraftanlagen ausgehenden Lärmemissionen wie in dem schalltechnischen Bericht / Gutachten der Firma noxt! Engineering GmbH NE-2022-07-005 (vor Vermessung) Rev. 0b vom 19.04.2024, von den Windkraftanlagen Vestas Wind Systems A/S, Typ V172-7,2 MW, Nabenhöhe

175.0 m, Rotordurchmesser 172.0 m beschrieben an den genannten Immissionspunkten die folgenden Lärmrichtwerte nicht überschreiten:

	Gebietseinstufung	tags	nachts
GI	Industriegebiet	70	70
GE	Gewerbegebiete	65	50
MU	Urbane Gebiete	63	45
MI	Kerngebiete, Dorf- und Mischgebiete	60	45
WA	Allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete	55	40
WR	Reine Wohngebiete	50	35
KU	Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten	45	35

	Immissionsort	Immissionsrichtwert tags (06:00-22:00) dB (A)	Immissionsrichtwert nachts (22:00-06:00) dB (A)
IO 01	Sirnitz 3, 79410 Müllheim	60 (MI)	45 (MI)
IO 02	Sirnitz, 79410 Müllheim	60 (MI)	45 (MI)
IO 03	Am Lindengraben 2, 79140 Badenweiler	55 (WA)	40 (WA)
IO 04	Klemmbachstr. 100, 79140 Badenweiler	60 (MI)	45 (MI)
IO 05	Kälbelescheuer, 79244 Münstertal	60 (MI)	45 (MI)
IO 06	Münsterhalden 15, 79244 Münstertal	60 (MI)	45 (MI)
IO 07	Badstraße 67, 79244 Münstertal	60 (MI)	45 (MI)
IO 08	Altensteinweg 23, 79410 Badenweiler	50 (WR)	35 (WR)
IO 09	Münsterhalden 12, 79244 Münstertal	60 (MI)	45 (MI)
IO 10	Münsterhalden 22, 79244 Münstertal	60 (MI)	45 (MI)
IO 11	Birkenbuck 2, 79429 Malsburg-Marzell	45 (KU)	35 (KU)
IO 12	Kandertal 25, 79429 Malsburg-Marzell	45 (KU)	35 (KU)
IO 13	Kandertal 9, 79429 Malsburg-Marzell	60 (MI)	45 (MI)
IO 14	Hinterheubronn 7, 79692 Kleines Wiesental	60 (MI)	45 (MI)
IO 15	Hinterheubronn 11, 79692 Kleines Wiesental	60 (MI)	45 (MI)
IO 16	Fischenberg 12, 79262 Kleines Wiesental	60 (MI)	45 (MI)
IO 17	Birkenbuck 1, 79429 Malsburg-Marzell	50 (WR)	35 (WR)

2.3 Schallreduzierende Maßnahmen

Sollte der Betrieb der Windenergieanlagen zu Überschreitungen an den IO Punkten führen, sind diese mit schallreduzierenden Rotorblättern auszurüsten oder ein anderer Modus als PO7200 bzw. SO1, SO3 und SO5 einzustellen (Betriebsweise), so dass die Immissionsrichtwerte eingehalten werden.

2.4 Lärmimmissionen

2.4.1 Windkraftanlagen ohne Vermessung

Die Windkraftanlagen dürfen während der Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr nur in den reduzierten Betriebsweisen entsprechend Ziffer 2.1 betrieben werden bis durch die Vorlage eines Berichtes über drei FGW-TR1-konforme schalltechnische Vermessungen das tatsächliche Schallverhalten des jeweils erstellten Anlagentyps in der für die Nachtzeit genehmigten Betriebsweise nachgewiesen ist und für die Einhaltung der Immissionsrichtwerte eine aktualisierte Prognose (schalltechnischen Bericht / Gutachten der Firma noxt! Engineering GmbH NE-2022-07-005 (vor Vermessung) Rev. 0b vom 19.04.2024) vorgelegt worden ist.

2.4.2 Instandhaltung der Schallschutztechnik

Bei Schäden an den Windkraftanlagen, die zu höheren Lärmemissionen, zu Ton- oder deutlich wahrnehmbaren Impulshaltigkeiten führen, sind unverzüglich die notwendigen Abhilfemaßnahmen durchzuführen.

Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Umweltrecht ist darüber unverzüglich zu informieren. Deutlich wahrnehmbar impulshaltig sind Immissionen, wenn der Impulszuschlag am Immissionsort KI > 2 dB ist.

2.4.3 Vermeidung von ton- und impulshaltigen Geräuschen

Die Windkraftanlagen sind regelmäßig zu warten. Geräuschverursachende Erscheinungen, die durch nicht bestimmungsgemäßen Betrieb, Verschleiß oder unvorhersehbare Ereignisse entstehen, sind im Rahmen der regelmäßigen Wartungsdienste bzw. durch umgehende Ersatzreparaturen zu vermeiden bzw. zu beseitigen. Sollten die Geräusche ton- oder impulshaltig im Sinne der TA Lärm sein, ist die jeweilige Windkraftanlage bis zur Reparatur nachts in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr abzuschalten.

2.5 Emissionsmessungen

2.5.1 Abnahmemessung – Emissionsmessung nur für Windenergieanlagen

Spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme der ersten Windkraftanlage ist durch eine Abnahmemessung an einer der Windkraftanlagen des Windparks nachzuweisen, dass die festgesetzten Schalleistungspegel nicht überschritten werden.

- Die Auswahl der Windkraftanlage an der die Abnahmemessung erfolgen wird, diese Auswahl ist plausibel zu erklären, für die restlichen Windkraftanlagen ist eine Hochrechnung erforderlich.
- Die Anforderungen hierzu richten sich nach der „Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1: Bestimmung der Schallemissionswerte“ (Herausgeber: FGW).
- Die Abnahmemessung hat durch eine anerkannte Messstelle nach § 29b BImSchG zu erfolgen, die nicht an der Erstellung der Schallimmissionsprognose beteiligt war.
- Sollte die Jahresfrist nicht eingehalten werden können, sind die Gründe hierfür von der beauftragten Messstelle darzulegen.

- Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Umweltrecht eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Abnahmemessung zu übersenden.
- Der Sachverständige hat sich rechtzeitig vor Durchführung der Messung mit dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Umweltrecht in Verbindung zu setzen, um das Messkonzept abzustimmen. Der Messbericht ist dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Umweltrecht unverzüglich zu übermitteln.

2.5.2 Verzicht Abnahmemessung

Auf die Abnahmemessung kann verzichtet werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass der Schalleistungspegel des Windkraftanlagen-Typs Vestas V172-7,2 MW in einem bestimmten Betriebsmodus und dem zugehörigen Oktavspektrum durch Vermessung an mehreren Windkraftanlagen dieses Typs ermittelt wurde.

- Es müssen mindestens drei Vermessungen vorliegen, über die ein zusammenfassender Bericht gemäß FGW TR1 (Anhang D) * erstellt wurde. Neben dem Schalleistungspegel des Anlagentyps soll diesem Bericht der Wert für die Serienstreuung entnommen werden können.
- Der Bericht und die Messberichte sind dem Landratsamt Breisgau Hochschwarzwald Umweltrecht, vorzulegen.
- Sofern im Betrieb der Windkraftanlagen schalltechnische Anhaltspunkte bestehen, dass sie abweichend von den Anlagen, die schalltechnisch vermessen worden sind, errichtet wurden, ist nach Aufforderung durch das Landratsamt Breisgau Hochschwarzwald Umweltrecht, eine Abnahmemessung durchzuführen.

* Quelle LAI Stand 30.06.2016, Seite.3, Punkt 1.2 c Mehrfachvermessung

2.5.3 Wiederkehrende Messungen

Die Messungen sind wiederkehrend alle 3 Jahre, gerechnet ab dem Zeitpunkt der letzten Messung, durch eine amtlich bekannt gegebene Stelle (Stellen für Emissions- und Immissionsermittlungen nach § 26 BImSchG) zu wiederholen, wobei nachzuweisen ist, dass die in dieser Entscheidung festgelegten Lärmrichtwerte an den genannten Immissionspunkten eingehalten sind. Eine Messplanung ist rechtzeitig vor dem jeweiligen Messzeitpunkt, spätestens jedoch 3 Wochen vor Beginn der Messung, mit dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald abzustimmen. Die Berichte / Ergebnisse der Messungen sind dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald spätestens 3 Monate nach dem jeweiligen Messtermin direkt vorzulegen.

Von der wiederkehrenden Emissionsmessung kann in Abstimmung mit dem Landratsamt – Gewerbeaufsicht – abgesehen oder die Messzeitintervalle verlängert werden, wenn bei der Erstmessung (Abnahmemessung) die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nachgewiesen wird.

Bei berechtigten Lärmbeschwerden aus der Nachbarschaft kann der Anlagenbetreiber verpflichtet werden, statt der wiederkehrenden Messungen eine kontinuierliche Messung über einen längeren Zeitraum (Dauermessung) durchzuführen.

2.5.4 Messungen aus besonderem Anlass

Die Genehmigungsbehörde behält sich vor, zu einem späteren Zeitpunkt die Einhaltung der Immissionsrichtwerte und der Nebenbestimmungen durch eine Abnahmemessung bzw. Messungen aus besonderem Anlass zu überprüfen. Die Messungen sind durch eine anerkannte Messstelle nach § 29b BImSchG mit den speziellen Fachkenntnissen und messtechnischer Ausstattung für Windenergieanlagen durchzuführen. Die messtechnischen Optionen sind durch die betreffende Messstelle zu prüfen und mit dem Umweltschutzamt, bei Immissionsorten im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald auch mit der vor Ort zuständigen Stelle, abzustimmen.

2.6 Schattenwurf

2.6.1 Abschaltvorrichtung

Die Windenergieanlagen (WEA) S2 und S3 sind mit einer Schattenwurfabschaltvorrichtung (Schattenwurfschutzsystem) auszurüsten und zu betreiben. Durch diese ist sicherzustellen, dass durch den Betrieb der Windenergieanlagen am Immissionsaufpunkt SR-003 die tägliche Beschattungsdauer von 30 min und die tatsächliche jährliche Beschattungsdauer von 30 Stunden nicht überschritten wird. Im Falle einer Abschaltautomatik mit meteorologischen Parametern ist die Beschattungsdauer auf 8 Stunden pro Jahr zu beschränken. Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiten müssen für jeden Immissionsaufpunkt registriert und für mindestens ein Jahr aufbewahrt werden. Auf Verlangen sind die Daten dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Umweltrecht kurzfristig vorzulegen.

2.6.2 Störungen

Die Windenergieanlage darf bei Störungen der Schattenwurfabschaltvorrichtung in den Zeiten nicht betrieben werden, in denen gemäß Schattenwurfgutachten / Schattentechnischer mit der Berichtsnummer NE-2022-07-005 vom 14.12.2022 von der noxt! Engineering GmbH Überschreitungen der astronomisch möglichen Beschattungszeiten von Immissionsaufpunkten vorliegen.

2.6.3 Bescheinigung des Herstellers

Vor Inbetriebnahme der Windkraftanlage ist dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Umweltrecht eine Bescheinigung über den ordnungsgemäßen Einbau und die Programmierung der Abschaltvorrichtung vorzulegen.

2.7 Lichtimmissionen

2.7.1 Discoeffekt / Lichtreflexion

Die Oberflächen der Windenergieanlage müssen so beschaffen sein, dass Lichtreflexe vermieden werden.

2.7.2 Lichtmissionen durch Hindernisbefeuern

2.7.2.1 Abschirmung

Sofern eine Tages- oder Nachtkennzeichnung durch Gefahrenfeuer erfolgt, ist diese so abzuschirmen, dass bei einem Winkel von mehr als 5° unterhalb der Horizontalen nicht mehr als 5 % der Nennlichtstärke abgestrahlt wird. Die Nennlichtstärke der Tageskennzeichnung durch Gefahrenfeuer ist mittels einer Sichtweitenmessung zu steuern.

2.7.2.2 Synchronisierung der Blinkfrequenzen

Die Blinkfrequenzen der Befeuereinrichtung der Windkraftanlage sind mit den Blinkfrequenzen der umliegenden Windkraftanlagen (WEA) zu synchronisieren.

3. Anlagensicherheit

3.1

Überwachungsbedürftige Anlagen und Anlagenteile sind vor erstmaliger Inbetriebnahme, vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen sowie wiederkehrend nach Maßgabe der in Anhang 2 der BetrSichV genannten Vorgaben zu prüfen.

3.2

Gemäß § 16 Abs. 1 i.V.m Anhang 2 der BetrSichV sind die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen der Anlage und der Anlagenteile in einer sicherheitstechnischen Bewertung oder im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung innerhalb von sechs Monaten nach der Inbetriebnahme zu ermitteln. Wenn die Anlage von einer zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) zu prüfen ist, sind diese Fristen auch durch eine ZÜS zu bestätigen und unter Beifügung anlagenspezifischer Daten dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Gewerbeaufsicht vorzulegen.

3.3

Überwachungsbedürftige Anlagen und Anlagenteile dürfen nach der Errichtung erst in Betrieb genommen werden, wenn die zugelassene Überwachungsstelle diese daraufhin geprüft hat, ob sie entsprechend dem Stand der Technik errichtet wurden und sie über das Ergebnis der Prüfung eine Bescheinigung erstellt hat. Zu prüfenden Komponenten einer Windenergieanlage während des Betriebes sind insbesondere:

- Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA)
- Anschlagmittel (BetrSichV, DGUV)
- Krane (Anhang 3 BetrSichV)
- Winden-, Hub- und Zugeräte (DGUV Vorschrift 54)

3.4 Technische Regeln für Arbeitsstätten

Bei Bau- und Betrieb der Windenergieanlage sind die Vorgaben der Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A2.1 „Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von

Gefahrenbereichen“ zu beachten.

3.5 Befahranlagen

Die Befahranlagen sind gemäß §§ 15, 16 BetrSichV i. V. m. Anhang 2 Abschnitt 2 BetrSichV vor der Inbetriebnahme und wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich des Betriebs zu prüfen. Die Anforderungen der Nr. 4 des Anhang 1 zu § 6 Abs. 1 Satz 2 BetrSichV sind zu erfüllen.

3.6 Eiswurf / -abwurf

Die Windenergieanlagen sind mit einem technisch System (VID-System (Vestas Eiserkennung)) zur Detektion des Eisansatzes auszurüsten, das die Windkraftanlagen bei der Gefahr von Vereisung abschaltet und gegebenenfalls ein Anlaufen der stehenden Anlagen verhindert und somit sicherstellt, dass es keinen Eiswurf im Leistungsbetrieb gibt, wie im Eisfallgutachten vom 22.12.22 von der Ramboll Deutschland GmbH mit der Nummer 22-1-3102-000-EM beschrieben und untersucht.

3.6.1 Sicherung des Arbeits- / Einflussbereiches

Der Arbeits- und Einflussbereich um die WEA ist durch entsprechende Warn- und Hinweisschilder (Eisschlag oder -abwurf) deutlich und dauerhaft zu kennzeichnen. Hinweisschilder sind insbesondere an allen Wegen zu den Anlagen mit deutlich erkennbaren Warnhinweisen aufzustellen. Es gelten die folgenden Maßgaben:

Auflistung der Windenergieanlagen nach Gefährdungsbereich, Risikozonen (RZ) und Angaben zur Aufstellung der Warnhinweise / Warnschilder in Meterzahl (Eisfallweite) laut Eisfallgutachten Ramboll Deutschland GmbH mit der Nummer 22-1-3102-000-EM.

Gefährdungsbereich:

- A (befestigte Wirtschaftswege)
- B (unbefestigte Wirtschaftswege)
- C (Landstraße 131)
- D (Wanderwege)
- E (Zuwegung zur Almgaststätte Käbelescheuer)
- F (Siedlung Sirnitz)
- G (Außenbereich der Almgaststätte Käbelescheuer)

WEA S1:

- Gefährdungsbereich A / RZ1 mit 127 Meter und RZ5 mit 625 Meter
- Gefährdungsbereich C / RZ3 mit 317 Meter
- Gefährdungsbereich D / RZ1 mit 127 Meter

WEA S2

- Gefährdungsbereich A / RZ1 mit 126 Meter
- Gefährdungsbereich D / RZ1 mit 126 Meter und RZ5 mit 622 Meter

WEA S3

- Gefährdungsbereich A / RZ1 mit 125 Meter und RZ5 mit 647 Meter
- Gefährdungsbereich D / RZ1 mit 125 Meter und RZ5 mit 647 Meter

WEA D1

- Gefährdungsbereich A / RZ1 mit 124 Meter und RZ5 mit 617 Meter
- Gefährdungsbereich D / RZ1 mit 124 Meter und RZ5 mit 617 Meter

WEA D2

- Gefährdungsbereich A / RZ1 mit 125 Meter und RZ5 mit 601 Meter
- Gefährdungsbereich D / RZ1 mit 125 Meter und RZ5 mit 601 Meter

3.6.2 Dokumentation

Die Vorfälle, bei denen die Anlagen wegen Eisbefall außer Betrieb genommen werden, sind zu dokumentieren.

3.6.3 Betriebseinstellung

Stellt sich im Betrieb der Windenergieanlagen heraus, dass die technischen Einrichtungen zur Verhinderung von Vereisung und Eisabwurf versagen, sind die Windenergieanlagen während dieser Zeiten außer Betrieb zu nehmen und die gefährdeten Bereiche sind für die Öffentlichkeit zu kennzeichnen und abzusperren.

4. Arbeitssicherheit

4.1 Gefährdungsbeurteilung

Für die Beschäftigten ist eine Beurteilung der mit der Arbeit im Bereich der Anlage verbundenen Gefährdungen im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes zu erstellen, Maßnahmen zur Minimierung der Gefahren festzulegen und in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und fortzuschreiben.

4.2 Betriebsanweisung

Für den Betrieb der Anlage ist eine Betriebsanweisung zu erstellen und in regelmäßigen Abständen fortzuschreiben, in der auftretende Gefahren für Mensch und Umwelt, die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln sowie Anweisungen für mögliche Betriebsstörungen und Erste Hilfe festgelegt werden. Die Betriebsanweisung ist in verständlicher Form in der Sprache der Beschäftigten abzufassen und an geeigneter Stelle bekannt zu machen.

4.3 Unterweisung

Die Arbeitnehmer sind gemäß der Betriebsanweisung unter Nummer 4.2 zu unterweisen. Die Unterweisung muss vor der Beschäftigungsaufnahme und danach mindestens einmal jährlich erfolgen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten.

4.4 Feuerlöschgeräte

Für die Brandbekämpfung sind geeignete, funktionsfähige Feuerlöschgeräte bereitzuhalten. Die Feuerlöschgeräte sind an allgemein gut zugänglichen Stellen zu montieren. Für die Berechnung der erforderlichen Löschmitteleinheiten ist die Technische Regel für Arbeitsstätten "Maßnahme gegen Brände" (ASR A 2.2) heranzuziehen. Feuerlöschgeräte müssen ihrem Einsatzzweck entsprechend geeignet sein und in funktionsfähigem Zustand gehalten werden.

4.5 Sicherheitsfachkraft

Vor der Inbetriebnahme der Anlage sind dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Gewerbeaufsicht eine Sicherheitsfachkraft/Sicherheitsbeauftragter zu benennen. Änderungen der benannten Person sind ebenfalls mitzuteilen.

5 Baurecht

5.1 Allgemeines

5.1.1 Kennzeichnung

Jede Windenergieanlage ist von außen deutlich lesbar mit der Anlagennummer des Herstellers zu kennzeichnen. Außerdem sind an jeder Anlage Telefonnummern der Feuerwehrleitstelle für den Brandfall und den Austritt von Stoffen, und für technische Auffälligkeiten eine Telefonnummer des Betreibers bzw. der technischen Betriebsleitung anzubringen.

5.1.2 Absturzschutz

Zum Schutz gegen Abstürze sind die zum Begehen bestimmte Flächen der Anlagen (Treppen, Treppenabsätze, Balkone, Verkehrsflächen) auf dem Baugrundstück mindestens 1,00 m hoch zu umwehren, soweit sie an mehr als 1 m tiefer liegende Flächen angrenzen. Die Höhe der Umwehrung darf auf 0,80 m verringert werden, wenn deren Tiefe mindestens 0,20 m beträgt. Der Abstand zwischen der Umwehrung und den zu sichernden Flächen darf waagrecht gemessen 0,06 m nicht überschreiten.

5.1.3 Beanspruchung öffentlicher Flächen

Werden während der Bauzeit öffentliche Flächen (Gehwege, Straßen, Plätze) beansprucht, ist die betroffene Gemeinde zu benachrichtigen und deren Auflagen und Hinweise zu beachten.

5.1.4 Unfallverhütungsvorschriften

Die Unfallverhütungsvorschriften sind einzuhalten.

5.2 Baufreigabe

5.2.1 Baufreigabeschein

Mit der Ausführung des Vorhabens darf erst nach Erteilung der Baufreigabe (roter Punkt) begonnen werden. Dieser ist um Namen, Anschrift und Telefonnummer des Bauunternehmers zu ergänzen. Der Baufreigabeschein muss auf der Baustelle gegen Witterungseinflüsse geschützt an einer von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbaren Stelle angebracht sein.

5.2.2 Nachweise vor Baufreigabe

Vor der Baufreigabe, sind der zuständigen Baurechtsbehörde insbesondere folgende Nachweise / Erklärungen vorzulegen:

- Eine Bescheinigung über die in Ziffer 5.5.1 geforderte Einmessung des Bauvorhabens ist unter Beifügung entsprechender Lagepläne mit Eintragung der festgelegten Abmessungen und Höhen der Genehmigungsbehörde vor Baufreigabe einzureichen.
- Ein **standortspezifisches Brandschutzkonzept** für jede Windenergieanlage auf Grundlage des Generischen Brandschutzkonzeptes und unter Berücksichtigung der baurechtlichen Nebenbestimmungen in dieser Genehmigung.
- Der Standsicherheitsnachweis gemäß der mit der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VwV TB) vom 12. Dezember 2022 unter Ziffer A 1.2.8.7 eingeführten technischen Regel „Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung (Korrigierte Fassung März 2015)“ unter Beachtung der weiteren Maßgaben der Anlage A 1.2.8/6 VwV TB. Die Beschaffenheit und Tragfähigkeit des Baugrundes sind durch Vorlage eines Baugrundgutachtens nachzuweisen.
- Statische Nachweise / Typenstatik
Der Standsicherheitsnachweis ist der unteren Baurechtsbehörde 2-fach in Papier oder digital zur Prüfung einzureichen. Die Prüfung und Überwachung der Bauausführung in konstruktiver Hinsicht entsprechend § 17 LBOVVO erfolgt durch eine/n Prüffingenieur/in für Bautechnik, die/der von der unteren Baurechtsbehörde bei Vorliegen des Standsicherheitsnachweises beauftragt werden wird. **Vor Prüfung** des Nachweises kann **keine (Teil-) Baufreigabe** erfolgen.
- Die Verpflichtungserklärung für den Rückbau gemäß der Ziffer 5.6
- Unterschriebener öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen mit der Grundstückseigentümerin Stadt Müllheim im Markgräflerland
- Unterschriebener öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Sicherung der festgesetzten Ausgleichsflächen mit der Grundstückseigentümerin Stadt Sulzburg.
- Die Vorlage der Fachbauleiterklärung gemäß der Ziffer 8.5.1
- Die Bauleitererklärung gemäß **Ziffer 5.3**

- Der Nachweis über die geleistete Ausgleichsabgabe entsprechend **Ziffer 7.1.6**

5.3 Bauleiter

Der Bauherr hat gemäß § 42 Abs. 3 und Abs. 4 LBO einen geeigneten Bauleiter zu bestellen. Er hat der Genehmigungsbehörde den Namen und die Anschrift des Bauleiters **vor Baufreigabe** mitzuteilen; die schriftliche Mitteilung (Bauleitererklärung) ist vom Bauherrn und vom Bauleiter zu unterschreiben.

Hat der Bauleiter nicht für alle ihm obliegenden Aufgaben die erforderliche Sachkunde und Erfahrung, hat er den Bauherrn zu veranlassen, geeignete **Fachbauleiter** zu bestellen. Diese treten insoweit an die Stelle des Bauleiters. Der Bauleiter bleibt für das ordnungsgemäße Ineinandergreifen seiner Tätigkeiten mit denen der Fachbauleiter verantwortlich (§ 45 Abs. 2 LBO).

5.4 Protokoll Inbetriebnahme

Folgende Anlagen sind vor Inbetriebnahme und danach wiederkehrend alle 3 Jahre sowie nach einer wesentlichen Änderung von einem Sachverständigen nach § 1 Bausachverständigenverordnung (BauSVO) auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und Betriebssicherheit zu prüfen:

- Automatische Löschanlage
- Brandmeldesystem
- Sicherheitsbeleuchtungsanlage inkl. be- oder hinterleuchteter Rettungszeichen
- Gesamtsystem aus Eiserkennung und Abschaltung der Windenergieanlagen.

Die entsprechenden Prüfberichte sind bis zum Vorliegen des Folgeprüfberichtes aufzubewahren und der Genehmigungsbehörde oder der Unteren Baurechtsbehörde auf jeweiliges Verlangen vorzulegen.

5.5 Baubeginn

5.5.1

Grundriss und Höhenlage des Bauvorhabens sind gemäß § 59 Abs. 3 LBO vor Baubeginn von einem Sachverständigen im Sinne von § 5 Abs. 2 der Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung (LBOVVO) auf den Baugrundstücken festzulegen.

5.5.2

Der Bauherr hat den Baubeginn und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten vorher der Genehmigungsbehörde in Textform mitzuteilen. (Anlage: Baubeginnsanzeige)

5.5.3

Nach Beendigung der Bauarbeiten ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich die Fertigstellung anzuzeigen (Anlage: Fertigstellungsanzeige).

5.5.4

Der Baubeginn sowie die Fertigstellung sind zusätzlich beim Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) unter Angabe des Zeichens: V-0837-23-BIA mit den endgültigen Daten: Art des Hindernisses,
Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84,
Höhe über Erdoberfläche und
Gesamthöhe über NHN
anzuzeigen.

5.6 Verpflichtung zum Rückbau der Anlagen

Die Antragstellerin oder ihr Rechtsnachfolger ist verpflichtet, nach Beendigung der zulässigen Nutzung die Windenergieanlagen auf eigene Kosten zurückzubauen.

Zurückzubauen sind neben den ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteilen einschließlich der Fundamente auch die der Anlage dienende Infrastruktur, die mit der dauerhaften Nutzungsaufgabe der Anlagen ihren Nutzen verliert. Dazu gehören auch die zugehörigen Einrichtungen wie Leitungen, Wege und Plätze und sonstige versiegelte Flächen, unabhängig davon, ob sie von einer Genehmigung nach dem BImSchG oder nach der LBO umfasst sind. Die durch die Vorhaben bedingte Bodenversiegelung ist so zu beseitigen, dass der Versiegelungseffekt, der z.B. das Versickern von Niederschlagswasser beeinträchtigt, nicht mehr besteht (§ 35 Abs. 5 BauGB). Die nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB erforderliche Verpflichtungserklärung für den Rückbau und die Beseitigung der Bodenversiegelung ist der Genehmigungsbehörde **vor Baufreigabe** unterzeichnet vorzulegen.

5.7 Baulast

Zur Sicherstellung der Rückbauverpflichtung haben der/die Grundstückseigentümer in Form einer Baulast die Verpflichtung zu übernehmen, dass er/sie für den Fall, dass der Rückbau durch die Baurechtsbehörde bzw. ihre Beauftragten im Wege der Ersatzvornahme vollzogen werden muss, den Rückbau der auf ihrem/n Grundstück/en errichteten Anlage/n sowie das Betreten bzw. Befahren ihre/r Grundstücks/e zum Zweck des Rückbaus durch die vorstehend genannten Personen dulden. Diese Erklärung muss vor der Baufreigabe vor der Baurechtsbehörde abgegeben werden.

5.8 Sicherheitsleistung

Zur finanziellen Sicherung der Rückbauforderung unter voranstehender Ziffer hat der Betreiber der Anlagen eine Sicherheitsleistung in Höhe von [REDACTED] € in Form einer selbstschuldnerischen, unbefristeten Bürgschaft einer inländischen Bank oder Versicherung zu Gunsten des Landes Baden-Württemberg, vertreten durch das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, zu erbringen und der Genehmigungsbehörde **vor Baufreigabe** vorzulegen. Die Bürgschaftserklärung muss den Verzicht auf die Einrede der Vorausklage enthalten.

Die Höhe der Rückbaukosten ist im Abstand von jeweils 5 Jahren durch einen Sachverständigen für Windenergieanlagen und deren Bewertung neu festzustellen und die Sicherheitsleistung erforderlichenfalls entsprechend anzupassen.

5.9 Abnahmen

Gemäß § 67 LBO wird eine Abnahme nach Fertigstellung der einzelnen Windenergieanlagen vorgeschrieben. Diese kann für jede Windenergieanlage unabhängig erfolgen. Der Bauherr hat die Fertigstellung rechtzeitig, d.h. mindestens 2 Wochen vor Inbetriebnahme des Bauvorhabens der Genehmigungsbehörde und der Unteren Baurechtsbehörde (GVV Müllheim) mitzuteilen.

6 Brandschutz

6.1

Die Vorgaben gemäß dem Generischen Brandschutzkonzept der TÜV Süd Industrie Service GmbH vom 31.05.2022 sind umzusetzen und Bestandteil dieser Genehmigung.

Soweit die baurechtlichen Nebenbestimmungen zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung andere oder höhere Anforderungen an das Bauvorhaben stellen als das Generische Brandschutzkonzept, gelten diese Nebenbestimmungen vorrangig.

6.2

Zur frühzeitigen Brandbekämpfung sind die drei Brandgefahrenzonen (Maschinenhaus, Steuerungsschrank, Konverter-Schrank und Transformatoren-Raum) mit einer automatischen Löschanlage wie unter Ziffer 3.2.2 des Brandschutzkonzepts beschrieben auszustatten. Durch diese Bekämpfung von Entstehungsbränden kann eine weitere Brandausbreitung verhindert werden, so dass das Risiko von Vegetationsbränden durch herabfallende brennende Teile minimiert wird.

6.3

Die Windkraftanlagen sind jeweils mit einer Blitzschutzanlage nach § 15 Abs. 2 LBO auszustatten, die sowohl den äußeren Blitzschutz (Schutz vor Brandentstehung sowie Gefährdung von Personen) als auch den inneren Blitzschutz (insbesondere Schutz der sicherheitstechnischen Anlagen) umfassen muss.

6.4

Um eine Brandentstehung wirksam zu bekämpfen, ist in die Gondeln der Windkraftanlagen jeweils die im Generischen Brandschutzkonzept unter Ziffer 3.2.2 beschriebene automatische Löschanlage einzubauen.

6.5

Die Windkraftanlagen sind jeweils mit dem im Brandschutzkonzept unter Ziffer 3.2.1 erläuterten Brandmeldesystem inkl. des optionalen Rauchmeldepaketes für Turm, Triebstrang und Nabe auszustatten.

6.6

Die Information über die Auslösung der automatischen Löschanlage wie auch des Brandmeldesystems muss an eine ständig besetzte Stelle weitergeleitet werden.

6.7

Die Flucht- und Rettungswege und die Ausgänge der baulichen Anlage sind mit mindestens be- bzw. hinterleuchteten Rettungszeichen nach DIN VDE V 0108-200 in Verbindung mit DIN EN ISO 7010:2020-07 so zu kennzeichnen, dass die Ausgänge jederzeit sicher aufgefunden werden können .

6.8

Die Zufahrtswege zu den Windkraftanlagen sind für Feuerwehrfahrzeuge geeignet zu befestigen. Die Verwaltungsvorschrift über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr (VwV Feuerwehrflächen) ist zu beachten.

6.9

Es sind Feuerwehrpläne, aus denen die genaue Lage der Windenergieanlagen hervorgeht, unter Berücksichtigung der standortspezifischen Gegebenheiten in Anlehnung an die DIN 14095 anzufertigen und den örtlichen Feuerwehren zur Verfügung zu stellen. Der Entwurf ist im Vorfeld dem Fachbereich 520 – Brand- und Katastrophenschutz beim Landratsamt Breisgau Hochschwarzwald zur Prüfung und Freigabe vorzulegen. Dies kann auch per Email im PDF-Format erfolgen (thilo.haberstroh@lkbh.de).

7 Natur- und Artenschutz

7.1 Allgemeine natur- und artenschutzrechtliche Nebenbestimmungen

7.1.1

Sämtliche in Kapitel 6.1 (ab Seite 129) genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, die in Kapitel 6.2 (ab Seite 136) genannten Kompensations- und CEF-Maßnahmen sowie die in Kapitel 6.3 (Seite 141) genannten Vorsorgemaßnahmen für einzelne Arten bzw. Artengruppen sind vollständig, unter Einbeziehung der Umweltbaubegleitung und mit einer Dokumentation umzusetzen. Dabei sind für die beiden nachfolgenden Maßnahmen zwingend folgende Maßgaben zu beachten:

- VM 19: Die dauerhafte Pflege und der Erhalt des angestrebten strukturreichen Waldrandes ist sicherzustellen und durch regelmäßige Pflege zu gewährleisten.

- CEF 2: Die Festlegung der Habitatbäume ist ein elementarer Teil der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme und dient der langfristigen Sicherung des natürlichen Höhlenangebots. Die Ausweisung bzw. entsprechende Markierung der insgesamt 80 Habitatbäume muss deshalb zwingend vor Eingriffsbeginn erfolgen. Gleiches gilt für die Anbringung der Fledermauskästen. Der entsprechende Umsetzungsnachweis (Protokoll mit Fotodokumentation) ist der unteren Naturschutzbehörde vor Baubeginn vorzulegen. Die Habitatbaumgruppen sind überdies verbindlich in die Forsteinrichtung zu übernehmen.

7.1.2

Für den Bereich der WEA D1 gilt zusätzlich: Die Fällung der Gehölze darf ausschließlich außerhalb der Anwesenheitszeit des Wespenbussards erfolgen. Anschließend ist ein kontinuierlicher Baubetrieb in der Zeit vom 15. April bis zum 15. Juni sicherzustellen. Dies bedeutet, dass die Bauzeit tagsüber und in einer 5- oder 6-Tage-Woche getaktet ist. Nach Unterbrechungen im Baubetrieb über 2 Tage hinaus muss durch die ökologische Baubegleitung kontrolliert werden, ob die Art in dieser Zeit im bekannten Revierbereich eingetroffen ist bzw. sich wieder dort ansiedelt. In diesem Fall ist der Baubetrieb zu unterbrechen und erst nach der Festlegung zusätzlicher Maßnahmen und Freigabe durch die höhere Naturschutzbehörde fortzusetzen.

7.1.3

In der Zeit vom 01.05. bis 31.08. jeden Jahres ist bei Windgeschwindigkeiten $< 4,6$ m/s in Nabenhöhe tagsüber zwischen 9 und 15 Uhr eine Abschaltung der WEA D1 vorzunehmen. Sofern zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme bzw. während der Betriebsdauer etablierte und standardisierte regeninduzierte Abschaltlösungen für die Art bestehen, können diese genutzt werden um bei Regenperioden (mindestens ganztägig oder mehrtägig) die Abschaltung auszusetzen. Ein allgemein verständliches Protokoll mit den entsprechenden Wetterdaten und Abschaltzeiten des jeweiligen Jahres ist der HNB jährlich bis zum 31.12. vorzulegen.

7.1.4

Sollten die Abschaltzeiten den Jahresenergieertrag um mehr als 6% bzw. 4% überschreiten (§ 45b Abs. 9 BNatSchG), ist der unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert eine plausible Berechnung des Basisschutzes nach § 45b BNatSchG vorzulegen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Abschaltungen für die Fledermäuse vorrangig sind (s. Nebenbestimmungen für die Fledermäuse).

7.1.5

Der Betreiber der Windenergieanlagen legt der höheren Naturschutzbehörde jährlich bis spätestens 31. Januar jedes Jahres (beginnend im Jahr nach der Inbetriebnahme) den ausgefüllten Habides-Berichtsbogen für den Wespenbussard vor. Der Bericht muss folgendes beinhalten:

- Art der Ausnahme, die für den Wespenbussard erteilt wurde (absichtlicher Fang, Störung, Beschädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)
- Grund für die Ausnahme

- Die Anzahl der verletzten oder getöteten Tiere

7.1.6

Für die nicht ausgleichbaren Eingriffe in das Landschaftsbild wird eine Ausgleichsabgabe in Höhe von [REDACTED] € festgesetzt. Die Ausgleichsabgabe ist **vor der Baufreigabe** unter dem Stichwort "Windenergieanlagen Dreispitz/Sirnitz" an die Stiftung Naturschutzfonds Baden-Württemberg auf eines der nachfolgenden Konten zu überweisen:

- BW-Bank Stuttgart, Blz: 600 501 01, Kto.Nr. 2828888
- Postscheckamt Stuttgart, Blz: 600 100 70, Kto.Nr. 101007006

Die untere Naturschutzbehörde ist über die Überweisung unmittelbar zu unterrichten.

7.1.7

Die im landschaftspflegerischen Begleitplan genannten **Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen** sind in das öffentlich einsehbare Kompensationsverzeichnis des Landes Baden-Württemberg aufzunehmen. Die hierfür notwendigen Angaben sind der unteren Naturschutzbehörde unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Vordrucke elektronisch zu übermitteln. Hierfür ist der nachfolgende Link zu verwenden (<http://rips-dienste.lubw.baden-wuerttemberg.de/rips/ingriffsregelung/apps/login.aspx?serviceID=34>). Zur Übernahme der Daten in das Kompensationsverzeichnis ist der unteren Naturschutzbehörde die 7-stellige Ticketnummer zu senden (Naturschutz@lkbh.de).

7.1.8

Nach Aufgabe der Windkraftnutzung sind die Anlagen innerhalb eines Jahres nach der Außerbetriebnahme vollständig abzubauen. Die befestigten Flächen sind standortgerecht zu rekultivieren.

7.2 Nebenbestimmungen für den Fledermausschutz/Gondelmonitoring

7.2.1

Für die Festlegung der weiteren anlagenspezifischen Abschaltzeiten ist in den ersten zwei Betriebsjahren im Zeitraum zwischen 1. März bis 30. November an zwei repräsentativen Windenergieanlagen innerhalb des Windparks eine akustische Messung der tatsächlichen Fledermausaktivität nach den aktuellen Vorgaben des Bundesforschungsvorhabens RENEBAT im Bereich der Gondel durchzuführen und auszuwerten.

7.2.2

Während der akustischen Dauererfassung sind die Mikrofone vor jeder Mess-Saison anzubringen und fachgerecht zu kalibrieren. Die Mikrofonscheibe ist plan mit der Gondelunterseite und möglichst weit vom Mast entfernt anzubringen.

7.2.3

Die Funktionsfähigkeit ist über die gesamte Mess-Saison zu gewährleisten. Dies kann mittels einer automatischen Statusmeldung (SMS) oder einer digitalen Daten-Fernabfrage (GSM) erfolgen. Messausfälle sind zu dokumentieren. Sollten Messausfälle eine Auswertung zu stark beeinträchtigen (z.B. weniger gültige Mess-Nächte als das Muss-Kriterium der ProBat Software voraussetzt), so ist die Messung zu wiederholen.

7.2.4

Nur in Ausnahmefällen darf von der höchsten Empfindlichkeitsstufe abgewichen werden (z.B. -36 dB beim Batcorder oder 37 dB SPL beim Avisoft BATmode).

7.2.5

Für das 1. Betriebsjahr sind folgende pauschale Abschaltzeiten einzuhalten: Die Windenergieanlage ist während der Aktivitätsperiode der Fledermäuse zwischen dem 1. März und 30. November eine Stunde vor Sonnenuntergang bis zum Sonnenaufgang bei Windgeschwindigkeiten ≤ 6 m/s und bei Temperaturen $\geq 10^\circ\text{C}$ in Gondelhöhe abzuschalten.

Um ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die Fledermäuse zu vermeiden, dürfen die Rotorblattspitzen während der Abschaltungen eine Geschwindigkeit von 30 km/h nicht überschreiten.

Die pauschalen Abschaltzeiten des 1. Betriebsjahres sind im 2. Jahr beizubehalten bzw. anhand der im 1. Jahr ermittelten Fledermausaktivitäten (Gondelmonitoring) so anzupassen, dass hierdurch kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko entsteht.

7.2.6

Der unteren Naturschutzbehörde sind Berichte zum Gondelmonitoring eines jeden Jahres unaufgefordert bis zum 01.02. des folgenden Jahres vorzulegen. Nach Abschluss des zweiten Monitoringjahres wird der weitere anlagenspezifische Abschaltalgorithmus durch die untere Naturschutzbehörde festgelegt.

7.2.7

Zur Überprüfung des Abschaltalgorithmus sind der unteren Naturschutzbehörde die anlagenspezifischen Betriebsalgorithmen unaufgefordert bis zum 01. Februar eines jeden Jahres für das Vorjahr nachzuweisen. Zur Überprüfung, dass die festgelegten Abschaltzeiten - zunächst pauschal, dann im Zuge des Gondelmonitorings anlagenspezifisch – vom Anlagenbetreiber eingehalten werden, sind der unteren Naturschutzbehörde jährlich durch einen unabhängigen Sachverständigen erstellte Prüfberichte mit zusammenfassenden Grafiken vorzulegen, denen eine Auswertung mit der jeweils aktuellen Probat-Version zugrunde liegt. Darüber hinaus sind der unteren Naturschutzbehörde die zugrundeliegenden Betriebsdaten als 10-Minuten-Mittelwerte

(SCADA – Standard-Format) über den gesamten Abschaltzeitraum für jede WEA in digitaler Form (als Excel oder csv-Datei, kein PDF) zu übermitteln. Die Betriebsdaten müssen enthalten:

- Zeitstempel (inklusive Zeitzone)
- Windgeschwindigkeit
- Gondel-Außentemperatur
- Rotationsgeschwindigkeit (ggf. zusätzlich Niederschlag und Leistung)
- Eindeutige WEA-Bezeichnungen und die jeweiligen Geokoordinaten.

Die untere Naturschutzbehörde behält sich vor, jederzeit Betriebsdaten in einem von ihr vorgegebenen Datenformat anfordern.

7.3 Nebenbestimmungen für die Umweltbaubegleitung (UBB)

7.3.1

Alle Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung, Verminderung, Gestaltung sowie die (vorgezogenen) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind von einer Umweltbaubegleitung anzuleiten, umzusetzen und zu dokumentieren. Die fachliche Eignung muss über entsprechende Referenzen nachgewiesen werden. Fachlich qualifiziert sind Personen mit ökologischem Studium, welche die Biotoptypen, FFH-Lebensraumtypen sowie Habitatansprüche der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten fachlich qualifiziert bestimmen sowie nach den gängigen Regelwerken einschätzen und bewerten können.

7.3.2

Die Bestellung der UBB ist der unteren sowie der höheren Naturschutzbehörde vor Umsetzung der Maßnahmen schriftlich mit Kontaktdaten zu benennen und hat u.a. folgende Aufgaben zu übernehmen:

- Die UBB wird von der Vorhabenträgerin im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde bestellt. Die Baubegleitung erhält Überwachungsbefugnisse gegenüber der Vorhabenträgerin und gegenüber den auf der Baustelle tätigen Akteuren/-innen und soll dafür sorgen, dass unnötige Schäden durch Bautätigkeiten vermieden und alle in den Planunterlagen und Genehmigungsaufgaben festgesetzten naturschutzrechtlichen Maßgaben eingehalten werden.
- Die UBB hat zu kontrollieren, dass alle vorgesehenen Maßnahmen inhaltlich gemäß den Ausführungen in den Maßnahmenblättern im LBP ergänzt durch unsere Hinweise ausgeführt und die naturschutzrechtlichen Vorgaben eingehalten werden und entsprechend in die Ausführungsplanung und Bauzeitenpläne übernommen werden. Dafür ist die Umweltbaubegleitung bereits in die Vorplanungen für die Baustelleneinrichtung einzubeziehen, um artenschutzrechtliche gebotene Maßnahmen sowie Maßnahmen zum Schutz der Biotop- und FFH-Lebensraumtypen frühzeitig in den Bauablauf integrieren zu können.

- Die UBB nimmt an der Baustelleneinweisung mit Baustellenrundgang teil und berät beim Abstecken und Vorbereiten des Baufelds und markiert ggf. besonders schutzwürdige oder sensible Bereiche sowie Tabuflächen gemäß den naturschutzrechtlichen Maßgaben.
- Die UBB hat ein Protokoll (mit fotografischer Dokumentation) über den Baufortgang und die Durchführung der Arbeiten und ggf. erfolgter Schutzmaßnahmen zu erstellen. Der Bericht ist der unteren sowie der höheren Naturschutzbehörde durch die Vorhabenträgerin fortlaufend und unaufgefordert vorzulegen.
- Bei baubedingten und anderen Abweichungen von der genehmigten Planung mit Naturschutzbezug ist der/die Vorhabenträger/-in verpflichtet, umgehend die untere Immissionsschutzbehörde zu informieren. Diese entscheidet, ob es sich um eine wesentliche Änderung der Planung handelt, für die eine gesonderte Änderungsentscheidung notwendig ist.
- Um ein schnelles Handeln zu ermöglichen, ist die Umweltbaubegleitung anzuweisen, die o.g. Behörden unmittelbar über die o.g. Abweichungen zu informieren. Drohen nach Einschätzung der Umweltbaubegleitung oder der Behörden gravierende Beeinträchtigungen naturschutzrechtlicher Belange auf Schutzgüter des Naturschutzes, ist die Umsetzung der Baumaßnahme im betreffenden Bereich vorübergehend einzustellen.

7.4 Nebenbestimmungen zum Monitoring

7.4.1

Die Entwicklung der parkexternen Ausgleichsmaßnahmen (betrifft CEF 1, CEF 2 sowie CEF 3 - Ausgleichsflächen Hafendeckel, Klemmbach, Sirnitzer Graben, Sirnitz Nord, K 1, K 2, K 3, VM 13) muss durch ein Monitoring begleitet werden.

7.4.2

Sofern nachfolgend nicht anders definiert, ist die Entwicklung gemäß den zuvor genannten Maßnahmen auf den externen Maßnahmenflächen im ersten, dritten und fünften Jahr nach der Erstpflege durch ein funktionsbezogenes Monitoring durch eine geeignete Fachkraft zu überprüfen und die Ergebnisse schriftlich zu dokumentieren und der unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert jeweils zum 31.12. des jeweiligen Monitoringjahres vorzulegen.

7.4.3

Die Entwicklung der Ausgleichsfläche für das Auerhuhn VM 13 ist durch ein Monitoring eng zu begleiten. Aufgrund der vergleichsweise langen Entwicklungszeit bei waldbezogenen Maßnahmen ist das Monitoring zunächst im ersten, dritten, fünften und zehnten Jahr nach der Erstpflege im Herbst 2024 durchzuführen. Dabei ist ein Funktionsnachweis zu erbringen, d. h. es ist fachgutachterlich zu beurteilen, ob sich der angestrebte lichte und krautreiche Buchenwald wie prognostiziert entwickelt und ob es ggf. Nachsteuerungsbedarf gibt. Der jeweilige

Monitoringbericht ist der unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert jeweils zum 31.12. der des jeweiligen Monitoringjahres vorzulegen.

7.4.4

Im Kapitel 6.4 des LBP ist vorgesehen zur Überprüfung der Funktionsfähigkeit der Fledermausausgleichsflächen (Hafendeckel, Klemmbach, Sirnitzer Graben) Netzfänge und akustische Untersuchungen durchzuführen. Aufgrund der langen Entwicklungszeit des angestrebten Waldumbaus ist eine Anpassung des Monitoringzeitraums vorzusehen, sodass im zweiten, fünften und fünften Jahr nach der Inbetriebnahme die entsprechenden Untersuchungen stattfinden. Die Standorte für die Aufhängung der Logger sowie die Flächen zum Stellen der Netze sind durch einen Fledermausspezialisten festzulegen. Der unteren Naturschutzbehörde ist unaufgefordert jeweils zum 31.12. des entsprechenden Monitoringjahres ein Monitoringbericht zu übersenden.

7.4.5

Die jährliche Reinigung und Kontrolle der Fledermauskästen ist im Rahmen des Monitorings sicherzustellen (vgl. Kapitel 6.4 des LBP).

7.4.6

Im Rahmen des Monitorings ist die Ausbreitung standorts- und gebietsfremde Baumarten zu dokumentieren und ggf. deren kontinuierliche Entfernung sicherzustellen. Vor allem die Douglasie dürfte starke Tendenzen zeigen in die Bestände der Ausgleichsflächen (Flächen Hafendeckel und Sirnitz Nord) einzuwandern, da sie dort teilweise bereits vorhanden ist.

8 Wasserwirtschaft und Boden

8.1 Allgemeines

Baustellenbereiche, die auch nur teilweise innerhalb des fachtechnisch abgegrenzten WSG315193 zum Liegen kommen sind zur Erreichung der Schutzziele des Wasserschutzgebiets so zu behandeln, als würden sie vollständig innerhalb des Schutzgebiets liegen.

8.2 Monitoring

Es ist ein bauzeitliches Monitoring der Wasserqualität an der Bohrung 1 durchzuführen. Dieses Monitoring muss den Parameter Trübung in einer kontinuierlich betriebenen Messeinrichtung beinhalten. Weitere chemische und hygienische Parameter können durch die untere Wasserbehörde sowie den Fachbereich Gesundheitsschutz beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald aufgenommen werden. Mindestlaufzeit für das Monitoring-Programm sind 6 Jahre ab dem Zeitpunkt der Erstellung der Fundamente. Die Ergebnisse des Monitorings sind der Unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald unaufgefordert am Ende des Jahres vorzulegen.

8.3 Sorgfaltspflichten

Im Zuge der Baustelleneinrichtung und der Materialtransporte in regelmäßigen kurzen zeitlichen Abständen Straßen und Banketten visuell auf Schäden und Verschmutzungen zu prüfen. Zu den Prüfungen sind jeweils kurze schriftliche, namentlich gezeichnete Protokolle zu erstellen und eventuell erforderliche Reinigungs- und Reparaturarbeiten sofort einzuleiten. Insbesondere betrifft dies die L 131 auf einer Wegstrecke von ca. 120m an der Grenze zum WSG 315153 Zweckverband Weilertal ‚Quellen‘, und den Verlauf der Forststraße oberhalb des Sirnitzgrunds zwischen den Baustellen für die Anlagen S2 und S3.

8.4 Umgang und Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen

8.4.1 Einhaltung AwSV

Die im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlagen vorgesehenen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen den Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in der gültigen Fassung eingehalten werden. Die Bagatellgrenzen des §1 Absatz 3 AwSV gelten nicht im Wasserschutzgebiet, so dass die AwSV auch bei Kleinmengen anzuwenden ist.

8.4.2 Dokumentation

Der Betreiber einer der AwSV unterliegenden Anlage hat eine Anlagendokumentation zu erstellen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage enthalten sind. Insbesondere welche Anlagenteile zu der Anlage gehören, zur Abgrenzung der Anlage, Schnittstellen zu anderen Anlagen und zu den eingesetzten Stoffen, zu Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen.

Die Anlagendokumentation ist dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bis zur Inbetriebnahme vorzulegen.

8.4.3 Betriebsanweisung

Der Betreiber einer Anlage, die der AwSV unterliegt, hat eine Betriebsanweisung vorzuhalten, die dem Personal jeder Zeit zugänglich ist. Das Betriebspersonal ist vor Aufnahme der Tätigkeit und dann regelmäßig, mindestens einmal jährlich, zu unterweisen, wie es sich laut Betriebsanweisung zu verhalten hat. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.

Der Betreiber einer Anlage die der AwSV unterliegt, hat die Dichtheit der Anlage, und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen regelmäßig zu kontrollieren und zu dokumentieren.

8.4.4 Alarmpläne

Alarmpläne mit Alarmierungswegen und Sofortmaßnahmen zur Schadensbegrenzung bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen sind sowohl für die Bauzeit als auch für den Dauerbetrieb und hier insbesondere für den Havariefall zu erstellen, und mit der unteren Wasserbehörde beim

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald abzustimmen. Die Alarmpläne sind stets aktuell zu halten.

8.5 Bodenschutz

8.5.1

Zur Umsetzung der in der Genehmigung, im Bodenschutzkonzept und im LBP festgelegten Vorgaben und Maßnahmen ist eine sachkundige Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) nachweislich zu beauftragen und dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Fachbereich Bodenschutz zu benennen und mit der entsprechenden Weisungsbefugnis gegenüber den bauausführenden Erdbauunternehmen auszustatten (siehe beigefügte Fachbauleitererklärung).

8.5.2

Die Genehmigung ist nur in Verbindung mit der unterzeichneten Fachbauleitererklärung gültig. Die Bodenarbeiten werden von folgendem Bodenkundlichem Baubegleiter überwacht:

- Name, Vorname (nachtragen)
- Qualifikation, Firma (nachtragen)
- Adresse (nachtragen)

8.5.3

Die Pflichten und Aufgaben der Bodenkundlichen Baubegleitung sind in der Fachbauleitererklärung geregelt. Die Inhalte sind verpflichtend und einzuhalten.

8.5.4

Die Baufreigabe wird erst erteilt, wenn die Fachbauleitererklärung unterschrieben der unteren Bodenschutzbehörde vorliegt.

8.5.5

Als Bestandteil des Bodenschutzkonzeptes ist entsprechend DIN 19639, Kapitel 6.1.8 „Dokumentation“ die Mindesthäufigkeit und- wiederholung von periodischen Untersuchungen und Kontrollen der Bodenkundlichen Baubegleitung (BBB), sowie ergänzende witterungsabhängige Untersuchungen und Kontrollen durch die Bodenkundliche Baubegleitung festzulegen. Darüber hinaus sind geeignete Untersuchungsmethoden und Prüfverfahren (insbesondere zur Bestimmung der Wasserspannung bzw. Bodenfeuchte, Luftkapazität, Porenraumverteilung) in Art, Umfang und Anzahl festzulegen.

8.5.6

Alle bodenrelevanten Arbeiten, sowie Abweichungen vom Bodenschutzkonzept sind durch die Bodenkundliche Baubegleitung kontinuierlich zu dokumentieren und in regelmäßigen Abständen aufgefördert an die untere Bodenschutzbehörde weiterzuleiten. Wesentliche Abweichungen vom

Bodenschutzkonzept sind rechtzeitig zu kommunizieren und zu planen und müssen vor Umsetzung mit der unteren Bodenschutzbehörde abgestimmt werden.

8.5.7

Die mit der Bodenkundlichen Baubegleitung beauftragte Person sind die vorliegenden Auflagen zum Bodenschutz zur Kenntnis zu geben.

8.5.8

Die mit der Bodenkundlichen Baubegleitung beauftragte Person hat gemäß § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz Verstöße gegen das Bodenschutzkonzept, denen nicht abgeholfen wird, unverzüglich der zuständigen Bodenschutz- und Altlastenbehörde des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald mitzuteilen.

8.6 Auflagen zum Baubegleitenden Bodenschutz

8.6.1

Der Beginn der Arbeiten ist rechtzeitig, mindestens jedoch 7 Werktage vorher, bei der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises schriftlich (per E-Mail an: leander.renz@lkbh.de) anzuzeigen.

8.6.2

Alle im LBP, im Bodenschutzkonzept und in der Genehmigung genannten Vorgaben und Maßnahmen zum Vor- und nachsorgenden Bodenschutz, zum baubegleitenden Bodenschutz und zur Wiederherstellung und Rekultivierung sind zu beachten und umzusetzen.

8.6.3

Vor Beginn der Baumaßnahme ist der Bodenzustand im Bereich der wiederherzustellenden (temporären) Flächen mittels Beweissicherung durch die Bodenkundliche Baubegleitung zu ermitteln und zu dokumentieren.

8.6.4

Alle Bauausführenden sind im Zuge einer Bauanlaufbesprechung durch die Bodenkundliche Baubegleitung auf die Vorgaben und Maßnahmen zum Bodenschutz, auf den/die Bodenschutzplan/Bodenschutzpläne und auf die festgelegten Tabuflächen gegen Unterschrift hinzuweisen. Sofern erforderlich, sind Tabuflächen mit einem Bauzaun gegen unsachgemäße Befahrung/Lagerung abzugrenzen.

8.6.5

Die Befestigungsarten – wie mineralische Baustraßen, Stahlplatten, koppelbare Lastverteilungsplatten, Baggermatratzen etc.– der bauzeitlich genutzten Bodenflächen sind anhand der baulichen Nutzungsintensität (Achslasten / spezifische Bodendrücke und Laufwerkstypen, Befahrungsfrequenzen) auszuwählen. Die hierfür geltenden technischen Normen

(DIN 18915, DIN 19639) sind jeweils zu beachten und einzuhalten. Wenn keine Baustraßen angelegt werden, sind für die Befahrung lastverteilende Platten (sog. Baggermatratzen oder Holzbohlen) vorzuhalten.

8.6.6

Lasterteilende Elemente/Schüttungen dürfen nur auf ausreichend abgetrocknetem Boden (Konsistenz ko3 gem. DIN 19639) verlegt werden.

8.6.7

Lastverteilende Element sowie Schüttungen sind vor Kopf durchzuführen.

8.6.8

Die erste Lage der Schüttung bzw. die untersten 25 cm müssen lose geschüttet werden und dürfen nicht verdichten werden. Holzhackschnitzel sind als Schüttung zulässig. Die Mächtigkeit der Schüttung muss mindestens 50 cm betragen.

8.6.9

Alle temporären Baustelleneinrichtungsflächen sowie Schüttungen jeglicher Art, sind nach Abschluss der Bauarbeiten vollständig zu entfernen.

8.6.10

Nach Abschluss der Arbeiten sind sowohl mit der unteren Bodenschutzbehörde, und mit der Bodenkundlichen Baubegleitung die Standorte der Baußnahmen im Rahmen zu vereinbarenden Ortstermine auf schädliche Bodenveränderung überprüfen zu lassen. Sofern vor Ort festgestellt wird, dass schädliche Bodenveränderungen im Sinne von §2 Abs. 3 BBodSchG vorliegen, behält sich das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz vor nach § 4 Abs. 1-3 Maßnahmen zur Treffen, um entstandene Störungen oder Schäden auf Kosten des Vorhabenträgers beseitigen zu lassen.

8.7 Sonstige Vorgaben

8.7.1

Als Baustraßen sind Recycling- und Mineralbaustoffe entsprechend der zulässigen Einbaukonfigurationen nach Ersatzbaustoffverordnung (EBV) zulässig. Nach §19 Absatz 8 muss zwischen der Baustoffschüttung und dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand eine schützende Grundwasserdeckschicht aus Lehm, Schluff, Ton vorliegen. Bei Kiesschichten ist ein Einbau von Recycling-Baustoffen nicht zulässig. Es dürfen dann nur natürliche Mineralbaustoffe zum Einsatz kommen.

8.7.2

Stoffliche Bodenverunreinigungen durch Öle, Bitumenreste, andere Chemikalien, Bauschutt, Betonschlämme, etc. im Verlauf der Baumaßnahmen sind zu vermeiden. Im Baugebiet anfallender Bauschutt und sonstige Abfälle sind ordnungsgemäß zu verwerten bzw. zu entsorgen. Bauschutt

und andere Abfälle dürfen nicht als An- und Auffüllungsmaterial von Geländemulden und Leitungsgräben etc. verwendet werden.

8.7.3

Eine Vermischung von Bodenmaterial mit Fremdmaterialien und Bauabfällen ist unzulässig. Eventuelle Fremdmaterialien sind unmittelbar rückstandslos zu entfernen.

9 Straßenbau- und Straßenverkehrsrechtliche Hinweise

9.1

Die Zuwegung zum Windpark ist nach den Unterlagen nicht Bestandteil des Genehmigungsverfahrens. Dennoch weisen wir darauf hin, dass sich der Betreiber frühzeitig mit den Beteiligten auf eine Strecke zu einigen hat, die als Verwaltungshelferstrecke festgelegt.

9.2

Die geplante Erschließung des Windparks befindet sich außerhalb der straßenrechtlichen Ortsdurchfahrt an der Landesstraße L 131. Die Anlage oder die wesentliche Änderung einer Zufahrt stellt eine straßenrechtliche Sondernutzung dar, §§ 16, 18 Straßengesetz (StrG). Über die Erteilung der Erlaubnis entscheidet die Straßenbaubehörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Es ist deshalb rechtzeitig vorab formlos ein entsprechender Antrag zusammen mit einem Lageplan beim Landratsamt, Fachbereich Straßenbau und –betrieb, einzureichen.

9.3

Je nach vorgesehener Nutzung müssen für die dauerhafte Zufahrt die Sichtfelder auf die bevorrechtigten Verkehrsteilnehmer gemäß RAST 06 / RAL (2012) eingehalten werden. Gemäß Richtlinie sind die Mindestsichtfelder in einer Höhe zwischen 0,80 m bis 2,50 m von ständigen Sichthindernissen und Bewuchs freizuhalten. Die Sichtdreiecke sind zeichnerisch nachzuweisen.

9.4

Oberflächenwasser und Abwasser dürfen der Landesstraße und deren Entwässerungseinrichtungen nicht zugeführt werden.

9.5

Vor Durchführung von Maßnahmen an der Landesstraße (z. B. Ausbauten im Bereich der Serpentina und scharfen Kurven der L 131) ist bei einer gemeinsamen Begehung eine Zustandserfassung mit der zuständigen Straßenmeisterei Müllheim durchzuführen. Die dortigen Ergebnisse sind schriftlich festzuhalten und beiderseits zu unterzeichnen.

9.6

Aufgrabungen oder Veränderungen an der klassifizierten Straße, insbesondere zur Verlegung von Anschlussleitungen der öffentlichen Versorgung, dürfen nur nach Abschluss eines Nutzungsvertrages vorgenommen werden. In diesem Zusammenhang wird auf das Online-

Antragsverfahren gilt für Leitungsverlegungen in Bundes- Landes- und Kreisstraßen im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald verwiesen:

https://www.breisgau-hochschwarzwald.de/pb/Breisgau-Hochschwarzwald/Start/Wirtschaft+_Mobilitaet/Strassen+und+Verkehr.html

Es wird darauf hingewiesen, dass die Landesstraße L 131 im Sanierungsplan des Regierungspräsidiums Freiburg, Abteilung 4, enthalten ist und in den nächsten Jahren sukzessive saniert werden soll. Es wird deshalb empfohlen, die Vorgehensweise rechtzeitig mit dem Regierungspräsidium und der zuständigen Verkehrsbehörde abzustimmen.

9.7

Herstellung der Umladefläche und Zuwegung sind frühzeitig entsprechende Anträge und Verkehrszeichenpläne bei der zuständigen Verkehrsbehörde einzureichen.

9.8

Für eine gemeinsame Besprechung/Darlegung des Gesamtprojektes oder Inaugenscheinnahme/Ortstermin kann vorab gern Kontakt mit dem Polizeipräsidium Freiburg, Herr Stein (0761-882 1333) aufgenommen werden.

10 Forst

10.1 Weitere behördliche Zulassungen

Sofern zur Durchführung des Umwandlungszweckes weitere öffentlich-rechtliche Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, darf mit der Umwandlung erst begonnen werden, wenn nachfolgend aufgelistete Unterlagen der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde vorgelegt wurden und diese die Fläche freigegeben hat:

- Immissionsschutzrechtliche Genehmigung
- Rechtliche Sicherung der unter 10.9.1 bezeichneten forstrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen

10.2 Erlöschen der Waldumwandlungsgenehmigung

Die forstrechtliche Genehmigung erlischt, wenn mit der Umwandlung nicht spätestens 3 Jahre nach Genehmigungsdatum begonnen wurde. Eine Verlängerung der Frist ist auf Antrag möglich.

10.3 Rekultivierung temporär beanspruchter Waldumwandlung

Unmittelbar nach Rückbau der Bauflächen und spätestens bis drei Jahre nach Baubeginn ist die vorübergehend beanspruchte Waldfläche (ca. 2,93 ha) in Abstimmung mit der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde sowie den Waldbesitzenden vollständig und ordnungsgemäß zu rekultivieren und mit standortgerechten Mischbaumarten entsprechend der Herkunftsempfehlungen für forstliches Vermehrungsgut in Baden-Württemberg gemäß der im LBP dargestellten Rekultivierungsmaßnahme wieder zu bewalden. Damit einhergehend sind sämtliche

zwischen gelagerten Baustoffe restlos zu entfernen. Für die ordnungsgemäße Durchführung der Rekultivierungsarbeiten und Wiederaufforstung nach dem Stand der Technik ist der Vorhabenträger bzw. sein Rechtsnachfolger verantwortlich. Der Vollzug der forstlichen Rekultivierung und Wiederbewaldung befristet umgewandelter Waldflächen ist über die örtlich zuständige untere Forstbehörde der höheren Forstbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg anzuzeigen.

10.4 Rücksichtnahme angrenzende Waldflächen

Im Rahmen der Rodung und Bauausführung ist größtmögliche Rücksicht auf die angrenzenden, verbleibenden Waldflächen zu nehmen. Vor diesem Hintergrund sind die Arbeiten in Abstimmung mit der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde durchzuführen. Soweit im Zusammenhang mit dem beantragten Vorhaben Schäden an verbleibenden Waldwegen (inkl. Wasserableitungssysteme) entstehen, sind diese nach Abschluss der Bauarbeiten unverzüglich in Abstimmung mit der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde zu beheben.

10.5 Brut- und Aufzuchtzeiten

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG sind die notwendigen Fällarbeiten außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten von Vögeln und dem Vorhandensein von Fledermäusen im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar durchzuführen.

10.6 Schadensbehebung

Soweit im Zusammenhang mit dem beantragten Vorhaben Schäden an verbleibenden Waldwegen (inkl. Wasserableitungssysteme) entstehen, sind diese nach Abschluss der Bauarbeiten unverzüglich in Abstimmung mit der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde zu beheben.

10.7 Flächenkennzeichnung

Die umzuwandelnden Flächen sind vor der Rodung einzumessen und gut sichtbar zu verpflocken. Die letzte zu erhaltende Baumreihe ist durch eine dauerhafte Markierung (bspw. zwei blaue Farbringe) zu kennzeichnen und so zu versichern.

10.8 Anordnungsvorbehalt

Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage bleibt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 5 LVwVfG vorbehalten.

10.9 Forstrechtlicher Ausgleich

10.9.1

Nachfolgend aufgelistete forstrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die unter 7.1.1. genehmigte dauerhafte Umwandlung sind alsbald nach Vollzug der Waldumwandlung, spätestens jedoch 3 Jahre nach Beginn der jeweiligen Waldinanspruchnahme in enger Abstimmung mit der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde zu vollziehen.

Nr. LBP	Forstrechtliche Ausgleichsmaßnahmen	Arbeitsfläche	Anerkennung forstrechtlicher Ausgleich
CEF 1	Waldumbau Fläche Hafendeckel	0,8 ha	0,8 ha
	Bestandsumbau Sirnitz Nord	1,99 ha	1,99 ha
	Bestandsumbau Sirnitzer Graben	0,60 ha	0,60 ha
	Bestandsumbau Klemmbach	2,60 ha	2,60 ha
K 1	Bestandsumbau Sturmwurffläche	0,90 ha	0,90 ha
	Summe Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen	6,89 ha	6,89 ha

10.9.2 Anzeige des Vollzugs der Ausgleichsmaßnahme

Der Vollzug der Ausgleichsmaßnahme ist über die örtlich zuständige untere Forstbehörde der höheren Forstbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg anzuzeigen.

10.9.3 Verbot der Förderung

Für die festgesetzte forstrechtliche Ausgleichsmaßnahme dürfen keine öffentlichen Fördermittel in Anspruch genommen werden.

10.10 Änderung / Abweichungen

Sollten abweichend von dieser Genehmigung zusätzliche Eingriffe in Waldflächen i.S.v. §§ 9, 11 WaldG vorgesehen oder notwendig sein, ist die Genehmigungsbehörde hierüber vorab in Kenntnis zu setzen. Ggf. notwendig werdende Änderungen der forstrechtlichen Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung und ggf. notwendige zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen sind frühzeitig über die Genehmigungsbehörde mit der hierfür zuständigen Forstbehörde abzustimmen.

10.11 Hinweise Zuwegung

Die vorliegende Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf Waldinanspruchnahmen im Bereich der Anlagenstandorte. Die darüber hinaus vor allem für Zuwegungen benötigten Eingriffe in Waldflächen jenseits des Anlagenstandorts erfordern die Durchführung eines eigenständigen forstrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Ein diesbezüglicher Antrag liegt der höheren Forstbehörde bislang nicht vor.

Es wird darauf hingewiesen, dass die höhere Forstbehörde ein diesbezügliches Verfahren nur auf Antrag einleitet. Die entsprechenden Antragsunterlagen sind vom Vorhabenträger über die untere Forstbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald hierher einzureichen.

10.12 Hinweise Kabeltrasse

Der Anschluss an das öffentliche Stromnetz wird über ein in vorhandenen Wegen bzw. entlang vorhandener Wege zu verlegendes Erdkabel erfolgen. Der Netzanschluss ist am bestehenden Umspannwerk in Müllheim (Flst. Nr. 9798) vorgesehen. Eine Netzanschlusszusage des Netzbetreibers ED Netze liegt vor. Für den Anschluss der geplanten Windenergieanlagen ist die

Anlage einer rd. 9 km langen Kabeltrasse erforderlich. Gemäß UVP Bericht erfolgt die Verlegung des Erdkabels vorrangig mittels Kabelpflug, ggfs. bei Erforderlichkeit in offener Bauweise oder mittels Spülbohrung. Innerhalb Wald verläuft die Trasse i.d.R. innerhalb vorhandener Wirtschaftswegen und Rückegassen. Eine Fällung von Bäumen ist nach derzeitigem Planungsstand nicht erforderlich. Nach derzeitigem Kenntnisstand gehen wir davon aus, dass mit der Verlegung der Kabel keine Waldinanspruchnahmen im Sinne von §§ 9, 11 LWaldG verbunden sind. Ungeachtet dessen werden hierdurch forstliche Belange berührt. Vor diesem Hintergrund sind folgende Aspekte zwingend zu beachten:

- Für die Verlegung des Erdkabels ist die Zustimmung der Waldbesitzenden vor Beginn der Maßnahme einzuholen.
- Im Bereich von Rückegassen (inkl. Einmündungsbereich von Waldwegen) wird seitens der höheren Forstbehörde dringend empfohlen die Kabel in Schutzrohren zu verlegen.
- Im Rahmen der Bauausführung ist größtmögliche Rücksichtnahme auf die angrenzenden, verbleibenden Waldflächen zu nehmen.
- Soweit im Zusammenhang mit dem Vorhaben Schäden an verbleibenden Waldwegen (inkl. Wasserableitungssysteme, wie z.B. Entwässerungsgräben, Durchlässe und Dohlen) oder Rückegassen entstehen, sind diese nach Abschluss der Bauarbeiten unverzüglich in Abstimmung mit der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde und dem Waldbesitzenden zu beheben.
- Nach der Verlegung der Kabel ist der vorherige Zustand im Einvernehmen mit den Waldbesitzenden wiederherzustellen.
- Sollten wider Erwarten im Rahmen der Baumaßnahmen abweichend von den Antragsunterlagen zusätzliche Waldinanspruchnahmen / Rodungen vorgesehen bzw. notwendig sein, so ist die untere Forstbehörde im Vorfeld darüber in Kenntnis zu setzen.¹¹

11. Abfall

11.1 Abfallentsorgung

Baustellenabfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

11.2 Gefährliche Abfälle

Fallen beim Betrieb und bei der Wartung der Windenergieanlagen gefährliche Abfälle (Altöle und ölhaltige Lappen) an, sind diese unter den jeweils geltenden Abfallschlüsselnummern zu entsorgen.

11.3 Zwischenlagerung

Werden Abfälle bis zur Entsorgung zwischengelagert, so hat dies so zu geschehen, dass keinerlei Gefahren für das Wartungspersonal und die Umwelt (AwSV) davon ausgehen.

11.4 Nachweis

Dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald sind auf Verlangen die Entsorgungsnachweise vorzulegen.

12 Luftverkehrssicherheit, Flugsicherung

12.1 Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen

Die Windenergieanlagen sind gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV; NfL 1–2051-20) vom 24.04.2020 zu kennzeichnen.

12.2 Tagkennzeichnung

An den Windenergieanlagen ist jeweils eine Tagkennzeichnung anzubringen:

12.2.1 Tagkennzeichnung Rotorblätter

Die Rotorblätter der Windkraftanlagen weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

12.2.2 Tagkennzeichnung Maschinenhaus

Das Maschinenhaus ist auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

12.2.3 Tagkennzeichnung Mast

Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

12.2.4 Tagesfeuer

Am geplanten Standort können abhängig von der Hindernissituation ergänzend auch Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20 000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) gefordert werden, wenn dies für die sichere Durchführung des Luftverkehrs als notwendig erachtet wird. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.

12.3 Nachtkennzeichnung

Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer max. Höhe von bis 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES.

In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

12.4 Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung

Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erfolgen. Dies ist dem Regierungspräsidium Stuttgart Referat 46.2 anzuzeigen. Eine abschließende Entscheidung über die Genehmigung der BNK ist erst möglich, wenn uns zusätzlich folgende Unterlagen vorgelegt werden (vgl. AVV, Anhang 6 Nummer 3 Satz 1):

- Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 durch eine vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr benannte Stelle;
- Nachweis des Herstellers und/oder Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6, Nummer 2.
- Dabei kann der Nachweis über die standortbezogene Erfüllung auch durch die Baumusterprüfstelle erstellt werden.

12.5 Flugbetriebliches Gutachten

Bei Anlagenhöhen von mehr als 315 m ü. Grund/Wasser ist vom Antragsteller ein flugbetriebliches Gutachten mit Kennzeichnungskonzept (Tages- und Nachtkennzeichnung) vorzulegen. Die zuständige Landesluftfahrtbehörde entscheidet nach Prüfung des Gutachtens über die Zustimmung zur Errichtung der Windenergieanlage.

12.6 Sichtbarkeit Feuer

Das „Feuer W, rot“ bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

12.7 Blinkfolge Feuer

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten

12.8 Dämmerungsschalter

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, gemäß der AVV, Nummer 3.9 einzusetzen.

12.9 Ersatzstromnetz

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfall-wahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

12.10 Störungen der Feuer

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

12.11 Reduzierung der Nennlichtstärke Tagfeuer

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“, Feuer W, rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

12.12 Notstrom Kennzeichnungen

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

12.13 Kennzeichnung Baukräne

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisleuchte) zu versehen.

12.14 Veröffentlichung als Luftfahrthindernis

Die Windenergieanlagen sind als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen. Hierzu sind der Luftfahrtbehörde beim Regierungspräsidium Stuttgart, die folgenden, endgültigen Veröffentlichungsdaten mitzuteilen:

- DFS-Bearbeitungsnummer,
- Name des Standortes,
- Art des Luftfahrthindernisses,
- geografische Standortkoordinaten [Grad, Min. und Sek. mit Angabe des d. Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)],
- Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund],
- Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92],
- Art der Kennzeichnung [Beschreibung]

Zudem ist ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle anzugeben, die einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

12.15 Anzeige Baubeginn und Fertigstellung

Der Luftfahrtbehörde, Regierungspräsidium Stuttgart, sind mindestens sechs Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns und spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nummer und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

12.16 Nichteinhaltung AVV

Ist eine Einhaltung der Bestimmungen der AVV im Einzelfall nicht möglich, so kann gemäß Ziff. 24 AVV, das Regierungspräsidium Stuttgart in eigenem Ermessen die Zustimmung zur Abweichung erteilen. Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr ist über Abweichungen zu informieren.
(H)

13 Denkmalschutz

Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84 - Archäologische Denkmalpflege (E-Mail: abteilung8@rps.bwl.de) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

Der Baubeginn ist mindestens 6 Wochen vorher beim Landesamt für Denkmalschutz (RP Stuttgart, Referat 84) anzuzeigen.

14 Sonstige

14.1 Objektbezogene Baugrunduntersuchung

Objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 sind unter besonderer Berücksichtigung der dynamischen Belastung sowie der Hangstabilität und einer möglichen Verkarstung durchzuführen.

14.2 Erdbebensicherheit

Liegt das Vorhaben innerhalb einer Erdbebenzone, ist die Richtlinie für Windenergieanlagen (WEA) in der VwV Technische Baubestimmungen nach DIN EN 1998-1/NA bzw. nach DIN 4149 zu beachten.

IV. Begründung

1. Sachverhalt

1.1 Projektbeschreibung

Die Antragstellerin hat am 03.05.2023 den Antrag für die Errichtung und den Betrieb von fünf Windenergieanlagen des Typs Vestas V-172 7,2 MW mit einer Gesamthöhe von jeweils 261 m, einer Nabenhöhe von jeweils 175 m, einem Rotordurchmesser von jeweils 172 m und einer Nennleistung von jeweils 7,2 MW.

Die Anlagenstandorte befinden sich auf dem Höhenzug Sirnitz – Schnellling - Dreispitz auf den Grundstücken mit den Flurstücksnummern 7201/2 und 7203, Gemarkung und Gemeinde Müllheim und auf den Grundstücken mit den Flurstücksnummern 929, 933, 936 und 938, Gemarkung und Gemeinde Sulzburg.

Die Anlagenstandorte liegen in einer geplanten Konzentrationszone für Windkraftanlagen des durch den Gemeindeverwaltungsverband Müllheim-Badenweiler am 09.02.2012 in öffentlicher Sitzung nach § 2 Abs. 1 BauGB aufgestellten sachlichen Teilflächennutzungsplans zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen. Am 23.11.2015 wurde der Entwurf zur Teilfortschreibung gebilligt und die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Mit dem sachlichen Teilflächennutzungsplan sollten die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windkraftanlagen geschaffen werden. Ein entsprechender Beschluss wurde jedoch nicht gefasst.

Die Vorhaben stehen in keinem Widerspruch zu den regionalplanerischen Zielaussagen des rechtsgültigen Regionalplans Südlicher Oberrhein. Drei der fünf geplanten Anlagen (D1, S1 und S3) befinden sich zudem in der aktuellen Suchraumkulisse für die Teilfortschreibung „Windenergie“ des Regionalverbands.

Bei den 5 Anlagen handelt es jeweils um ein Vorhaben, das einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach den §§ 4, 6 und 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie der Nummer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV bedarf, denn es sind Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe über 50 Meter.

1.2 Zuständigkeit und Verfahren

Die sachliche Zuständigkeit des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald als untere Immissionsschutzbehörde folgt aus § 1 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3 und Absatz 3 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuVO) in Verbindung mit § 15

Abs. 1 Nummer 1 Landesverwaltungsgesetz (LVG). Die örtliche Zuständigkeit folgt aus § 3 Abs. 1 Nr. 1 LVwVfG, denn der Standort der Anlagen liegt im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald.

Es wurde auf Antrag der Antragstellerin gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG ein förmliches Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG durchgeführt.

Zum Genehmigungsantrag vom 03.05.2023, eingegangen am 03.05.2023 und zuletzt ergänzt am 31.07.2024, hat die Genehmigungsbehörde die Stellungnahme der Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, eingeholt. Des Weiteren wurden die Standortgemeinden Müllheim und Sulzburg sowie Natur- und Umweltschutzvereinigungen beteiligt.

Die beteiligten Fachbehörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben dem Vorhaben im Wesentlichen zugestimmt und keine grundsätzlichen Bedenken oder Einwendungen gegen das Vorhaben und die Erteilung der beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung einschließlich der durch sie eingeschlossenen Genehmigungen nach der LBO und dem LWaldG geltend gemacht. Von den beteiligten Naturschutzverbänden wurden keine Stellungnahmen abgegeben. Die Standortgemeinden Müllheim und Sulzburg haben ihr Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 54 LBO erteilt.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG i.V.m. §§ 14 ff. der 9. BImSchV lagen die Antragsunterlagen vom 27.9.2023 bis einschließlich 27.10.2023 beim Landratsamt Freiburg und bei den Standortgemeinden Sulzburg und Müllheim zur Einsicht aus. Außerdem wurden die Unterlagen über das UVP-Portal im Internet veröffentlicht. Die Einwendungsfrist lief bis einschließlich 28.11.2023.

Während der Einwendungsfrist sind drei Einwendungen erhoben worden. Die in den Einwendungen vorgebrachten Argumente wurden aufgenommen und geprüft.

Aufgrund der geringen Zahl an Einwendungen wurde auf die Durchführung eines Erörterungstermins gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV verzichtet. Diese Entscheidung wurde am 23.01.2024 auf dem UVP-Portal und auf der Website des LRA bekannt gegeben.

Weitere Stellungnahmen mit Bezug zu dem Vorhaben wurden im Rahmen der Offenlage für die Teilfortschreibung „Windenergie“ des Regionalplans durch den Regionalverband Südlicher Oberrhein vorgebracht. Diese Stellungnahmen wurden von der Genehmigungsbehörde ebenfalls geprüft, werden jedoch nicht im Einzelnen in dieser Genehmigung zurückgewiesen.

Die in den Einwendungen und Stellungnahmen vorgebrachten Argumente wurden geprüft und abgewogen, führten jedoch nicht zu einer Andersbeurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Anlagen.

Die Nebenbestimmungen und Hinweise sowie Anregungen der am Verfahren Beteiligten wurden geprüft und, soweit möglich, in der Entscheidung berücksichtigt.

2. Rechtliche Würdigung

2.1 Genehmigungsvoraussetzungen

Die genehmigungsbedürftigen Anlagen sind genehmigungsfähig. Gemäß § 6 Absatz 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund von § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes der Genehmigung nicht entgegenstehen.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nummer 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen und unter Würdigung der vorgebrachten Stellungnahmen und Einwendungen war die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu erteilen, denn bei plan- und beschreibungsgemäßer Ausführung und unter Einhaltung der erlassenen Inhalts- und Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG für den Betreiber ergebenden Pflichten erfüllt werden. Die Pflichten aus § 5 BImSchG und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften eingehalten werden und keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit zu befürchten sind.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere bauplanungs- und ordnungsrechtliche Belange, sowie Belange des Arbeitsschutzes stehen der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegen. Somit liegen die Voraussetzungen für die Erteilung der beantragten immissionsschutzrechtlichen Neugenehmigung für den Bau und den Betrieb der fünf beantragten Windenergieanlagen vor (§ 6 BImSchG). Aufgrund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG schließt diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung auch die Baugenehmigung nach §§ 58 Abs. 1, 49 Landesbauordnung (LBO) zur Errichtung der fünf Windkraftanlagen auf den o.g. Flurstücken sowie die Waldumwandlungsgenehmigung nach §§ 9 und 11 LWaldG mit ein.

2.2 Zurückweisung der Einwendungen

Die vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen wurden nach den Grundsätzen der Amtsermittlung geprüft und zurückgewiesen.

Einwendung Nr. 1:

Die Einwenderin trägt vor, dass der Wald kein Industriegebiet sei und durch den Bau der Anlagen und der Zuwegungen die Funktion des Waldes als CO₂-Speicher verloren gehe. Der Verlust eines gewachsenen Waldes und wertvoller Humusböden könne nicht durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden. Die Rotoren würden Leiden für alle fliegenden Lebewesen bedeuten. Die Störungen für Mensch, Tier und Insekten seien erheblich. Durch die nachhaltige Veränderung der Landschaft würden Touristen abgeschreckt und der Genuss der unberührten Natur verhindert. Wir Menschen könnten das Klima nicht retten, wohl aber unsere Natur und Wälder, damit der Schwarzwald auch für nachfolgende Generationen eine weitgehend intakte und berührte Natur bieten könne.

Einwendung Nr. 2:

Die Einwendung richtete sich an die Bürgermeister von Müllheim, Sulzburg, Buggingen, Heitersheim und das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald. Es wird vorgetragen, dass durch den Bau von „fünf monumentalen Windenergieanlagen“ innerhalb des Landschaftsschutzgebietes an der Sirnitz die historisch gewachsene Kulturlandschaft zugunsten einer einseitigen Energiepolitik geopfert würde. Deutschland verfüge als dicht besiedeltes Land bereits jetzt nur über wenig unzersiedelte Landschaft. Die Entwicklung hin zu immer mehr Siedlungs-, Gewerbe- und Verkehrsflächen müsse gestoppt werden, denn die Erholungslandschaft beginne ihren Charakter zu verlieren. Die Ausgleichsflächen seien ein Alibi und würden an der Zersplitterung der Lebens- und Naherholungsräume nichts ändern. Bei einer Menge von 400 Lkw-Betonmischern für die fünf Fundamente müsse die Nachhaltigkeit des Projektes hinterfragt werden. Es sollten nicht alleine die Behörden und Gemeinderäte über diese Projekte entscheiden, sondern es müsse eine plebiszitäre Abstimmung in den Gemeinden durchgeführt werden.

Einwendung Nr. 3:

Die Einwendung richtete sich an die Stadtverwaltung Müllheim. Es wird ausgeführt, dass der Tourismus in der Stadt Müllheim und dem gesamten Markgräflerland nachhaltig gestört werde. Es leide die Vielfalt der Landschaft und die Anmutung des Schwarzwalds. Das Ökosystem Wald als CO₂-Speicher werde zerstört, um im Widerspruch dazu, CO₂-freie Energie zu gewinnen. Der Eingriff durch die Industrieanlagen im Wald sei zerstörerisch, hinzu komme der Wege- und Leitungsbau und die Bodenverdichtungen. Zerstört werde zudem die Biodiversität, der Wald als Wasserspeicher, die Hydrologie sei betroffen. Zudem sei der erzeugte Strom nicht grundlastfähig im Gegensatz zu Atomstrom beispielsweise aus Frankreich. Es seien nach der Bundestagswahl im Jahr 2025 Änderungen bezüglich des Ausstiegs aus der Atomenergie denkbar. Durch die Zerstörung des Ökosystems Wald könne dieser seine existenziellen Aufgaben für die Bevölkerung nicht mehr wahrnehmen. Der Eingriff sei nicht verhältnismäßig und der Eingriff könne nicht ausgeglichen werden.

Bewertung der Einwendungen:

Die Einwendungen richten sich in grundsätzlicher Weise gegen die mit der Errichtung von Windenergieanlagen in Zusammenhang stehenden Eingriffe insbesondere in das Ökosystem Wald und auf die Landschaft und die natürlichen Lebens- und Rückzugsräume für Mensch und Tier. Hiermit zusammenhängend ist die eingewandte behauptete geringere Attraktivität für den Tourismus.

Vorzustellen ist, dass bereits im Verfahren zur Aufstellung des Teilflächennutzungsplans Windenergie des GVV-Badenweiler-Müllheim die relevanten umweltbezogenen Informationen erhoben und bewertet worden sind, wenngleich es nie zu einem Beschluss über die Ausweisung der Konzentrationsfläche im Flächennutzungsplan kam. Folgende Arten umweltbezogener Informationen waren neben den Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange verfügbar und Bestandteil der ausgelegten Informationen:

- Erläuterungsbericht zu den Standortprüfungen mit integriertem Umweltbericht, Flächensteckbriefen, Kartenwerken und Visualisierungen sowie mit Untersuchungen gemäß den Planungshinweisen des Windenergieerlasses Baden-Württemberg zu forstlichen und naturschutzfachlichen Schutzgebieten/-flächen und Belangen, Natura2000-Schutzgebieten, Vorsorgeabständen zu Schutzgebieten, Artenschutz, Landschaftsbild, Biotopverbund, Bodenschutz, Wasserwirtschaft, Denkmalschutz, Lärmschutzvorsorge und technischen Prüfkriterien sowie den Schutzgütern der Umweltprüfung gemäß BauGB
- Artenschutz-Fachbeiträge zu Vögeln und Fledermäusen: Kartierung und Auswertung vorhandener Daten zu windkraftempfindlichen Vogelarten; Modellierungen zu Vorkommen windkraftempfindlicher Fledermausarten. Benennung von Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände
- Vorprüfung zur Natura2000-Verträglichkeit bzgl. des FFH-Gebiets „Markgräfler Hügelland mit Schwarzwaldhängen“
- Studie zum Landschaftsschutzgebiet „Markgräfler Hügelland und angrenzender westlicher Südschwarzwald“ (Prüfung der Änderungsvoraussetzungen)

Die in den Einwendungen vorgebrachten Eingriffe in Schutzgüter sind von den Fachbehörden bereits im Genehmigungsverfahren berücksichtigt, ausführlich geprüft und abgewogen wurden.

Hinsichtlich des Eingriffs in das Schutzgut Wald hat die höhere Forstbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg mit Stellungnahme vom 04.10.2023 die Zulässigkeit der Vorhaben bewertet. Die Realisierung der beantragten WEA sind mit Waldinanspruchnahmen verbunden. Die forstrechtliche Bewertung und Abwägung dieses Eingriffs beruht auf §§ 9, 11 LWaldG. Danach

sind bei der Entscheidung über den Umwandlungsantrag die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers bzw. Antragstellers sowie die Belange der Allgemeinheit (u.a. Erhaltung des Waldes) gegeneinander und untereinander abzuwägen.

Die forstrechtliche Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung für dauerhaft umzuwandelnde Flächen wurde in den Antragsunterlagen korrekt bilanziert. Der forstrechtliche Ausgleich erfolgt über Waldnaturschutzmaßnahmen, die gleichzeitig dem naturschutzrechtlichen und artenschutzrechtlichen Ausgleich dienen. Durch die Nebenbestimmungen in Ziffer 10. wird sichergestellt, dass keine Rodung von Wald in den Vogelaufzuchtzeiten vorgenommen wird, dass die Waldumwandlung möglichst schonend für den angrenzenden Wald geschieht und dass die nicht dauerhaft umgewandelten Flächen nach den Bauarbeiten bis spätestens drei Jahre nach Errichtung der Anlagen wieder rekultiviert werden. Sämtliche forstlichen Arbeiten werden durch die Forstbehörde kontrolliert.

Es steht nach Prüfung der Antragsunterlagen fest, dass die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für eine Umwandelungsgenehmigung nach § 9 (dauerhaft) bzw. § 11 (befristet) LWaldG grundsätzlich erfüllt sind, soweit andere öffentliche Interessen im Sinne von § 9 Absatz 2 LWaldG der Waldinanspruchnahme ebenfalls nicht entgegenstehen.

Ausschlaggebende Gründe für die Entscheidung sind:

- Das Vorhaben dient der langfristigen Versorgung mit erneuerbaren Energien. Dies liegt im besonderen öffentlichen Interesse.
- Die durch die Waldinanspruchnahmen ausgelösten Beeinträchtigungen der Schutz- und Erholungsfunktionen können durch geeignete Maßnahmen vollständig ausgeglichen werden.
- Die dauerhaft beanspruchte Waldfläche für die anlagenbezogenen Teile ist mit ca. 4,1077 ha auf das notwendigste Maß beschränkt. Vor diesem Hintergrund ist das öffentliche Interesse an der Erhaltung Waldfläche in der Abwägung als nachrangig einzustufen.
- Befristet umgewandelte Waldflächen sollen zeitnah nach Abschluss der Baumaßnahme forstlich rekultiviert und somit wiederbewaldet werden.

Dieser Einschätzung schließt sich die Genehmigungsbehörde an. Der Einwand war somit zurückzuweisen.

Hinsichtlich der Auswirkungen auf Natur und Landschaft hat die untere Naturschutzbehörde mit Stellungnahmen vom 18.03.2024 und 19.08.2024 die Zulässigkeit der Vorhaben geprüft. Hierbei

wurden insbesondere die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Artenschutzes berücksichtigt.

Die Anlagen stellen erhebliche Eingriffe im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG dar. Hierunter fallen insbesondere die zusätzliche Versiegelung, die Sichtbarkeit der Anlagen und die Baumfällungen. Um den Eingriff in das Landschaftsbild darzustellen, wurde eine Sichtbarkeitsanalyse mit Fotosimulationen erstellt und dies im Rahmen einer ZVI-Analyse (zone of visual influence) visualisiert. Sowohl der LBP als auch die Fotosimulationen waren auch Teil der Offenlage der Unterlagen. Da die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes erheblich ist und nicht an anderer Stelle ausgeglichen werden können, war vom Antragsteller Ersatz in Geld zu leisten.

Nach § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen. Der Vorhabenträger hat alle betroffenen Schutzgüter im LBP beschrieben, bilanziert und Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung, zum Ausgleich und Ersatz vorgeschlagen. Dies gilt auch für die in den Einwendungen genannten Schutzgüter Boden, Biotope/Arten und das Landschaftsbild.

Die vorgesehenen parkexternen naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind mit den Fachbehörden abgestimmt und geeignet, die durch die Errichtung der Windenergieanlagen entstehenden Eingriffe teilweise auszugleichen. Die für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen benötigten Flächen werden vertraglich und auch dinglich gesichert und durch ein dauerhaftes Monitoring wird sichergestellt, dass die Aufwertungen kontinuierlich durchgeführt und die Flächen gepflegt werden gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG.

Aufgrund des überwiegenden öffentlichen Interesses der Allgemeinheit an der Produktion von regenerativer Energie, wird für den nicht ausgleichbaren Eingriff eine Ersatzzahlung nach der Ausgleichsabgabenverordnung geleistet. Bei der Bemessung der Höhe der Ausgleichsabgabe hat die Naturschutzbehörde berücksichtigt, dass die Anlagen innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Markgräfler Hügelland und angrenzender westlicher Südschwarzwald“ liegen. Es wurde auch berücksichtigt, dass in diesem Landschaftsteil bisher keine Windenergieanlagen vorhanden sind.

Um die artenschutzrechtlichen Belange zu prüfen, wurden die notwendigen artenschutzrechtlichen Untersuchungen durchgeführt. Diese kamen zu dem Ergebnis, dass lediglich für den Wespenbussard ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht. Die höhere Naturschutzbehörde hat aus diesem Grund eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt. Sofern die in den Gutachten, in der artenschutzrechtlichen Ausnahme und die in dieser Entscheidung genannten Nebenbestimmungen eingehalten werden, besteht für die wild lebenden Tiere kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko.

Die untere Naturschutzbehörde hat in ihrer Stellungnahme vom 19.08.2024 aufgrund der Unterlagen der Antragstellerin das Benehmen gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG erteilt und dadurch festgestellt, dass die Maßnahmen der Antragstellerin die Voraussetzungen des § 15 BNatSchG erfüllen und der Eingriff zugelassen werden konnte. Dieser Bewertung schließt sich die Genehmigungsbehörde an. Zudem kommt gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch eine zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien mitunter auch im Rahmen der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts eine besondere Bedeutung zu. Die Nutzung erneuerbarer Energien beinhaltet also einen Beitrag zum nachhaltigen Umgang mit Naturgütern. Diese positive Wirkung des Klimaschutzes für den Naturschutz ist im Rahmen einer gegebenenfalls notwendigen Abwägung zwischen beiden Belangen ebenfalls zu berücksichtigen.

Hinsichtlich des Einwandes zu ausbleibenden Touristen und zur fehlenden Wirtschaftlichkeit ist festzuhalten, dass die Genehmigungsbehörde keine wirtschaftliche Abwägung des Vorhabens vornimmt und auch die Vorstellung, dass in Zukunft Touristen ausbleiben könnten, bislang ohne Belege ist.

Es war insgesamt festzustellen, dass die vorgetragenen Einwendungen keine neuen Gesichtspunkte oder bisher unbetrachtete mögliche Betroffenheiten, die zu einer Andersbewertung der Zulässigkeit der Anlagen insgesamt oder einzelner Aspekte führen könnten, beinhalten.

Die vorgetragenen Beeinträchtigungen sind im Rahmen der fachlichen Prüfung durch die beteiligten Fachbehörden bewertet und insbesondere gegenüber dem Gemeinwohlinteresse gemäß § 2 EEG an dem Ausbau der erneuerbaren Energien als Belang im Sinne des überragenden öffentlichen Interesses und der öffentlichen Sicherheit abgewogen worden.

Durch die festgelegten Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die Anlagen die Vorgaben der §§ 5 und 6 BImSchG einhalten. Die Einwendungen stellen insgesamt keine Versagungsgründe für die Erteilung der Genehmigung dar.

2.3 Umweltverträglichkeit des Vorhabens

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 21.04.2022 einen Antrag auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gestellt. Mit Schreiben vom 01.07.2022 hat das Landratsamt die Pflicht zur UVP-Prüfung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 UVPG antragsgemäß festgestellt. Die Pflicht zur Durchführung einer Vorprüfung ist gemäß § 7 Abs. 3 UVPG entfallen.

Der Untersuchungsrahmen richtete sich nach den beim Scoping-Termin vom 06.04.2022 getroffenen Festlegungen und den Forderungen der beteiligten Träger öffentlicher Belange. In dem vorgelegten UVP-Bericht vom Mai 2023 wurden die Auswirkung des Vorhabens allgemein und bezogen auf die Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche,

Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, kulturelles Erbe und Sachgüter einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen überprüft. Zuletzt werden die Auswirkungen durch die mit dem Vorhaben verbundene Waldumwandlung nach § 9 und § 11 LWaldG dargestellt und bewertet.

Nach § 7 Abs. 3 UVPG hat die DGE Wind Schwarzwald eins GmbH und Co. KG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) beantragt. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist als un-selbstständiger Bestandteil in das Genehmigungsverfahren integriert. Die Antragsunterlagen enthalten die gemäß § 16 UVPG notwendigen Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit. Vorgelegt wurden insbesondere der Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht), der Landschaftspflegerische Begleitplans mit dem forstrechtlichen Ausgleich jeweils vom Büro Landschaftsökologie + Planung Gaede u. Gilcher Partnerschaftsgesellschaft sowie die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung und die spezielle artenschutzrechtlichen Prüfung, beide erstellt durch das Büro Bioplan Bühl. Die finalen Unterlagen datieren vom Juli 2024

Die Antragstellerin hat die notwendigen Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens nach § 16 UVPG insbesondere den landespflegerischen Begleitplan (LBP) mit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (SAP) und der forstrechtlichen Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung vom Büro Gaede und Gilcher zusammen mit den Planunterlagen vorgelegt. Die Unterlagen wurden zuletzt im Juli 2024 ergänzt.

Entsprechend §§ 17 und 18 UVPG wurden die Träger öffentlicher Belange und die Öffentlichkeit beteiligt und sie haben Gelegenheit erhalten, sich zu dem Vorhaben zu äußern. Im Rahmen dieser Beteiligung haben verschiedene Behörden ihre Stellungnahmen abgegeben.

Bedarf das Vorhaben - wie im vorliegenden Fall - der Zulassung durch mehrere Behörden, so haben diese auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung eine Gesamtbewertung der Auswirkungen vorzunehmen (§ 20 Abs. 1b Satz 3). Wird über die Zulässigkeit eines Vorhabens im Rahmen mehrerer Verfahren entschieden, so wird nach § 31 Abs. 4 Satz 1 UVPG eine gemeinsame zusammenfassende Darstellung erstellt. Auf deren Grundlage nehmen die Zulassungsbehörden eine Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens vor (§ 31 Abs. 4 Satz 2).

2.3.1 Zusammenfassende Darstellung

Gemäß § 21 Abs. 1a der 9. BImSchV enthält der Genehmigungsbescheid auch die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen und deren begründete Bewertung gemäß §§ 24 und 25 UVPG bzw. § 20 Abs. 1 a) und b) der 9. BImSchV.

Entsprechend § 24 UVPG wurden von der unteren Immissionsschutzbehörde folgende Punkte erarbeitet:

1. der Umweltauswirkungen des Vorhabens,
2. der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, und
3. der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie
4. der Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft

Die Erarbeitung der zusammenfassenden Darstellung erfolgt auf der Grundlage des UVP-Berichts, der behördlichen Stellungnahmen nach § 17 Abs. 2 und § 55 Abs. 4 UVPG sowie der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit gemäß § 21 UVPG.

Auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung werden die Umweltauswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze bewertet.

2.3.1.1 Allgemeine Beschreibung des Vorhabens und seiner Umweltauswirkungen

Diese Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb von 5 Windenergieanlagen (WEA) des Typs Vestas V-172 auf den Grundstücken Flurstück Nr. 7201/02 und 7203 der Gemarkung Müllheim sowie auf Flurstück Nr. 938, 936, 933 und 929 der Gemarkung Sulzburg. Die WEA haben eine Nabenhöhe von 175 m und sollen auf dem Höhenzug Sirnitz-Schnelling-Dreispitz errichtet werden, der die Grenze der beiden Gemarkungen darstellt und östlich von Badenweiler liegt. Der Gipfel der Sirnitz weist eine Höhe von 1.114 m ü. NN auf, der Dreispitz eine Höhe von 889,5 m ü. NN. Der Höhenzug gehört dem Naturraum der Sulzburger Waldgründe an. Dieser Naturraum stellt eine bewaldete Kammlandschaft dar. Die nächstgelegene bestehende WEA befindet sich rund 8 km südöstlich nahe Fröhd. Weitere WEA liegen außerhalb des 15 km-Radius um die geplanten Anlagen, der den Ausführungen zum Schutzgut Landschaft als Untersuchungsraum zugrunde gelegt wird.

Die erforderlichen Waldinanspruchnahmen für die Standorte der WEA sowie den erforderlichen Ausbau und die Erweiterung der Zuwegung sind in den Planunterlagen nach §§ 9 und 11 LWaldG forstrechtlich bilanziert und in Übersichtsplänen graphisch dargestellt. Danach sind anlagenbezogen umzuwandeln:

- Dauerhaft gem. § 9 LWaldG: 4,1077 ha
- Befristet gem. § 11 LWaldG: 2,9252 ha

Die beanspruchten Waldflächen befinden sich im kommunalen Eigentum der Gemeinden Müllheim, Buggingen, Heitersheim und im Landeseigentum. Die Zustimmung der jeweiligen Eigentümer liegt in Form von Gestattungsverträgen vor.

Das BImSchG-Genehmigungsverfahren umfasst lediglich kurze Stichwege an den WEA-Standorten. Für die Zuwegung und somit außerhalb des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens liegen die Wegebaumaßnahmen zur Erschließung des Windparks, sowie der Ausbau und die Ertüchtigung des Hauptweges bis zur Anbindung an das örtliche Straßennetz. Der Bau der Zuwegung beansprucht insgesamt 3,98 ha. Hierbei werden 0,6 ha dauerhaft durch den Ausbau der Zuwegung eingenommen. Zusätzliche 3,38 ha werden als temporäre Bauflächen der Zuwegung benötigt. Somit erfordert der Windpark inklusive Zuwegung eine Waldumwandlung von 11,1 ha.

Die Rodung von Wald bedarf der Umwandelungsgenehmigungen nach §§ 9, 11 des Landeswaldgesetzes (LWaldG). Die Genehmigung der Rodung an den Standorten der WEA wird nach § 13 BImSchG von der Genehmigung für die WEA eingeschlossen und ist damit vom Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald zu erteilen. Die Rodung für die Zuwegung jenseits der Anlagenstandorte ist vom Regierungspräsidium Freiburg nach dem LWaldG zu genehmigen. Das Vorhaben "Rodung von Wald" i. S. d. UVPG umfasst die dauerhafte und temporäre Rodung sowohl an den Anlagenstandorten als auch für die Zuwegung.

Der Zustand der Umwelt und die zu erwartenden Auswirkungen wurde durch Begehungen der Gutachter im Untersuchungsgebiet für die Erstellung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, des Landschaftspflegerischen Begleitplans, des UVP-Berichts, der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung und des Antrags auf Waldumwandlung-ermittelt. Auch Stellungnahmen der Fachbehörden, der Verbände und Einwendungen und Stellungnahmen der Öffentlichkeit wurden berücksichtigt. Auf dieser Grundlage ergeben sich folgende Wirkungen des Vorhabens auf die nachfolgend aufgeführten Schutzgüter mit anschließender Bewertung:

2.3.1.2 Allgemeine Auswirkungen

WEA benötigen nur eine sehr geringe Fläche, so dass durch geringfügige Standortanpassungen meist schon dafür gesorgt werden kann, dass hochwertige Biotope geschont werden. Allerdings können in weniger gut erschlossenen Bereichen vergleichsweise große Flächen für den Aus- und/oder Neubau der Zuwegungen hinzukommen.

Die schwerwiegendsten Beeinträchtigungen betreffen meist das Landschaftsbild und den Artenschutz. Aufgrund ihrer Höhe sind WEA weithin sichtbar und werden häufig als Fremdkörper in der Landschaft wahrgenommen. Im Nahbereich kann es zu Störungen durch Schall und Schattenwurf kommen.

Durch die Bewegung der Rotorblätter besteht für einige Vogel- und Fledermausarten ein erhöhtes Gefährdungspotenzial. Daher ist die artenschutzrechtliche Betrachtung der kollisionsgefährdeten Arten im Hinblick auf das signifikant erhöhte Tötungsrisiko ein wesentlicher Bestandteil der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung. Einige Arten weisen auch ein Meideverhalten

gegenüber WEA auf (z.B. Waldschnefpe und Auerhuhn), so dass das Umfeld der WEA als Habitat abgewertet wird.

2.3.2 Schutzgut Mensch

Auswirkungen auf den Menschen können während der Bauphase, durch die Anlage und den Betrieb der Anlage auftreten. Auf das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit wirken potentiell die Faktoren optisch bedrängende Wirkung, Lärmemissionen, Schattenwurf, Infraschall und Eisfall sowie mögliche Unfälle ein. All diese Faktoren können Beeinträchtigungen für die vor Ort lebenden Menschen sowie ihr Wohn-, Arbeits-, und Lebensumfeld schaffen. Zudem kann die Erholungsfunktion eingeschränkt sein.

Bewertung: Es wurde eine umfassende Untersuchung durchgeführt. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass für keines der betreffenden Häuser entsprechend den anzusetzen Kriterien eine optisch bedrängende Wirkung im Sinne des Baurechts anzunehmen ist. Dies ist neben der Fassadenanordnung, der Verteilung der Fensterfronte und der Vegetation auch auf die besondere örtliche Topographie zurückzuführen.

Die Beurteilung, ob erhebliche Belästigungen durch Geräuschimmissionen zu befürchten sind, erfolgt anhand der TA-Lärm. Die hierbei konkret einzuhaltenden Werte sind in III. 2. Dieser Genehmigung festgelegt. Die Ergebnisse der Schallimmissionsprognose auf Grundlage des Interimsverfahrens (NOXT! Engineering GmbH 2022) wurden unter Berücksichtigung des Wasserkraftwerks Kandertal als Gesamtbelastung errechnet und es wurden die Maximalwerte der Anlage unter Vollast angenommen. Die Gesamtbelastung aller fünf Anlagen und des Wasserkraftwerks überschreiten bei allen betrachteten Schallimmissionsorten nicht die einschlägigen Grenzwerte an den Immissionsorten.

Der Schattenwurf wurde anhand einer Schattenwurfprognose in Bezug auf bestimmte Immissionspunkte berechnet, wobei ein worst-case Szenario angenommen wurde. Unter Zugrundelegung der astronomisch maximal zulässigen Schattenzeit wurde die zulässige Schattenzeit an einem Immissionsort überschritten, weshalb von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Durch den Einbau einer Schattenwurfabschaltung kann die Einhaltung der Richtwerte jedoch sichergestellt werden.

Eine Gefahr durch mögliche Unfälle während des Betriebs insbesondere durch Eisfall oder Brand bzw. durch das Austreten von Betriebsmitteln während des Betriebs oder in der Bauphase liegt unterhalb des allgemeinen Risikos bzw. kann durch entsprechende Vorsorgemaßnahmen z.B. die Ausrüstung mit einem VID-System (Vestas Eiserkennung) zur Detektion des Eisansatzes und das Aufstellen von Warnschildern in der Umgebung der Anlagen verhindert werden.

Somit lässt sich bezogen auf das Schutzgut Mensch festhalten, dass Beeinträchtigungen entweder bereits nicht erheblich sind oder durch geeignete Maßnahmen verhindert werden können.

2.3.3 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Durch den Bau der Anlage wird in natürliche Biotop und den Lebensraum von Tieren eingegriffen. Große Teile der Flächeninanspruchnahme sind jedoch temporär und werden nach Beendigung der Bauphase wiederhergestellt. Nach § 30 BNatSchG besonders geschützte Biotop, Naturschutz- und Waldschutzgebiete befinden sich nicht in den Eingriffsbereichen des Baufelds oder der Zuwegung.

Der gesamte Bereich des Höhenzugs Sirnitz/Dreispietz und die Zufahrten liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Markgräfler Hügelland und angrenzender westlicher Südschwarzwald“. Im 1 km-Radius des geplanten Windparks befindet sich das FFH-Gebiet „Markgräfler Hügelland mit Schwarzwaldhängen“. Das nächste Vogelschutzgebiet liegt ca. 1,4 km von den Anlagenstandorten entfernt. Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen der Natura-2000-Gebiete können unter Einhaltung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Durch den Bau und während der Bauphase werden verschiedene Waldbiotoptypen in Anspruch genommen und zum Teil zerstört. Die exakte Bilanzierung der Flächen enthält der LBP. Durch den Bau wird auch in die Lebensräume von Tieren eingegriffen. Durch die Bauarbeiten und Rodungen können direkte Tierverluste sowie Verluste von Habitaten eintreten. Durch Lärmimmissionen können zusätzliche Störungen bei Tieren hervorgerufen werden.

Die Anlage nimmt dauerhaft Flächen in Anspruch durch den Sockel des Fundaments, das erdüberdeckt wird, die Kranstandfläche und die Zuwegung, die zum Teil dauerhaft geschottert und nach dem Bau begrünt werden. Durch die Flächeninanspruchnahme können Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln, Fledermäusen, der Haselmaus und der Spanischen Flagge verloren gehen. Darüber hinaus ist ein Verlust von Nahrungsflächen denkbar.

Durch den Betrieb der Anlagen besteht für bestimmte Vogel- und Fledermausarten das Risiko mit den Rotorblättern zu kollidieren und zu Tode zu kommen. Weiterhin können bei störungsanfälligen Vogelarten betriebsbedingte Wirkprozesse und akustische Emissionen zu einem Meideverhalten und somit zur Aufgabe traditioneller Brut- und Balzreviere führen.

Durch Unfälle und Havarien können die umliegenden Biotop und Lebensräume verunreinigt und zerstört werden. Für die Fauna sind Beeinträchtigungen durch verunreinigtes Wasser, verunreinigte Nahrung, Feuer und direkten Kontakt mit austretenden Schmierstoffen möglich. Die Stoffeinträge im Falle eines Unfalls sind jedoch aufgrund der geringen Menge an umweltgefährdenden Stoffen sehr gering und die Wahrscheinlichkeit eines Unfalls ist ebenfalls als sehr gering einzuschätzen.

Bewertung: Es verbleiben Beeinträchtigungen, die durch Vermeidungs-, Minimierungs-, naturschutzrechtliche und CEF-Maßnahmen nicht vollständig verhindert werden können und somit erheblich sind: Ein Brutvorkommen des Wespenbussards befindet sich innerhalb des artenspezifischen Mindestabstands zur geplanten WEA D1. Es besteht für diese Tiere ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, das nicht durch geeignete Maßnahmen unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden kann. Es ist somit eine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich, die durch die Antragstellerin beantragt und durch die Genehmigungsbehörde erteilt wurde.

Nach § 30 BNatSchG besonders geschützte Biotope sind von der Errichtung der Windenergieanlagen nicht betroffen. Durch die Errichtung der Anlagen selbst wird in naturschutzfachlich gering- bis sehr hochwertige Waldgebiete eingegriffen. Im Bereich der Zuwegung sind sehr geringe bis sehr hochwertige Bestände betroffen. Der überwiegende Teil der Flächeninanspruchnahmen ist temporär. Die nicht dauerhaft in Anspruch genommenen Flächen werden nach Bauabschluss wiederhergestellt und renaturiert.

Lediglich die Eingriffe im Bereich der Zuwegung und der Turmfüße und der Kranstellfläche und der neu herzustellenden oder auszubauenden Wege sind dauerhaft. Es werden 4,65 ha Wald dauerhaft umgewandelt. Für diese Waldflächen liegt eine erhebliche Beeinträchtigung vor, wofür ein forstrechtlicher Ausgleich erforderlich ist.

2.3.4 Schutzgut Fläche

Der UVP-Bericht führt die Flächen, die durch die Windenergieanlagen und ihre Zuwegung in Anspruch genommen werden, detailliert auf. Die Gesamtflächeninanspruchnahme durch Anlagen und Zuwegung beträgt 11,01 ha.

Das Baufeld beträgt 7,03 ha und der dauerhafte Flächenverbrauch der Anlagen liegt bei 2,19 ha.

Für den Neu- und Ausbau der externen Zuwegung kommen insgesamt weitere 6,36 ha hinzu, von denen 2,38 ha bereits durch bestehende Forststraßen überplant sind und somit nicht in die Bilanz fallen. Der Großteil der Flächeninanspruchnahme wird nach Abschluss der Arbeiten zurückgebaut. Für die Zuwegung bleiben lediglich 0,02 ha zusätzlich dauerhaft geschottert.

Bewertung: Der Eingriff in das Schutzgut Fläche ist insgesamt korrekt bilanziert und stellt einen hinnehmbaren Eingriff dar. Die Flächeninanspruchnahme ist auf ein Minimum reduziert. Für die Zuwegung bleiben nach Abschluss der Bauarbeiten nur 0,02 ha geschottert. Des Weiteren werden die Windenergieanlagen nach Ablauf der befristeten Genehmigung wieder zurückgebaut. Der Flächenverlust ist in Anbetracht der geleisteten CO₂-freien Stromerzeugung relativ klein.

2.3.5 Schutzgut Boden

Eingriffe in das Schutzgut sind während der Bauphase und durch die Anlage selbst sowie durch Unfälle denkbar. Die Versiegelung des Bodens durch die Turmfundamente und die dauerhafte Schotterung der Kranstandfläche, der Kranauslegerfläche, der Montage- und Lagerflächen und der Zuwegung stellen Eingriffe dar, denn die Bodenfunktion geht bei durch die Versiegelung vollständig verloren und durch die Schotterung wird die Bodenfunktion erheblich gemindert. Auch die Zuwegungen und Neuanlage von Böschungen stellen Eingriffe in den Boden dar. Auch durch mögliche Unfälle können Schadstoffe in den Boden gelangen.

Bewertung: Die temporär beeinträchtigten Flächen können durch Wiederauftrag von Oberboden und Bepflanzung renaturiert werden, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts Boden vorliegt. Für die versiegelten und dauerhaft geschotterten Flächen ist der Eingriff als erheblich zu bewerten. Die erheblichen Beeinträchtigungen können nur zum Teil durch geeignete Maßnahmen verhindert werden. Verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen werden schutzgutübergreifend kompensiert.

Bezüglich der Eingriffe in das Schutzgut Boden und die Details der angeordneten Renaturierung wird insbesondere auf den LBP verwiesen.

2.3.6 Schutzgut Wasser

Denkbare Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Wasser sind Beeinträchtigung von Oberflächengewässer und Grundwasser durch Leckage wassergefährdender Stoffe oder Löschmittel im Brandfall. Die Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts ist jedoch als äußerst gering einzuschätzen, da außerhalb von Wartungsarbeiten ein Umschlag von wassergefährdenden Stoffen nicht stattfindet.

Bewertung: Erhebliche Beeinträchtigungen können durch Sicherheits- und Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Es ist deshalb insgesamt nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung auf das Schutzgut Wasser auszugehen.

2.3.7 Schutzgut Klima und Luft

Aufgrund des geringen Flächenbedarfs wirken sich Windenergieanlagen kaum auf mögliche Verringerung der Kalt- und Frischluftproduktion eines Gebiets aus. Die Luftqualität und das lokale Klima werden nicht negativ beeinträchtigt. Das globale Klima wird durch den Ausbau erneuerbarer Energien tendenziell positiv beeinflusst. Es entstehen durch den betrieb keine Emissionen von Stoffen in die Luft. Im Falle eines Brandes sind temporäre Beeinträchtigung durch Rauchentwicklung möglich.

Der Verlust von CO₂-Speicherkapazität durch die dauerhafte Umwandlung von Waldflächen wird durch die Einsparungen von CO₂-Emissionen bei der Stromproduktion um einen Faktor von ca. 50 ausgeglichen.

Bewertung: Durch die Anlagen gibt es keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Klima und Luft.

2.3.8 Schutzgüter Landschaft und Erholung

Bauzeitlich ist von Beeinträchtigungen der Erholungsnutzung durch Baustellenlärm und Transporte sowie durch Staub- und Schadstoffemissionen auszugehen. Die Streckenführung für die Zuwegung liegt zum Teil auf Wander- und Radwegen. An den Wochenenden, also Zeiten der stärksten Erholungsnutzung, finden keine Transporte statt. Während des Neubaus der externen Zuwegung werden in einigen Abschnitten die dort verlaufenden Wander- und Radwege temporär nicht begehbar sein. Hinsichtlich des Landschaftsbildes wird der Kran zu visuellen Beeinträchtigungen führen sowie die Windenergieanlagen selbst.

Durch die Anlage selbst sind Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Erholungseignung vor allem hinsichtlich der visuellen Wirkungen und der möglichen Verlärmung im Nahbereich der Anlagen zu erwarten.

Zur Darstellung der visuellen Beeinträchtigung wurde eine ZVI-Analyse (zone of visual influence) anhand der Arbeitshilfe der unteren Naturschutzbehörde angefertigt, die abhängig von der Entfernung zur Anlage in Wirkzonen (I – IV) unterteilt ist und die Bereiche, in denen mit visuellen Beeinträchtigungen zu rechnen ist, darstellt. Beeinträchtigungen der Erlebnisqualität sind durch Störungen der Fernsicht möglich. Im Wirkungsfeld der Anlagen sind regional bedeutsame Wander- und Fahrradwege vorhanden. Hierauf wird im LBP genauer eingegangen. Zur Veranschaulichung der Wirkung auf das Landschaftsbild sind Fotosimulationen erstellt worden.

Um Aussagen zur Bedeutung des Gebietes für die Erholungsnutzung und den Tourismus abzuleiten, wurden verschiedene Wander- und Radwege innerhalb des 15 km Radius identifiziert. Weiterhin wurden Aussichtspunkte, Fahrradwege und Sehenswürdigkeiten, wobei Vorbelastungen berücksichtigt wurden, betrachtet. Die Beeinträchtigungen durch den Windpark beruhen hauptsächlich auf den Sichtbeziehungen zu den Anlagen. Lärmimmissionen sind nur in der direkten Umgebung der Anlage relevant. Die Analyse zur Betroffenheit des Landschaftserlebens wurde im LBP vorgenommen. Demnach sind aufgrund der Vorbelastungen und/oder hoher Entfernungen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die Gaststätte Kälbelescheuer ist für die touristische Infrastruktur relevant und befindet sich ca. 520 m entfernt von den Anlagen. Auch sind von dort aus alle Anlagen sichtbar. Ob es erhebliche Beeinträchtigungen der touristischen Nutzung gibt, kann nicht sicher gesagt werden, da es an belastbaren wissenschaftlichen Studien fehlt.

Bereiche mit Fernsicht existieren in allen 4 Wirkzonen. Sie sind in weiten Teilen kongruent mit hoher bis sehr hoher Bedeutung gemäß Landschaftsrahmenplan, da die Fernsicht hier als wesentliches Kriterium fungiert. Im Untersuchungsraum gibt es zudem Bereiche, von denen aus das Alpenpanorama sichtbar ist.

Erholungswälder der Stufe 2 sind in allen Wirkzonen ausgewiesen. Die WEA S1 und S3 und die externe Zuwegung liegen zum Teil in und an einem Erholungswald Stufe 2. Ein gesetzlicher Erholungswald ist im 15 km-Radius bei Hechingen ausgewiesen. Aufgrund der Lage zweier WEA innerhalb von Erholungswäldern Stufe 2 kann von Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion ausgegangen werden. Beeinträchtigungen durch Lärm sind hingegen außerhalb des unmittelbaren Anlagenumfelds nicht zu erwarten.

Aufgrund der meist durchgehenden Bewaldung der Hochlagen ist eine Sichtbeziehung zu den geplanten WEA meist nur von den Tallagen aus gegeben. Eine sehr hohe Beeinträchtigung ist in den unbewaldeten Talbereichen der Wirkzone I vorhanden sowie eine gering-mittlere an der Kälbelescheuer. In Wirkzone II sind den Talbereichen im Osten noch hohe Beeinträchtigungen zuzuweisen, im westlichen Bereich um Schweighof kommt es zu sehr hohen Beeinträchtigungen. Innerhalb der Wirkzone III sind Bereiche mit sehr hoher Beeinträchtigung bei Sulzburg, um Müllheim, auf dem Staufener Schlossberg sowie auf dem Belchen und Hörnle zu verzeichnen. In der Wirkzone IV sind befinden sich keine Bereiche mit hoher oder sehr hoher Beeinträchtigung.

Durch den Betrieb der WEA können Beeinträchtigungen der Erholungswirkung durch Schall und Schattenwurf bestehen. Es kann dabei prinzipiell davon ausgegangen werden, dass nur in Wirkzone I (bis 1.000 m) der Betrieb einer WEA durch Verlärmung zu einem hohen bis weitgehenden Verlust der Aufenthaltsqualität führen kann. In Ermangelung eines Lärm-Grenzwerts für die Erholungsnutzung wird als Referenz der Orientierungswert für Parkanlagen von 55 dB (A) oder der Diskussionswert von 50 dB (A) der LUBW herangezogen. Der Diskussionswert von 50 dB (A) wird bei der Betrachtung der geplanten Anlage bereits nach ca. 300 m (Maximalausdehnung) unterschritten. Somit ist eine erhebliche Beeinträchtigung des unmittelbaren Anlagenumfelds auszuschließen.

Hinsichtlich des Schattenwurfs existieren keine festgelegten Grenz- oder Richtwerte. Für die Beeinträchtigung der Erholungswirkung. Zur Orientierung werden die Richtwerte für die Beeinträchtigung von Wohnbebauung herangezogen. Die in dem Bereich verlaufenden Wanderwege befinden sich jedoch im Wald, wo durch die Sichtverschattung der Bäume nicht von erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen ist.

Bewertung: Durch den Bau der Anlagen werden keine bedeutenden Landschaftselemente entfernt. Die gerodete Fläche des Baufelds wird nicht von Weitem wahrnehmbar sein. Durch die Exponiertheit der Standorte, der Höhe der Anlagen und die daraus resultierende weitreichende Einsehbarkeit ist von einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auszugehen, die nicht verringert werden kann. Zwar ist die Sichtbarkeit der Anlagen innerhalb des 15 km-Wirkradius aufgrund einer derzeit noch starken Bewaldung auf bestimmte ausgewählte Bereiche beschränkt, jedoch ist bei den betroffenen Bereichen von einer besonderen Bedeutung auszugehen, da die Sicht vom Belchen, dem Hochblauen, dem Gasthof Kälbelescheuer und auch aus der Rheinebene in Richtung Alpen stark dominieren und die Anlagen aufgrund ihrer Höhe den

Blick des Betrachters anziehen. Die Beeinträchtigungen können nicht vermieden oder ausgeglichen werden. Es ist somit auch unter Berücksichtigung von Kompensationsmaßnahmen von einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Erholungswirkung durch die geplanten WEA auszugehen, die ausgleichbar sind. Es ist somit eine Ausgleichsabgabe erforderlich. Diese wurde von der unteren Naturschutzbehörde ermittelt und in den Nebenbestimmungen festgelegt.

2.3.9 Auswirkungen auf die Schutzgüter kulturelles Erbe und Sachgüter:

Im Bereich der WEA befindet sich ein archäologischer Prüffall und das Kloster St. Trudpert liegt in einer Entfernung von 7,1 km von den WEA. Ein Großteil des Windparks wird nicht sichtbar sein. Sachgüter wie landwirtschaftlich genutzte Flächen oder Kulturlandschaften mit besonderer Bedeutung werden nicht in Anspruch genommen. Waldbesitzer werden für den Verlust von forstwirtschaftlich genutzten Flächen kompensiert.

Bewertung: Es sind insgesamt keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter kulturelles Erbe oder Sachgüter zu erwarten.

2.3.10 Ergebnis zur Beeinträchtigung der untersuchten Schutzgüter:

Insgesamt ist somit unter Berücksichtigung der vorgesehene Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen lediglich hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt und Landschaft von erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen.

Aufgrund des Brutvorkommens des Wespenbussards innerhalb des artenspezifischen Mindestabstandes zu den geplanten WEA besteht dabei ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, das nicht durch Maßnahmen unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden kann. Es ist deshalb eine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich.

Weiterhin ist durch die geplanten WEA von Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild auszugehen, die nicht über Realkompensation ausgeglichen werden kann. Unter Berücksichtigung der Ersatzzahlung als Kompensation für die verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen mehr.

2.3.11 Beschreibung der Ausgleichs- Kompensations- und Vermeidungsmaßnahmen:

• Forstrechtliche Eingriffsbilanzierung

Die erforderlichen Waldinanspruchnahmen für die Standorte der WEA sowie den erforderlichen Ausbau und die Erweiterung der Zuwegung sind in den Planunterlagen nach §§ 9 und 11 LWaldG forstrechtlich bilanziert und in Übersichtsplänen graphisch dargestellt. Danach werden durch die Anlage und die Zuwegung umgewandelt:

- Dauerhaft gem. § 9 LWaldG: 4,7 ha
- Befristet gem. § 11 LWaldG: 6,3 ha

Die beanspruchten Waldflächen befinden sich im kommunalen Eigentum der Gemeinden Müllheim, Buggingen, Heitersheim und im Landeseigentum. Die Zustimmung der jeweiligen Eigentümer liegt in Form von Gestattungsverträgen vor.

Für die dauerhaft umzuwandelnde Waldfläche ergibt sich ein auszugleichendes Defizit von 404.981 Ökopunkten.

Der forstrechtliche Ausgleich erfolgt über Waldnaturschutzmaßnahmen, die gleichzeitig dem naturschutzrechtlichen und artenschutzrechtlichen Ausgleich dienen. Die detaillierten Aufwertungsmaßnahmen sind dem UVP-Bericht in Kapitel 6.5 zu entnehmen. Es werden an CEF-Maßnahmen die Bestände der Flächen „Hafendeckel“, Klemmbach, Sirnitzer Graben und Sirnitz Nord umgebaut. An Kompensationsmaßnahmen finden Bestandsumbaumaßnahmen an einer Sturmwurflläche, der Fläche Hafendeckel und der Fläche Sirnitz Nord 2 statt. Durch die Maßnahmen werden 428.000 Ökopunkte generiert, was einen Überschuss von 23.019 Ökopunkten ergibt.

- **Maßnahmen für das Auerhuhn**

Durch die Forstliche Versuchsanstalt (FVA) wurde im Rahmen der TÖB-Beteiligung mitgeteilt, dass durch direkte und indirekte Nachweise im Monitoringzeitraum 2019-2023 die Kriterien für die Ausweisung eines Auerhuhn-Verbreitungsgebiets im Bereich Sirnitz vorliegen. Dieses Verbreitungsgebiet liegt in vollem Umfang innerhalb des 650 m-Radius um den geplanten Windpark.

Aufgrund der vollständigen Entwertung des Verbreitungsgebiets durch die Störungen infolge des zukünftigen WEA-Betriebs war in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ein Ausgleich erforderlich. Umgesetzt und gesichert wird dies mit der Maßnahme VM 13. Es handelt sich um eine Fläche direkt westlich unterhalb eines von Süden hin zum Kleinen Kaibenkopf verlaufenden Grats, die nach Westen hinabfällt. Die Fläche wird durch verschiedene forstliche Maßnahmen aufgewertet. Perspektivisch zielen die Maßnahmen darauf ab, eine dauerhafte Aufflichtung zu erreichen, plenterwaldartige Strukturen zu schaffen und langfristig die Etablierung einer reicheren Krautschicht zu ermöglichen. Die Maßnahmen orientieren sich hinsichtlich Zielgröße und Leitbilder am „Aktionsblatt Habitatgestaltung und naturnahe Waldwirtschaft“ der FVA. In drei Teilflächen soll unter anderem durch gezielte Einzelentnahmen von Fichten der Überschirmungsgrad auf 70 % gesenkt werden. Weiterhin werden in Bereichen dichter Pflanzungen Douglasien zur Ausformung von Pflegelinien entnommen und der Douglasien-Stangenwald wird durchforstet und deutlich aufgelichtet, um eine Überschirmung von 50-70% zu erreichen. Weitere Details sind dem UVP-Bericht und LBP zu entnehmen. Die flächenscharfe Ausgestaltung der jeweiligen Maßnahmen wird vor Ort durch die naturschutzfachliche Bauüberwachung in Abstimmung mit dem ausführenden Forstunternehmen und mit dem zuständigen Revierleiter vorgenommen.

- **Kompensationsmaßnahmen / CEF-Maßnahmen**

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG) werden unter Kapitel 11 des UVP-Berichts beschrieben. Zum Ausgleich für den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden die gleichermaßen für den forst- und naturschutzrechtlichen Ausgleich benannten Flächen Hafendeckel, Klemmbach, Sirnitzer Graben und Sirnitz Nord herangezogen. Es werden Lebensraum verbessernde Maßnahmen für Fledermäuse und die Haselmaus umgesetzt. Die habitataufwertenden Maßnahmen dienen auch zur Verbesserung des Lebensraumangebots und dauerhaften Sicherung geeigneter Flächen für Vogel-Arten führen, die durch das Vorhaben beeinträchtigt werden, sowohl durch eine mögliche Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Bereich der Eingriffsflächen sowie durch mögliche erhebliche Störungen durch Bau und Betrieb der WEA. Soweit notwendig wird auf allen Flächen eine regelmäßige Bestandspflege in Form von Durchforstungen durchgeführt. Es werden zudem zur kurzfristigen Bereitstellung von Niststrukturen und Quartieren 90 Nisthilfen als vorgezogener Ausgleich für verlorengelungene Nistplätze für Vögel angebracht. Die durch die Anlagen betroffenen Fledermausquartiere werden ebenfalls kurzfristig durch die Aufhängung von insgesamt 80 künstlichen Fledermausquartieren sowie mittel- bis langfristig durch die Ausweisung von insgesamt 67 Habitatbäumen ausgeglichen. Für die Haselmaus werden entlang der Rodungsfläche für die WEA S1 und auf der Ausgleichsfläche Sirnitz Nord jeweils mindestens 15 beeren- und fruchtetragende Gehölze angepflanzt. Weitere Details sind dem Kapitel 11 im UVP-Bericht zu entnehmen.

2.3.12 Monitoring und ökologische Baubegleitung

Die zur Bewältigung der Eingriffsregelung und der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände notwendigen Vermeidungs-, Minimierungs-, (vorgezogenen) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden durch eine sachkundige Umweltbaubegleitung angeleitet und begleitet. Entsprechend den Regelungen des § 15 Abs. 4 BNatSchG werden die Ausgleichsflächen, die nicht durch diese Genehmigung umfasst sind, rechtlich gesichert. Das bedeutet, dass sowohl eine dingliche Sicherung erfolgt als auch ein öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen wird. Letzterer enthält eine Regelung, damit die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen durchgesetzt werden kann. Er räumt der unteren Naturschutzbehörde und den von ihr beauftragten Personen das Recht ein, die Grundstücke zu betreten.

Um die Funktionsfähigkeit der (vorgezogenen) Ausgleichsmaßnahmen zu überprüfen, wird von der Vorhabenträgerin ein Monitoring durchgeführt. Das Monitoring findet im ersten, zweiten und fünften Betriebsjahr statt. Dafür werden die Auswirkungen der Windenergieanlagen auf die Fledermäuse mithilfe von Netzfängen und akustischen Untersuchungen überprüft. Außerdem werden die Fledermäusekästen dauerhaft jährlich gereinigt und in den ersten fünf Betriebsjahren durch eine Person mit fledermauskundlichen Kenntnissen auf Besatz überprüft und im Bedarfsfall ausgetauscht. Die Maßnahmen werden in einem Bericht beschrieben und der unteren Naturschutzbehörde vorgelegt.

Für weitere Details zu den Monitoringmaßnahmen wird auf die Nebenbestimmungen der unteren Naturschutzbehörde unter III., 7.2, 7.3 und 7.4 sowie den LBP verwiesen.

2.3.13 Gesamtbilanzierung Ökopunkte

Aufgrund der erheblichen Eingriffe durch die Anlagen in Natur und Landschaft und Waldbestände besteht ein extern auszugleichendes Defizit von 716.000 Ökopunkten. Durch Kompensationsmaßnahmen werden 634.000 Ökopunkte generiert. Zum Ausgleich der fehlenden Ökopunkte werden 82.200 Ökopunkte erworben. Es ergibt sich somit ein Überschuss 200 Ökopunkten, so dass der Eingriff ausgeglichen werden kann.

2.3.14 Gesamtergebnis UVP

Bei Berücksichtigung der vom Vorhabenträger vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleiben erhebliche Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Landschaft und Erholung. Diese können durch verschiedene im UVP-Bericht dargestellten Kompensationsmaßnahmen sowie durch eine Ausgleichsabgabe (Landschaftsbild) kompensiert werden. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG können bei Umsetzung der im Zuge der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erarbeiteten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen größtenteils ausgeschlossen werden. Lediglich für das Brutpaar des Wespenbussards ist eine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich, die vorliegend erteilt werden konnte.

Abschließend ist festzustellen, dass die möglichen Auswirkungen des Vorhabens, die Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung nachteiliger Umweltauswirkungen sowie die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im UVP-Bericht sowie dem Landschaftspflegerischen Begleitplan nachvollziehbar dargestellt sind. Änderungen und Ergänzungen erfolgen durch die festgesetzten Nebenbestimmungen. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und vorgezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten. Es bestehen keine Hinweise auf erhebliche Beeinträchtigungen, die einer Umweltverträglichkeit des Vorhabens widersprechen würden. Unter Berücksichtigung der rechtlichen Maßstäbe ist im Ergebnis auf Grundlage der Antragsunterlagen, des Umweltverträglichkeitsprüfungsberichts, der Behördenbeteiligung, der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der Bewertung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter festzustellen, dass die Umweltverträglichkeit des Vorhabens gegeben ist.

3. Begründung der Entscheidung und der Inhalts- und Nebenbestimmungen

3.1 Immissionsschutz

3.1.1 Lärm

Der schalltechnische Bericht / Gutachten der Firma noxt! Engineering GmbH NE-2022-07-005 (vor Vermessung) Rev. 0b vom 19.04.2024, kommt zum Ergebnis, dass bei den geplanten Betriebsweisen (1.1.2 Betriebsweise) der Windkraftanlagen (WEA) die Vorgaben der TA Lärm eingehalten werden.

Somit sind von den geplanten Windenergieanlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche zu erwarten. Durch entsprechende Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass auf etwaige Geräuschbeschwerden reagiert werden kann und schallreduzierende Maßnahmen getroffen werden können. Durch wiederkehrende Messungen soll das tatsächliche Schallverhalten der Anlagen überwacht werden. Sollten die Ergebnisse den festgesetzten Werten entsprechen, können die Intervalle verlängert oder die wiederkehrenden Messungen ausgesetzt werden.

3.1.2 Infraschall

Gesundheitsschäden und erhebliche Belästigungen durch von den fünf Windenergieanlagen ausgehenden Infraschall sind nach dem derzeitigen Erkenntnisstand nicht zu erwarten.

Gemäß den Hinweisen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen ist die durch die Drehbewegung der Rotorblätter erzeugte windkraftanlagentypische Geräuschcharakteristik in der Regel weder als ton- noch als impulshaltig einzustufen. Eine Infraschallerzeugung moderner Windenergieanlagen liegt im Nahbereich bei Abständen zwischen 150 und 300 Meter deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschelle des Menschen.

3.1.3 Schattenwurf

Im Schattenwurfgutachten / Schattentechnischer Bericht vom 14.12.2022 von der noxt! Engineering GmbH mit der Berichtsnummer NE-2022-07-005 wird der Grenzwert für die astronomisch maximal mögliche Schattenwurfdauer von 30 Stunden pro Jahr und/oder 30 Minuten pro Tag an dem Immissionsort SR-03 überschritten.

Das Schattenwurfabschaltmodul schaltet die WEA ab, wenn an den relevanten Immissionsorten die vorgegebenen Grenzwerte erreicht sind. Da der Grenzwert von 30 Stunden pro Kalenderjahr auf Grundlage der astronomisch möglichen Beschattung entwickelt wurde, ist für die Schattenwurfabschaltautomatik der Wert für die tatsächliche, meteorologische Schattendauer von 8 Stunden pro Kalenderjahr zu berücksichtigen.

Ferner ist der Tatsache Rechnung zu tragen, dass sich die Zeitpunkte für den Schattenwurf jedes

Jahr leicht verschieben. Hier muss die Abschaltung auf dem realen Sonnenstand basieren.

ID	Straße	Ort	Ostwert (m)*	Nordwert (m)*
SR-01	Sirnitz 3	79410 Müllheim	406.986	5.294.624
SR-02	Am Lindengraben 2	79410 Badenweiler	403.332	5.295.550
SR-03	Kälbelescheuer	79244 Münstertal	407.831	5.295.662

* Koordinaten aus dem Koordinatensystem ETRS89 / UTM Zone 32N

ID	Jährliche maximal mögliche Schattendauer (h/a)	Jährliche Grenzwertüberschreitung > 30 h/a (h/a)	Täglich maximal mögliche Schattendauer (min/d)	Tägliche Grenzwertüberschreitung > 30 min/d (min/d)
SR-01	9:20	-	22	-
SR-02	16:59	-	25	-
SR-03	89:07	59:07	93	63

3.1.4 Lichtimmissionen

Durch die an den Windenergieanlagen anzubringende Hindernisbefeuern werden keine erheblichen Umwelteinwirkungen i.S.v. § 3 BImSchG hervorgerufen. Die vorgesehene Hindernisbefeuern erfolgt unter Berücksichtigung der Hinweise LAI zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen. Hierdurch ist ein ausreichendes Schutzniveau sichergestellt.

3.1.5 Eiswurf

Durch die Ausstattung der drei Windenergieanlagen mit einem technischen System (VID-System (Vestas Eiserkennung)) zur Detektion des Eisansatzes werden schädliche Umwelteinwirkungen vermieden. Bei Gefahr von Vereisung gehen Windkraftanlagen außer Betrieb oder schalten sich ab. In dem die WEA außer Betrieb genommen werden bzw. ein Anlaufen der stehenden Anlagen verhindert wird, ist sichergestellt, dass es keinen Eiswurf im Leistungsbetrieb gibt.

3.1.6 Optisch bedrängende Wirkung

Die erforderliche Abstandsfläche gemäß § 249 Absatz 10 BauGB ist vorliegend eingehalten, so dass davon auszugehen ist, dass eine optisch bedrängende Wirkung ausgeschlossen ist und der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung dem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nr. 5 BauGB nicht entgegensteht.

3.2 Natur- und Artenschutz

Zur Beurteilung der Belange des Natur- und Artenschutzes standen folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Erläuterungsbericht zu den Standortprüfungen mit integriertem Umweltbericht, Flächensteckbriefen, Kartenwerken und Visualisierungen sowie mit Untersuchungen gemäß den Planungshinweisen des Windenergieerlasses Baden-Württemberg zu forstlichen und naturschutzfachlichen Schutzgebieten/-flächen und Belangen, Natura2000-Schutzgebieten, Vorsorgeabständen zu Schutzgebieten, Artenschutz, Landschaftsbild, Biotopverbund, Bodenschutz, Wasserwirtschaft, Denkmalschutz, Lärmschutzvorsorge und technischen Prüfkriterien sowie den Schutzgütern der Umweltprüfung gemäß BauGB
- Artenschutz-Fachbeiträge zu Vögeln und Fledermäusen
- Vorprüfung zur Natura2000-Verträglichkeit bzgl. des FFH-Gebiets „Markgräfler Hügelland mit Schwarzwaldhängen“
- Studie zum Landschaftsschutzgebiet „Markgräfler Hügelland und angrenzender westlicher Südschwarzwald“ (Prüfung der Änderungsvoraussetzungen)

3.2.1 Eingriffsregelung

Bedarf ein Eingriff nach anderen Vorschriften einer behördlichen Zulassung oder einer Anzeige an eine Behörde oder wird er von einer Behörde durchgeführt, so hat diese Behörde zugleich die zur Durchführung des § 15 BNatSchG erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen im Benehmen mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde zu treffen (§ 17 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG).

Das Benehmen nach § 17 Abs. 1 BNatSchG wird unter Einhaltung der Nebenbestimmungen „Natur und Artenschutz“ hergestellt.

Darstellung des Eingriffs

Die Errichtung der drei Windenergieanlagen stellte einen erheblichen Eingriff in den Naturhaushalt und in das Landschaftsbild nach § 14 Abs. 1 BNatSchG dar.

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Die Errichtung der Windenergieanlagen wird die Gestalt und Nutzung der Grundflächen verändern und aufgrund ihrer Höhe das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen. Dies zeigt auch die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, die für den Eingriff ein Defizit von 559.158 Ökopunkten errechnet.

Vermeidung, Minimierung, Ausgleich und Ersatz für die Eingriffe in den Naturhaushalt

Die von der Antragstellerin vorgeschlagenen Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind ausreichend und geeignet, um die mit der Errichtung der Anlagen entstehenden Eingriffe in den Naturhaushalt nach § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG zu vermeiden, minimieren, auszugleichen und zu ersetzen.

Nach § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen.

Auszugleichen ist ein Defizit von 559.158 Ökopunkten. Der Ausgleich ist auf externen Maßnahmenflächen vorgesehen. Die vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen werden mit 634.000 Ökopunkten bilanziert. Dadurch entsteht ein Überschuss von 74.842 Ökopunkten, die für die parkexterne Zuwegung verwendet werden kann.

Eingriffe in das Landschaftsbild

Die erheblichen Eingriffe in das Landschaftsbild sind zulässig, sofern eine Ausgleichsabgabe in Höhe von [REDACTED] € an die Stiftung Naturschutzfonds geleistet wird.

Nach § 15 Abs. 5 BNatSchG darf ein Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Die in den Antragsunterlagen beschriebenen Ausgleichsmaßnahmen können die erheblichen Eingriffe in das Landschaftsbild nicht ausgleichen. Dies liegt insbesondere daran, dass die Anlagen auf dem Grat des Sirnitz und Dreispitz errichtet werden und eine Gesamthöhe von 261 m haben. Daher war eine Abwägung vorzunehmen. In die Abwägung wurden die Belange der Allgemeinheit an der Gewinnung erneuerbarer Energie eingestellt. Dieses Ziel wurde von der Bundesregierung formuliert. Als Ziel wurde ausgegeben, dass die Energie in Deutschland vollständig aus erneuerbaren Ressourcen gewonnen wird. Hierfür wurden verschiedene gesetzliche Regelungen getroffen, die der Errichtung z. B. von Windenergieanlagen ein überragendes öffentliches Interesse einräumen.

Diesem Interesse der Allgemeinheit stehen die Interessen des Naturschutzes an der Erhaltung des Landschaftsbildes gegenüber. Mit der Errichtung der insgesamt fünf Windenergieanlagen sind erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes verbunden, die nicht durch Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen unter die Erheblichkeitsschwelle abgesenkt werden können.

Die vorliegende Abwägung der unteren Naturschutzbehörde kam zu dem Ergebnis, dass das Interesse der Allgemeinheit an der Gewinnung von erneuerbaren Energien dem Interesse des Naturschutzes vorgeht. Zur Erhaltung des gewohnten Lebens und der Wirtschaft in Deutschland ist es daher erforderlich, dass genügend Strom aus alternativen erneuerbaren Quellen zur Verfügung steht.

Wird ein Eingriff nach § 15 Absatz 5 BNatSchG zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten (§ 15 Abs. 6 BNatSchG). In Baden-Württemberg richtet sich die Höhe der Ausgleichsabgabe nach der Ausgleichsabgabenverordnung (AAVO).

Für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen ist eine Ausgleichsabgabe in Höhe von [REDACTED] € zu leisten.

Der Ausgleich ist nach § 2 Abs. 1 Satz 2 der AAVO monetär zu berechnen, da es sich bei den Windenergieanlagen um selbstständige Turmbauten handelt und damit um ein Vorhaben, bei dem die Bezugnahme auf die Fläche dem Wesen des Eingriffs nicht gerecht wird. Für die Ausgleichsabgabe können 1 – 5% der Baukosten festgesetzt werden (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 der AAVO).

Bei der Berechnung der Höhe der Ausgleichsabgabe sind folgende Bemessungsgrundsätze nach § 3 Abs. 1 der AAVO zu berücksichtigen:

- Dauer und Schwere des nicht ausgleichbaren Eingriffs
- Wert oder Vorteil für den Verursacher und
- Wirtschaftliche Zumutbarkeit

Die Beurteilung der Dauer und Schwere des nicht ausgleichbaren Eingriffs richtet sich nach dem Zeitraum der Beeinträchtigung, dem Grad der Bodenversiegelung, dem Grad der Landschaftszerstörung, der Größe der Fläche, auf der der Eingriff nicht oder nicht vollständig ausgleichbar ist oder für die der Zugang beschränkt wird, den Auswirkungen des Vorhabens, bezogen auf die Höhe, die Tiefe oder das Volumen und der sonstigen Belastung des Naturhaushalts oder der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (§ 3 Abs. 2 der AAVO).

Der geplante Windpark wird in einer bisher von technischen Anlagen nahezu freien typischen Südschwarzwald-Landschaft errichtet. Wesentlich charakterisiert wird die Landschaft durch mit Bergmischwald bestockte Höhenlagen und steile Hänge mit tief eingeschnittenen Tälern in Abwechslung mit bodensauren Magerwiesen und Magerrasen in den Höhenlagen und offenen quelligen Bereichen z. B. entlang des Klemmbachs.

Im weiteren Umfeld sind keine Windenergieanlagen vorhanden. Trotz der starken Bewaldung im 5 km-Radius um die Anlagen befinden sich mit den Gipfellen von Hochblauen und Belchen, die einen direkten Blick auf den Windpark bieten, überregional bedeutsame Ausflugsziele zur landschaftsbildbezogenen Erholung in der nahen Umgebung. Der Berggasthof Kälbelescheuer, ebenfalls ein beliebtes Ausflugsziel, liegt nur etwa 500 m entfernt.

Nach § 4 Abs. 1 der AAVO können die Rahmensätze bis zum Zweifachen erhöht werden, wenn es sich um besonders schwerwiegende Eingriffe, insbesondere in geschützte Landschaftsteile, handelt. Die Ausgleichsabgabenverordnung gibt jedoch auch vor, dass bei Vorhaben, die ausschließlich oder überwiegend dem öffentlichen Interesse dienen, die Rahmensätze bis zur Hälfte ihrer Untergrenze unterschritten werden können (§ 4 Abs. 2 Satz 1 der AAVO).

Bei der Errichtung von Windenergieanlagen liegen die Voraussetzungen für eine Verdopplung der Ausgleichsabgabe vor, da sich die Anlagen innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Markgräfler Hügelland und angrenzender westlicher Südschwarzwald befinden“ und an das Landschaftsschutzgebiet „Blauen“ angrenzen. Der Bereich ist bisher auch weitgehend frei von technischen Anlagen. Es handelt sich außerdem um einen schwerwiegenden Eingriff, der eine hohe bis sehr hohe Bedeutung für das Landschaftsbild sowie die Erholungsnutzung hat. Allerdings steht diesen Kriterien auch ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Erzeugung von regenerativer Energien entgegen.

Daher kommt ist ein Betrag von ████████ €, was 5 % der Baukosten entspricht, angemessen. Dies haben wir vor allem vor dem Hintergrund, dass im Bereich um den Sirtitz noch keine weiteren Windkraftprojekte verwirklicht sind bemessen.

Sicherung des Ausgleichs

Der Ausgleich wird ausreichend im Sinne von § 15 Abs. 4 BNatSchG rechtlich gesichert. Danach sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern.

Bei Flächen die außerhalb des Anlagenbereichs liegen und nicht im Eigentum der Vorhabenträgerin stehen werden die Ausgleichsmaßnahmen durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag und den Eintrag einer Grunddienstbarkeit gesichert. Die öffentlich-rechtlichen Verträge mit den Grundstückseigentümerinnen (die Städte Müllheim und Sulzburg) wurden an den Vorhabenträger übersandt. Diese Entscheidung sowie die öffentlich-rechtlichen Verträge enthalten eine Regelung über die notwendige dingliche Sicherung. Sobald diese unterschriebenen Verträge vorliegen, kann aus naturschutzrechtlicher Sicht die Baufreigabe erfolgen.

Kompensationsverzeichnis

Die Ausgleichsmaßnahmen sind vom Vorhabenträger gemäß § 3 Abs. 3 der Kompensationsverzeichnis-Verordnung (KompVzVO) in das öffentlich einsehbare Kompensationsverzeichnis einzutragen.

Zum 01. April 2011 ist die KompVzVO in Kraft getreten. Nach § 3 Abs. 3 der KompVZVO kann die für die Zulassung des Eingriffs zuständige Behörde dem Verursacher des Eingriffs auferlegen, ihr die Angaben, die zur Einstellung in das Kompensationsverzeichnis notwendig sind, unter Verwendung elektronischer Vordrucke zu übermitteln.

3.2.1 Artenschutzrechtliche Prüfung

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nrn. 1 - 3 BNatSchG können bewältigt werden. Für den Wespenbussard wird mit dieser Entscheidung eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt.

Nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1 - 3 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungsziele der lokalen Population einer Art verschlechtern,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch in Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 BNatSchG zugelassen werden, gelten die Zugriffsverbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) nachfolgenden Maßgaben. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nummer 2 aufgeführt sind liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsgebot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden (§ 45 Abs. 5 Satz 1 und 2 BNatSchG).

Die Prüfung der unteren Naturschutzbehörde zu den einzelnen Arten bzw. Artengruppen wird im Folgenden artenspezifisch dargestellt:

Vögel

Bei den Vögeln war zwischen windkraftsensiblen und nicht windkraftsensiblen Brutvogelarten zu unterscheiden und jeweils eine eigene rechtliche Bewertung vorzunehmen. Eine weitere Prüfung war für die Rast-, Zug- und Wintervögel sowie für das Auerhuhn vorzunehmen.

Rast-, Zug- und Wintervögel

Für Nahrungsgäste, Rastvögel, Durchzügler und Wintervögel treten keine Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG ein.

Nicht windkraftsensible Brutvogelarten

Durch den Bau und den Betrieb von Windenergieanlagen ist nicht mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen zu rechnen.

Für die Vogelarten **Mäusebussard, Sperber und Habicht** wurde jeweils mindestens ein Brutpaar innerhalb des 500 m-Radius um eine der Anlagen nachgewiesen. Entsprechend den Ausführungen im Gutachten wird von den Windenergieanlagen kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ausgehen, da die Nestbereiche eine ausreichende Entfernung zu den Anlagen haben. Außerdem sprechen sowohl das Flugverhalten als auch die Topografie gegen das Eintreten eines Verbotstatbestands.

Für den **Waldkauz** wurden in mindestens 300 m Entfernung zu einer geplanten Windenergieanlage drei Reviere festgestellt. Der **Raufußkauz** hat zwei Reviere im 300 m-Radius um die Anlagen D1 und S3; der **Sperlingskauz** nutzt zwei Brutreviere 300 m nördlich von den Anlagen D1 und zwischen S 1 und S 2. Es sind keine Brutreviere betroffen und es besteht aufgrund der Einstufung als nicht-windkraftsensible Arten kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko.

Im Untersuchungsgebiet wurden rufende Vögel (**Waldschneepfe**) rund um die Anlage S 2 registriert. Das Gutachten legt plausibel dar, dass nicht von einer Reproduktion auszugehen ist. Demzufolge sind keine Verbotstatbestände zu erwarten und auch keine Maßnahmen zur Vermeidung oder Minimierung notwendig.

Unmittelbar betroffen sind seltene Brutvogelarten wie der **Waldlaubsänger und Grauschnäpper**. Die in den Nebenbestimmungen geregelten Vorgaben zur Rodung von Gehölzen und zur Baufeldfreimachung können eine Tötung dieser Arten verhindern. Um den Arten aber kontinuierlich störungsarme und für die Brut geeignete Lebensräume zur Verfügung zu stellen, wurden vorgezogen die Ausgleichsmaßnahmen festgelegt. Dadurch können Verbotstatbestände im Sinne von § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Windkraftsensible Brutvogelarten

Hierbei handelt es sich um kollisionsgefährdete Arten, die naturschutzfachlich nach § 45b BNatSchG zu beurteilen sind. Das Bundesnaturschutzgesetz regelt in dieser Vorschrift, wann das Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht ist.

Für den Windpark Sirnitz/ Dreispitz wurden die Arten Rotmilan, Wanderfalke, Wespenbussard, Schwarzmilan und Rohrweihe betrachtet.

Wespenbussard

Der Wespenbussard gehört zu den nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten.

Der Brutbereich des Wespenbussards wurde im Jahr 2017 Bereich des Dreispitzes ca. 60 m von der geplanten Anlage D 2 und 220 m von der Anlage D 1 entfernt abgegrenzt. Bei einer erneuten Kartierung im Jahr 2021 war dieses Quartier erneut besetzt, aber es hatte sich etwa 500 m in südwestliche Richtung verlagert. Er befindet sich damit im Nahbereich der Windenergieanlagen, so dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare nach § 45b Abs. 2 BNatSchG signifikant erhöht ist.

Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde sind Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung nicht zielführend. Die Vorhabenträgerin hat daher einen Antrag auf Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Vorschriften gestellt. Da die Ausnahnevoraussetzungen vorliegen, wird diese zusammen mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erteilt. Dabei werden in den Nebenbestimmungen phänologiebedingte Abschaltzeiten für die Anlage D 1 festgelegt.

Wird eine artenschutzrechtliche Ausnahme erteilt, dürfen nach § 45b Abs. 9 BNatSchG daneben fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen für den Wespenbussard, die die Abschaltung von Windenergieanlagen betreffen, unter Berücksichtigung weiterer Schutzmaßnahmen auch für andere besonders geschützte Arten, nur angeordnet werden, soweit sie den Jahresenergieertrag verringern

1. um höchstens 6 % bei Standorten mit einem Gütefaktor im Sinne des § 36h Abs. 1 Satz 5 des EEG von 90 % oder mehr oder
2. im Übrigen um höchstens 4 %.

Um den Betrag zu berechnen, wurde in dieser Entscheidung geregelt, dass die Berechnung jährlich vorzulegen ist.

Rotmilan

Der Rotmilan gehört zu den nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten. Es besteht kein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko im Sinne des § 45b Abs. 4 Satz 1 BNatSchG.

Nach § 45b Abs. 4 Satz 1 BNatSchG ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare nicht signifikant erhöht, es sei denn,

1. die Aufenthaltswahrscheinlichkeit dieser Exemplare in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der Windenergieanlage ist aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht und
2. die signifikante Risikoerhöhung, die aus der erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit folgt, kann nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend verringert werden.

Die artenschutzrechtlichen Untersuchungen ergaben, dass in den Jahren 2017 und 2021 ein Revier im Bereich „Münsterhalden“ besetzt war. Sodass sich das Revier im erweiterten Prüfbereich nach Anlage 1 des BNatSchG befindet.

Das nachgewiesene Revier liegt nordöstlich des Standorts S 3. Anhand der Habitatpotenzialanalyse konnte plausibel dargelegt werden, dass die von dem Brutpaar genutzten Jagdgebiete im Offenland im Wesentlichen östlich des Windparks liegen. Eine erhöhte Raumnutzung im Bereich des geplanten Windparks ist nicht zu erwarten, weswegen auch kein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko besteht.

Wanderfalke

Der Wanderfalke gehört zu den nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützten Arten.

Nach den Unterlagen der AG Wanderfalke existiert 1,5 km südwestlich des Standorts D 1 ein gesicherter Nachweis im erweiterten Prüfbereich nach Anlage 1 des BNatSchG. Deswegen gilt die gleiche Rechtsgrundlage, wie beim Rotmilan.

Die in den vorgelegten Gutachten genannten Schlussfolgerungen zu den Erhaltungszuständen des Wanderfalcken sind aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde plausibel. Es ist somit nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen.

Schwarzmilan und Rohrweih

Beide Arten waren laut Gutachten nur ausnahmsweise an den Standorten, so dass nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist.

Auerhuhn

Das Auerhuhn gehört zu den nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten. Der Artenschutz für das Auerhuhn kann durch die Maßnahme VM 13 bewältigt werden.

In der Planungsphase für den Windpark Sirnitz/Dreispietz fanden Untersuchungen jeweils im Winter 2016/17 und 2021/22 statt. Hintergrund war, dass die östlichste der fünf Anlagen innerhalb einer Auerhuhnfläche der Priorität 1 bzw. 2 lag. Im Juli 2022 wurde die Planungsgrundlage Auerhuhn vom Umweltministerium veröffentlicht und war für dieses Vorhaben die maßgebliche Prüfungsgrundlage.

In der Planungsgrundlage Auerhuhn waren weder die unmittelbaren Eingriffsflächen noch die nähere Umgebung als relevant für das Auerhuhn relevant. Die nächstgelegene Fläche, die gemäß Planungsgrundlage mit artenschutzrechtlichen Hürden bzgl. Auerhuhn im Genehmigungsverfahren verbunden ist, liegt etwa 3 km nordöstlich am Belchen. Auch die Änderung der Planungsgrundlage Auerhuhn im Jahr 2023 sah in diesem Bereich keine Hürden für die Windkraftnutzung.

Entgegen der Planungsgrundlage Auerhuhn hat die FVA in ihrer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass es im 650 m-Radius um die Anlagen S 1 bis S 3 drei aktuelle Auerhuhn-Nachweise aus den Jahren 2021 und 2022 gibt. Die Nachweise erfüllen die Kriterien für die Ausweisung eines Auerhuhn-Verbreitungsgebiets. Die FVA plant im Laufe des Jahres 2024 die Auerhuhn-Kulisse anzupassen und den Bereich Sirnitz darin aufzunehmen.

Für das Windkraftvorhaben bedeutet dies, dass sich der Bereich der Anlagen S 1 – S 3 in einem Gebiet mit erhöhtem Raumwiderstand befindet. Um das Thema Auerhuhn zu bewältigen, wurde eine Ausgleichsfläche in räumlicher Nähe außerhalb des 650 m-Radius um die östlichste Anlage S3 gefunden. Diese Fläche kann für das Auerhuhn optimal entwickelt werden. Die Fläche ist auch ausreichend groß. Die untere Naturschutzbehörde hat die Größe anhand eines Faktors von 0,1 berechnet, da die Habitatausstattung innerhalb des Verbreitungsgebiets nicht ganz optimal ist. Die vorgeschlagene Ausgleichsfläche hat eine Größe von 3,3 ha. Die Fläche liegt innerhalb früherer Auerhuhn-Kernflächen aus dem bis Juli 2022 gültigen Aktionsplan Auerhuhn und hat somit das Potential sich als Trittstein für Auerhühner zu entwickeln. Durch diese Maßnahme (VM 13) können die artenschutzrechtlichen Vorgaben bewältigt werden.

Fledermäuse

Fast alle heimischen Fledermäuse gehören zu den nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten. Durch die in den Nebenbestimmungen geregelten

Abschaltzeiten, können Verbotstatbestände im Sinne von § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden werden.

Im Jahr 2022 wurden bei Netzfängen insgesamt 30 Individuen gefangen, wobei die Zwergfledermaus mit Abstand am häufigsten vertreten war. Das weitere Artenspektrum bestand aus Großem Mausohr, Fransenfledermaus, Mopsfledermaus, Kleiner Bartfledermaus und Braunem Langohr.

Zu den methodischen Erfassungen zählten neben den Netzfängen auch Transektbegehungen, automatische Erfassungen und Schwärmkontrollen. Bei letzteren wurden zwei Quartiere bzw. Verdachtsbereiche identifiziert, weshalb dort im Nachgang noch Ausflugzählungen durchgeführt wurden. Dabei wurden folgende artenschutzrechtlich relevanten Bereiche gefunden:

- Quartierbereich für die **Mopsfledermaus** der sich außerhalb des 1 km-Radius um den Windpark befindet (geringes bis mittleres Kollisionsrisiko).
- zwei Wochenstubenquartiere der **Zwergfledermaus** (kollisionsgefährdete Art) in einem Radius von 460 m und 570 m um die Windenergieanlagen, d. h. knapp innerhalb bzw. knapp außerhalb des 500 m Radius. Sie war auch die häufigste Art, weswegen ein hohes bis sehr hohes Kollisionsrisiko besteht. Außerdem zeugt die hohe Nachweisdichte von einer Nutzung als bedeutendes Nahrungshabitat. Durch die notwendigen Rodungen können Jagdlebensräume erheblich beeinträchtigt werden.
- Vermutung einer Wochenstube des **Großen Mausohrs** (geringes bis mittleres Kollisionsrisiko) innerhalb des 1 km-Radius um den Windpark

Bei den Höhlenbaumuntersuchungen wurden einige Habitatbäume im Umkreis von 200 m um die Anlagen und im 75 m-Streifen an den Zuwegungen festgestellt. Im unmittelbaren Eingriffsbereich, also in den Rodungsflächen für die WEA wurden Habitatbäume festgestellt, wobei 25 Bäume ein geringes, zwölf Bäume ein mittleres und sechs Bäume ein hohes Quartierpotential aufwiesen. Von diesen eigneten sich drei Bäume im Bereich der geplanten WEA S1 zudem als Winterquartiere.

In den Nebenbestimmungen sind Vorgaben zu Abschaltungs- und Rodungszeiten vorgegeben. Außerdem werden verschiedene vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne von § 45 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG durchgeführt. Diese Maßnahmen sind geeignet, das Tötungsrisiko für die Zwergfledermaus und alle weiteren Fledermausarten soweit zu mindern, dass es unter die Erheblichkeitsschwelle gesenkt werden kann

Haselmaus

Die Haselmaus gehört zu den nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten. Sie ist außerdem in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt. Durch die in den Nebenbestimmungen geregelten Vermeidungsmaßnahmen, werden keine Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

Falter

Die spanische Flagge ist in Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführt. Durch die Vermeidungsmaßnahme VM 9 wird sichergestellt, dass eine Tötung von Entwicklungsstadien und Imagines vorgebeugt werden kann. Dem Bau der Anlagen steht die Spanische Flagge nicht entgegen.

2021 konnten insgesamt 12 Individuen der Spanischen Flagge entlang der parkinternen und -externen Zuwegung nachgewiesen werden, nicht jedoch an den Anlagenstandorten selbst.

Die Art ist als FFH-Anhang II-Art sind für sie die Erhaltungsziele für die jeweiligen FFH-Gebiete zu beachten, in denen sie gemeldet ist. In Bezug auf das Vorhaben ist sicherzustellen, dass keine negativen Wirkungen von außen in die FFH-Gebiete hineinwirken, also in erster Linie sind bestehende Vernetzungslinien, wie sie entlang von Waldwegen bestehen, um den genetischen Austausch der Populationen zu gewährleisten, zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Dies entspricht dem Erhaltungsziel für die Art aus dem nahe gelegenen FFH-Gebiet „Markgräfler Hügelland mit Schwarzwaldhängen“.

3.2.1 Natura 2000 und nach § 30 besonders geschützte Biotope

Von dem Vorhaben sind keine Natura 2000-Gebiete direkt betroffen. Dennoch wurde eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt. Von der externen Zuwegung sind jedoch Natura 2000 - Gebiete betroffen. Im Anlagenbereich kommen keine nach § 30 BNatSchG besonders geschützten Biotope vor, sondern nur im Bereich der externen Zuwegung. Die Betroffenheit der Natura 2000-Gebiete und der besonders geschützten Biotope ist nicht Teil dieses immissionsschutzrechtlichen Verfahrens.

3.2.2 Landschaftsschutzgebiet „Markgräfler Hügelland und westlich angrenzender Südschwarzwald“

Für die Errichtung und den Betrieb der fünf Windenergieanlagen ist gemäß § 26 Abs. 3 Sätze 4 und 5 BNatSchG keine Erlaubnis oder Befreiung und auch keine Änderung der Schutzgebietsverordnung erforderlich.

Alle fünf Anlagenstandorte befinden sich innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Markgräfler Hügelland und angrenzender westlicher Südschwarzwald“ (Verordnung vom 12. Dezember 2005).

Wesentlicher Schutzzweck nach § 3 Abs. 1 Satz der Schutzgebietsverordnung ist die „Erhaltung der besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Markgräfler Vorbergzone und des daran anschließenden westlichen Südschwarzwaldes im Bereich des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald.“

Es handelt sich bislang um eine von technischen Bauwerken weitgehend freie natürliche Landschaft, die durch jahrhundertelange extensive Nutzung entstanden ist. Im Bereich des

Südschwarzwaldes innerhalb des Landschaftsschutzgebiets wechseln sich montane Bergmischwälder, z. T. als Hangwälder auf Blockschutt mit offenen Felsköpfen, mit Silikatmagerweiden und Feuchtwiesen und den Talläufen ab.

Nach § 26 Abs. 2 BNatSchG sind in einem Landschaftsschutzgebiet unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Auch wenn die Errichtung und der Betrieb der Windenergieanlagen eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Landschaftsschutzgebietes darstellt, sind Windenergieanlagen, die innerhalb eines Landschaftsschutzgebiets errichtet werden sollen nach § 26 Abs. 3 Sätze 4 und 5 BNatSchG zulässig. Die Voraussetzungen, dass das Flächenziel noch nicht festgestellt wurde, sich der Standort nicht in einem Natura 2000-Gebiet oder einer Stätte zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt befindet.

3.3 Wasser und Boden

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde der Fachbereich Wasser und Boden beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald beteiligt. Es wurde ein mit der Bodenschutzbehörde abgestimmtes Bodenschutzkonzept von der Antragstellerin vorgelegt. Das vorgelegte Bodenschutzkonzept umfasst Aussagen, Vorgaben und Festlegungen zum schonenden Umgang mit dem kulturfähigen Boden bei den Erdarbeiten mit einem Text- und Planteil. Die Vorgaben des Bodenschutzkonzepts sind verbindlicher Teil der Genehmigung und seine Einhaltung wird durch die Bodenkundliche Baubegleitung abgesichert. Bei Einhaltung der Nebenbestimmungen und der Vorgaben des Bodenschutzkonzeptes stehen Belange des Bodenschutzes dem Vorhaben nicht entgegen.

Für das Schutzgut Grundwasser wurde eine Gefährdung vor allem innerhalb der Bauphase in Zusammenhang mit der Durchführung der Gründungsarbeiten und der Erstellung der Fundamente und, in geringerem Umfang, im Falle von späteren Havarien und auch im Falle eines späteren Rückbaus gesehen. Ein Gefährdungspotential für eine sensible Grundwassernutzung bei der Einrichtung und dem Betrieb der Baustellen ergibt sich, da 4 der insgesamt 5 Baustellen zumindest partiell innerhalb des fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebiets WSG 315193 zur Bohrung 1 der Stadt Sulzburg liegen. Die Lage im Wasserschutzgebiet ist dabei in allen 4 Fällen peripher, mit großer Entfernung zur Brunnen, aber die Standorte liegen trotzdem noch partiell innerhalb des im Hydrogeologischen Abschlussgutachten zur Abgrenzung eines Wasserschutzgebiets für die Bohrung 1 in Sulzburg (LGRB 2013 Az: 94-4763.1//132842) abgegrenzten Einzugsgebiets des Brunnens.

In der Konsequenz und in Übereinstimmung mit dem hydrogeologischen Gutachten ist eine Gefährdung der Trinkwasserversorgung aus der Bohrung 1 durch die Errichtung der Windkraftanlagen gering, aber es besteht ein Restrisiko. Insbesondere ist auch zu sehen, dass die

Abgrenzung des Einzugsgebiets des Brunnens ‚Bohrung 1‘ mit großen Unsicherheiten behaftet ist, das Gebiet unmittelbar an das Schutzgebiet angrenzend deshalb auch als wasserwirtschaftlich sensibles Gebiet zu behandeln ist. Hinzuweisen ist auf den § 52 Absatz 3 WHG wonach behördliche Entscheidungen auch außerhalb eines Wasserschutzgebiets getroffen werden können, wenn andernfalls der mit der Festsetzung des Wasserschutzgebiets verfolgte Zweck gefährdet wäre. In diesem Sinne sind Baustellenbereiche, die auch nur teilweise innerhalb des fachtechnisch abgegrenzten WSG 315193 zum Liegen kommen so zu behandeln, als würden sie vollständig innerhalb des Schutzgebiets liegen.

Als Maßnahme wurde das bauzeitliches Monitoring der Wasserqualität an der Bohrung 1 festgesetzt. Zudem wurde ein Alarmplan verlangt, um für den Fall eines Unfalls mit wassergefährdenden Stoffen vorbereitet zu sein.

Im Bereich der L 131 beträgt der Abstand zwischen Straßenbankette, über die die Straßenentwässerung als breitflächige Versickerung über die belebte Bodenzone stattfindet, und dem Quellaustritt ca. 120m. Es ist von einer Beeinträchtigung der Wasserqualität der Sirnitzquelle 1 auszugehen, wenn es auf der Straße z.B. zu starken Verunreinigungen in Verbindung mit Niederschlägen und damit zu erheblichen Stoffeinträgen in die Bankette kommt. Das Problem kann verschärft werden, wenn z.B. infolge starker Beanspruchung durch Transporte die Bankette vorgeschädigt ist. Eine ähnliche Gefährdung besteht im Bereich der Forststraße oberhalb des Sirnitzgrundes zwischen den Baustellen für die Anlagen S2 und S3, da auch hier eine Verunreinigung im Quelleinzugsgebiet durch die Bauarbeiten zumindest möglich erscheint.

In der Konsequenz wurde festgelegt, dass im Zuge der Baustelleneinrichtung und der Materialtransporte in regelmäßigen kurzen zeitlichen Abständen Straße und Bankette visuell auf Schäden und Verschmutzungen zu prüfen sind, zu den Prüfungen jeweils kurze schriftliche, namentlich gezeichnete Protokolle erstellt werden, und eventuell erforderliche Reinigungs- und Reparaturarbeiten sofort einzuleiten sind.

Bei Havarien oder starken Verunreinigungen auf der Straße in Verbindung mit Niederschlägen ist die Quelle Q1 Sirnitz umgehend vorsorglich vom Netz zu nehmen.

Bei Einhaltung der Vorgaben des hydrogeologischen Gutachtens und unter Berücksichtigung der Nebenbestimmung stehen Belange des Grundwasserschutzes dem Vorhaben nicht entgegen.

3.4 Arbeits- und Brandschutz

Mit dem mit dem Antrag vorgelegten Brandschutzkonzept, das bei der Bauausführung und beim Betrieb der Windenergieanlagen stets zu beachten ist, wird den Belange des Brandschutzes in einem hinreichenden Maß Genüge getan.

Bei Einhaltung der Ziffer.4 dem Antragsteller verbindlich aufgegebenen Maßgaben sowie der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben stehen Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegen.

3.5 Luftverkehr- und sicherheit

Die für das Vorhaben erforderliche Zustimmung des Regierungspräsidiums Stuttgart, Referat 46.2 - Luftverkehr und Luftsicherheit - als zuständige Luftfahrtbehörde liegt vor.

Die Errichtung von Bauwerken, die eine Höhe von 100 Metern über der Erdoberfläche überschreiten, bedarf gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der Zustimmung durch die Luftverkehrsbehörde. Die luftverkehrliche Prüfung durch die Luftverkehrsbehörde und die luftrechtliche Prüfung durch die Deutsche Flugsicherung (DFS), die vom Regierungspräsidium Stuttgart beteiligt wurde, ergaben, dass das Vorhaben keine Gefährdung für die Sicherheit und Verträglichkeit im Luftraum verursacht. Flugsicherheitstechnische Einrichtungen werden durch die Windenergieanlagen nicht gestört. Die Kennzeichnung der Windenergieanlagen erfolgt nach der AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen in der aktuell gültigen Fassung vom 24.04.2020 (BAnz AT 30.04.2020 B4).

Aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen bestehen gegen die Errichtung der Windkraftanlagen keine Einwendungen, wenn eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV; NfL 1–2051-20 vom 24.09.2020)“ angebracht und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis veranlasst wird.

Militärische flugbetriebliche Belange werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Die Bundeswehr wurde am Verfahren beteiligt und hat gegen das Vorhaben keine Bedenken vorgetragen.

3.6 Forstliche Belange

Die Prüfung der Unterlagen durch die höhere Forstbehörde hat ergeben, dass nach rein forstfachlichen Kriterien die Auswirkungen durch das Vorhaben Windpark Sirnitz durch entsprechende Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen vollumfänglich ausgeglichen werden können.

Die Realisierung der beantragten WEA „Sirnitz“ sind mit Waldinanspruchnahmen verbunden. Die forstrechtliche Bewertung und Abwägung dieses Eingriffs beruht auf §§ 9, 11 LWaldG. Danach sind bei der Entscheidung über den Umwandlungsantrag die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers bzw. Antragstellers sowie die Belange der Allgemeinheit (u.a. Erhaltung des Waldes) gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die in den Antragsunterlagen formulierten Interessen sind in der Gesamtabwägung mit dem öffentlichen

Interesse an der Erhaltung der insgesamt rd. 4,7065 ha (Anlagenstandort und Zuwegung) großen Waldfläche aus rein forstlicher Sicht als vorrangig einzustufen.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen sind die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für eine Umwandlungsgenehmigung nach § 9 (dauerhaft) bzw. § 11 (befristet) LWaldG grundsätzlich erfüllt, soweit andere öffentliche Interessen im Sinne von § 9 Absatz 2 LWaldG der Waldinanspruchnahme ebenfalls nicht entgegenstehen. Letzteres wurde im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft. Unter dieser Voraussetzung ist die beantragte Waldinanspruchnahme forstrechtlich genehmigungsfähig.

3.7 Bauordnungs- und planungsrecht

3.7.1 Bauordnungsrecht

Die für den Bau und die Nutzung der Windenergieanlagen nach § 49 LBO erforderliche Baugenehmigung der hierfür zuständigen Baurechtsbehörde liegt vor.

3.7.2 Gemeindliches Einvernehmen

Die Standorte der Windenergieanlagen befinden sich im Außenbereich auf den Gemarkungen der Gemeinden Sulzburg und Müllheim. Das gemäß § 36 Abs. 1 BauGB erforderliche Einvernehmen wurde von der Gemeinde Müllheim am 11.10.2023 erteilt. Das Einvernehmen der Gemeinde Sulzburg galt gemäß § 36 Abs. 2 S. 2 BauGB als erteilt, da die Gemeinde nicht innerhalb von zwei Monaten nach Übersendung des Antrags über das Einvernehmen entscheiden hat.

3.8 Bauplanungsrecht

Unter Beachtung von § 245e und § 249 BauGB ist das Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nummer 5 BauGB zu beurteilen und zulässig, wenn keine öffentlichen Belange entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist.

3.9 Denkmalschutz

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Denkmalschutzes vereinbar.

Gemäß § 15 Absatz 4 DSchG stehen bis zur Erreichung des Ziels der Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2040 nach dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) der Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von Windenergieanlagen denkmalfachliche Belange nicht entgegen, soweit die Windenergieanlagen nicht in der Umgebung eines in höchstem Maße raumwirksamen eingetragenen Kulturdenkmals errichtet, verändert oder beseitigt werden.

Die in den Unterlagen enthaltene Visualisierung bzw. Fotomontage A-16.21 zeigt, wie zwei der geplanten Windenergieanlagen direkt hinter dem Kloster St. Trudpert aufragen. Aus denkmalfachlicher Sicht entsteht durch den Windpark eine Beeinträchtigung des leicht erhöht

inmitten des Münstertals gelegenen Klosters in seiner landschaftlichen Integrität. Diese Beeinträchtigung liegt jedoch aufgrund der großen Entfernung vom betroffenen Kulturdenkmal von mehr als 7,5 km unter der Schwelle der Erheblichkeit.

3.9 Raumordnung, Regionalplanung

Das Vorhaben ist mit den Grundsätzen der Raumordnung und den Zielen der überregionalen Planung vereinbar. Die in den Antragsunterlagen dargestellten Standorte der fünf geplanten Windenergieanlagen im Bereich „Sirnitz/Dreispietz“ stehen in keinem Widerspruch zu den regionalplanerischen Zielaussagen des rechtsgültigen Regionalplans Südlicher Oberrhein.

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Südlicher Oberrhein hat am 30.11.2022 den Aufstellungsbeschluss zur Teilfortschreibung „Windenergie“ beschlossen. Aufgrund neuer/geänderter Planungsgrundlagen (u. a. neuer Windatlas Baden-Württemberg) werden sich Veränderungen für die regionale Vorranggebietskulisse Windenergie ergeben. Ziel ist es, künftig mehr Gebiete für die Windenergienutzung in der Region zu sichern. Die Standorte D1, S1 und S3 sind nach derzeitigem Kenntnisstand in der aktuellen Suchraumkulisse des Regionalverbands enthalten. Die Standorte D2 und S2 sind dagegen nicht in der Suchraumkulisse enthalten (D2 ca. 30 m und S2 ca. 40 m außerhalb gelegen).

3.10 Brand- und Katastrophenschutz

Belange des Brand- Katastrophenschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Seitens der zuständigen Brand- und Katastrophenschutz bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben, wenn die in den Unterlagen vorgelegten Konzepte, insbesondere das generische Brandschutzkonzept, vollständig und fachgerecht umgesetzt werden (vgl. Maßgaben Ziffer 6).

3.11 Geologie, Rohstoffe und Bergbau

Belange der Geologie, Rohstoffe und Bergbau stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) hat im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange gegen das Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken geäußert.

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<http://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden. Das Geotop-Kataster ist unter der <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abrufbar.

3.12 Klimaschutz

Zu den Belangen des Klimaschutzes im Zusammenhang mit dem beantragten Vorhaben wird wie folgt Stellung genommen:

Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 10 Absatz 1 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird die Netto-Treibhausgasneutralität angestrebt.

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 4 KlimaG BW kommt bei der Vermeidung und Verringerung von Treibhausgasemissionen und damit bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele der Einsparung sowie effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau und der Nutzung erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Dies gilt gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 KlimaG BW auch, wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zum Klimaschutz handelt. Dass es für das Erreichen der Klimaschutzziele besonders auf die zuvor genannten Maßnahmen ankommt, ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden. Das KlimaG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die öffentliche Hand und die Wirtschaft.

Bei Abwägungsentscheidungen ist zu beachten, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien – und damit auch der Ausbau der Windenergie – nach § 2 Erneuerbare - Energien - Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse liegt und bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung einzustellen ist.

Vergleichbare Regelungen wurden sowohl auf europäischer Ebene (Art. 3 der EU-Notfallverordnung (EU-VO 2022/2577) vom 22.12.2022) als auch auf Landesebene (§ 22 KlimaG BW) getroffen.

Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG kommt dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch eine zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien mitunter auch im Rahmen der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts eine besondere Bedeutung zu. Die Nutzung erneuerbarer Energien beinhaltet also einen Beitrag zum nachhaltigen Umgang mit Naturgütern. Diese positive Wirkung des Klimaschutzes für den Naturschutz ist im Rahmen einer gegebenenfalls notwendigen Abwägung zwischen beiden Belangen ebenfalls zu berücksichtigen. Um die Klimaschutzziele nach § 10 KlimaG BW zu erreichen, kommt es wesentlich darauf an, dass bis 2040 ein erheblicher Anteil des Endenergieverbrauchs eingespart wird. Im Weiteren ist entscheidend, den Anteil der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch maßgeblich zu erhöhen. Hierfür bedarf es insbesondere bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien einer deutlichen Steigerung. Im Fokus steht dabei insbesondere der Ausbau der Windenergie, deren Anteil an der Stromerzeugung bis zum Jahr 2040 deutlich erhöht werden soll. Aktuell sind in

Baden-Württemberg 768 Anlagen in Betrieb (Stand: 30.06.2023).¹ Die Strombereitstellung (Endenergie) aus Windenergie betrug im Jahr 2022 insgesamt 2.974 GWh.

Mit einer Nennleistung von insgesamt 36,4 MW trägt das beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald beantragte Vorhaben deshalb zum Erreichen der Klimaschutzziele bei.

Ist im Rahmen der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen eine Abwägung mit anderen öffentlichen Belangen erforderlich, so sind die Belange des Klimaschutzes – insbesondere unter Beachtung von § 2 EEG, Art. 3 EU-VO 2022/2577 sowie § 22 KlimaG BW – auf Basis dieser Stellungnahme sachgerecht zu gewichten und im Rahmen der Verhältnismäßigkeit in besonderem Maße angemessen zu berücksichtigen.

3.13 Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften / Belange

Belange der Erdbebenüberwachung Baden-Württembergs sind durch das Vorhaben nicht berührt.

Seitens des Deutschen Wetterdienstes (DWD) bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken. Dem schließt sich die Genehmigungsbehörde an. Die Anlagenstandorte stehen außerhalb der Schutzzonen, in denen keine baulichen Anlagen errichtet werden dürfen, und Standorte des DWD sind nicht betroffen.

Das Vorhaben liegt außerhalb laufender oder geplanter Flurneuerungsverfahren. Aus Sicht der Flurneuerung bestehen weder Anregungen noch Bedenken.

Durch das Vorhaben ist die Landesstraße L131 im Süden betroffen. Es wird daher darauf hingewiesen, dass gemäß § 22 StrG (Straßengesetz) Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden dürfen. Die Abstände werden jedoch laut Planunterlagen eingehalten, weshalb seitens der Straßenbauverwaltung keine Einwände gegen das Vorhaben bestehen.

3.14 Ergebnis

Nach dem Ergebnis des durchgeführten Genehmigungsverfahrens, insbesondere den Stellungnahmen der beteiligten Behörden, Träger öffentlicher Belange und Vereinigungen, steht fest, dass dem Vorhaben öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegenstehen.

Insbesondere bauordnungsrechtliche, bauplanungsrechtliche und naturschutzrechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) ist das Vorhaben, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- oder Wasserenergie dient, im Außenbereich zulässig. Die Gemeinden Müllheim und Sulzburg haben das nach § 36 Absatz 1 BauGB erforderliche Einvernehmen erteilt.

Die Erschließung des Vorhabens (Zuwegung und Netzanbindung) ist ausreichend gesichert. Die Zuwegung erfolgt über das öffentliche Straßennetz, über Forstwege mit einem ausreichenden Ausbaugrad und über bestehende Forstwege, die teilweise um verbreitert werden müssen. Diese Maßnahmen sind in den Antragsunterlagen dargestellt.

Die höhere Forstbehörde hat die für das Vorhaben notwendigen Genehmigungen für die befristete und dauerhafte Umwandlung von Wald mit Schreiben vom 13.10.2023 erteilt.

Die erforderliche Zustimmung der zivilen Luftfahrtbehörde liegt ebenfalls vor.

Fachlichen und privaten Bedenken und Einwände wurde soweit möglich und dem Antragsteller zumutbar durch die Festsetzung von Inhaltsbestimmung und Bedingungen sowie den Maßgaben Rechnung getragen, so dass dem Vorhaben öffentliche und private Belange nicht entgegenstehen. Sofern Einwendungen nicht berücksichtigt werden konnten, werden sie zurückgewiesen.]

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist demnach zu erteilen.

4. Gebührenentscheidung

Rechtsgrundlage für den Gebührenbescheid sind §§ 1; 4 Abs. 3; 5; 6; 7 und 12 Abs. 4 des Landesgebührengesetzes (LGebG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Gebührenverordnung des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald in der jeweils geltenden Fassung sowie die Ziffer 56.10.05.01.06, 56.10.05.02, 56.10.05.09.01, 56.10.05.00 52.10.02.01 und der Anlage zu der Verordnung.

Die Gebührenverordnung ist auf der Internetseite des Landkreises einzusehen:

[https://www.breisgau-hochschwarzwald.de/pb/Breisgau-Hochschwarzwald/Start/Service+ +Verwaltung/Gebuehren.html](https://www.breisgau-hochschwarzwald.de/pb/Breisgau-Hochschwarzwald/Start/Service+-+Verwaltung/Gebuehren.html)

Bei der Berechnung der immissionsschutzrechtlichen Gebühr wurde berücksichtigt, dass die Genehmigung zunächst im Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach §§ 4, 10 BImSchG sowie eine UVP-Prüfung durchgeführt wurde. Dies führt zu dem Zuschlag gem. Nr. 56.10.05.00 der Anlage zu der GebVO des Landkreises.

Der Gebührenberechnung wurden die im Antrag angegebenen Baukosten gemäß DIN 276 (Investitionskosten) in Höhe von ██████████ EUR (██████████ EUR x 5 WEA) zugrunde gelegt.

Die Gebühr für den am 06.04.2022 stattgefundenen **Scopingtermins** sowie des am 08.02.2023 durchgeführten Termin der **Vorantragskonferenz** wurde gemäß Ziffer 56.10.05.08 GebVO auf die Gebühr für das förmliche Verfahren angerechnet.

Die Gebühr setzt sich wie folgt zusammen:

	Ziffer	Gebühr
Immissionsschutzrechtliche Genehmigung	56.10.05.01.06 56.10.05.02	
UVP-Vorprüfung UVP-Prüfung	56.10.05.09.01 56.10.05.09.02	
Vorantragskonferenz Scopingtermin	56.10.05.08 56.10.05.09.03	
Baugenehmigung	2.2.1 GebVO GVV Müllheim	
Waldumwandlungsgenehmigung	Ziffer 17.1.2 und 17.2 GebVerz MLR	
Benehmen Naturschutz	55.40.02.01.02	
Gebühr gesamt		
gerundet		

Die Gebühr deckt die mit der Durchführung des Verfahrens und der Erteilung der beantragten Genehmigung verbundenen Verwaltungskosten und berücksichtigt die wirtschaftliche und sonstige Bedeutung der Genehmigung für den Antragsteller. Die Gebühr steht nicht in einem Missverhältnis zur öffentlichen Leistung (§ 7 Absatz 3 LGebG).

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim, erhoben werden.

Für eine isolierte Anfechtung der Kostenentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Stadtstraße 2, 79014 Freiburg im Breisgau, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Philipp Hager

Anlagen